

# GESETZ ÜBER DIE VERWALTUNG UND VERTRETUNG DES KIRCHENVERMÖGENS IM BISTUM LIMBURG

KIRCHENVERMÖGENSVERWALTUNGSGESETZ – KVVG



## 1. Auflage 2022

in der Fassung vom 04. Oktober 2021 (Amtsblatt 11/2021, Seite 424 ff.)

Bischöfliches Ordinariat Limburg | Herausgeber: Justitiar Dr. Sascha Koller

# GESETZ ÜBER DIE VERWALTUNG UND VERTRETUNG DES KIRCHENVERMÖGENS IM BISTUM LIMBURG

KIRCHENVERMÖGENSVERWALTUNGSGESETZ – KVVG



**1. Auflage 2022**

in der Fassung vom 04. Oktober 2021 (Amtsblatt 11/2021, Seite 424 ff.)  
Bischöfliches Ordinariat Limburg | Herausgeber: Justitiar Dr. Sascha Koller

## Vorwort des Generalvikars

Das **Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG)** bildet eine wichtige Rechtsgrundlage für die Kirchengemeinden, aber auch für das Bischöfliche Ordinariat. Seit den 1970er Jahren wird darin das Zusammenwirken zwischen den Gemeinden und dem Ordinariat geregelt.

Zwischenzeitlich haben sich mit den Pfarreien neuen Typs und dem Transformationsprogramm des Bistums neue Fragen, aber auch neue Möglichkeiten ergeben. Diese sind in der Novellierung des KVVG im Herbst 2021 aufgegriffen worden. Ziel war und ist es, den haupt- und ehrenamtlichen Akteuren in den Kirchengemeinden ein praktikables und zeitgemäßes Gesetz an die Hand zu geben, um ihnen die wichtige Arbeit zu erleichtern und Rechtssicherheit zu schaffen.

Die nun erstmalig vorliegende, vollständige Kommentierung des KVVG ist ein weiterer wichtiger Schritt, um zielorientiert und gemeinschaftlich die Vermögensverwaltung zu gestalten.

Die hier aufgegriffenen Fragen stammen aus der Praxis und den Rückmeldungen aus den Kirchengemeinden. Ob alle Antworten in diesem Handbuch überzeugen, werden die Reaktionen zeigen. Nutzen Sie die Möglichkeit, sich zu äußern und zu fragen.

Das Handbuch soll kein Selbstzweck sein, sondern Ihnen in Ihrer täglichen Arbeit helfen. Wenn dieses Ziel erreicht wurde, freue ich mich und wünsche eine erkenntnisreiche Lektüre.

Limburg, im März 2022

Wolfgang Rösch  
Generalvikar

## Vorwort des Justitiars

Das vorliegende Handbuch zum **Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG)** im Bistum Limburg ist die erste systematische Kommentierung dieses grundlegenden Gesetzes seit dessen Inkrafttreten im Jahr 1977. Zwar hat sich in den vergangenen Jahrzehnten eine Verwaltungspraxis im Umgang mit den Regelungen des KVVG entwickelt. Diese kann jedoch nur anhand vieler Entscheidungen im Einzelfall nachvollzogen werden.

Bisher ging das KVVG wie selbstverständlich von einer „klassischen“ Pfarrei an einem Ort aus, die von einem Verwaltungsrat vertreten wird. So gab es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des KVVG noch weit über 300 Pfarreien im Bistum Limburg, während es heute nur noch rund 50 sind.

Mit der Einführung der Pfarrei neuen Typs und der damit einhergehenden Professionalisierung der Arbeit der Verwaltungsräte stimmten die Grundannahmen des KVVG nicht mehr mit der Wirklichkeit im Bistum überein. Dementsprechend hat das KVVG im Jahr 2021 eine umfangreiche Novellierung erfahren, mit der die notwendigen Anpassungen der Rechtslage an die neuen Strukturen im Bistum Limburg umgesetzt wurden. Diese Novellierung wurde zum Anlass genommen, eine erstmalige Kommentierung sämtlicher Vorschriften des KVVG vorzulegen, um den vielen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden in den Gremien die relevanten Rechtsfragen in einem Buch zu erläutern.

Die vorliegende erste Auflage wird sicherlich in der Praxis zu Rückfragen und weiterem Klärungsbedarf führen. Auf die Anregungen und Anmerkungen freue ich mich und werde diese gerne in einer neuen Auflage aufgreifen.

Doch zunächst hoffe ich, dass der vorliegende Kommentar die Arbeit in den Verwaltungsräten erleichtert und dazu beiträgt, das Handeln der kirchlichen Vermögensverwaltung transparent und nachvollziehbar zu machen.

Limburg, im März 2022

Dr. Sascha Koller  
Justitiar

## Inhalt

3	—	<b>Vorwort</b>
7	—	<b>A. Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg – KVVG</b>
8	—	<b>I. Kirchengemeinden</b>
8	—	§ 1 Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinden
8	—	§ 2 Planungsrechnung und Jahresabschluss
8	—	§ 3 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
9	—	§ 4 Mitgliederzahl
10	—	§ 5 Wahl
10	—	§ 6 Wählbarkeit
11	—	§ 7 Amtszeit
11	—	§ 8 Verlust des Amtes
12	—	§ 9 Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit
12	—	§ 10 Bevollmächtigte des Verwaltungsrats
12	—	§ 11 Einberufung
13	—	§ 12 Sitzungen
13	—	§ 13 Einladung und Öffentlichkeit
13	—	§ 14 Ausschüsse des Verwaltungsrates
14	—	§ 15 Beschlussfähigkeit
15	—	§ 16 Protokollbuch
15	—	§ 17 Verbindlichkeit der Willenserklärung
15	—	§ 18 Benachrichtigungspflicht
16	—	§ 19 Innerkirchliche Genehmigung von Beschlüssen
16	—	§ 20 Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen
18	—	§ 21 Rechte des Bischofs
19	—	§ 22 Geschäftsanweisung und Gebührenordnung
19	—	§ 23 Einsichts- und Beanstandungsrechts des Bischöflichen Ordinariates

19	—	§ 24 Rechte des Bischöflichen Ordinariates bei Pflichtwidrigkeiten
19	—	§ 25 Beauftragter des Bischöflichen Ordinariates
20	—	<b>II. Gesamtverbände</b>
20	—	§ 26 Bildung von Gesamtverbänden
20	—	§ 27 Errichtung, Änderung und Auflösung von Gesamtverbänden
20	—	§ 28 Aufgaben der Gesamtverbände
20	—	§ 29 Organe
21	—	§ 30 Verbandsvertretung
21	—	§ 31 Verbandsausschuss
22	—	§ 32 Beschlussfähigkeit
22	—	§ 33 Verbindlichkeit von Willenserklärungen
22	—	§ 34 Anzuwendende Bestimmungen
23	—	<b>III. Bistum und sonstige kirchliche juristische Personen</b>
23	—	§ 35 Vertretung des Bistums
23	—	§ 36 Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen
25	—	<b>B. Kommentierung zum KVVG</b>
103	—	<b>C. Anhang</b>
104	—	Anlage 1 – Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Limburg (VZPV)
106	—	Anlage 2 – Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg (WO VRK)
112	—	Anlage 3 – Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg
116	—	Anlage 4 – Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC
119	—	Anlage 5 – Abkürzungsverzeichnis

# A. Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg

Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG

## I. Kirchengemeinden

### § 1 Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinden

- 1 — Der Verwaltungsrat verwaltet das kirchliche Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Kirchengemeinde und das Vermögen. Vermögen in diesem Sinne sind auch die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellten kirchlichen Stiftungen.
- 2 — Die Rechte der Inhaber kirchlicher Stellen an dem zu ihrer Besoldung bestimmten Vermögen bleiben unberührt.
- 3 — Die Rechte des Pfarrgemeinderates bleiben unberührt.

### § 2 Planungsrechnung und Jahresabschluss

- 1 — Der Verwaltungsrat beschließt eine Planungsrechnung für jedes Haushaltsjahr. Der Verwaltungsrat stellt weiterhin den Jahresabschluss fest.
- 2 — Die Planungsrechnung ist nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat für die Gemeindemitglieder nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Sodann ist sie dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.
- 3 — Der Jahresabschluss ist nach Feststellung durch den Verwaltungsrat wie die Planungsrechnung öffentlich auszulegen. Er ist anschließend dem Bischöflichen Ordinariat zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.
- 4 — Der Verwaltungsrat bestellt einen Rendanten, soweit die entsprechenden Aufgaben nicht durch eine andere kirchliche Stelle wahrgenommen werden.
- 5 — Der Verwaltungsrat hat ein Inventarverzeichnis aufzustellen und fortzuführen.

### § 3 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- 1 — Der Verwaltungsrat besteht aus:
  - a dem Pfarrer oder dem vom Verwaltungsrat gemäß Abs. 2 Gewählten oder dem vom Bischöflichen Ordinariat mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde Beauftragten als Vorsitzenden,
  - b den vom Pfarrgemeinderat gewählten Mitgliedern.
- 2 — Der Pfarrer kann mit Zustimmung des Generalvikars auf den Vorsitz des Verwaltungsrates und damit auf die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat verzichten. Über seine Absicht zum Amtsverzicht informiert der Pfarrer den Pfarrgemeinderat und

den Verwaltungsrat, die hierzu gegenüber dem Pfarrer und dem Generalvikar in angemessener Frist Stellungnahmen abgeben können. Der Pfarrer beantragt die Zustimmung zum Amtsverzicht vor Beginn oder während der Amtszeit des Verwaltungsrates beim Generalvikar.

Mit dessen zustimmender Entscheidung wird der Amtsverzicht wirksam und ist die Zahl der gewählten Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 um ein Mitglied zu erhöhen. Der Verwaltungsrat wählt sodann einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Verzicht bindet in der Regel auch einen Amtsnachfolger des Pfarrers bis zum Ende der Amtszeit des Verwaltungsrates, sofern nicht der Generalvikar im Einzelfall einem neu berufenen Pfarrer den Verwaltungsratsvorsitz überträgt.

- 3 — Nach jeder Neuwahl wählt der Verwaltungsrat aus den gewählten Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall oder in dessen Auftrag vertritt.
- 4 — Falls der Pfarrer nicht Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, hat er das Recht, mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.
- 5 — Ein vom Pastoralteam entsandtes Mitglied sowie der Vorsitzende des betreffenden Pfarrgemeinderates oder einer seiner Stellvertreter, soweit sie nicht bereits Mitglied des Verwaltungsrates sind, können beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

### § 4 Mitgliederzahl

- 1 — Der Pfarrgemeinderat legt spätestens sechs Wochen vor jeder Neuwahl des Verwaltungsrats dessen Mitgliederzahl für die kommende Amtsperiode verbindlich anhand des in Absatz 2 vorgegebenen Korridors fest.
- 2 — Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt in Kirchengemeinden
  - a bis 5.000 Katholiken > 4 oder 6 Mitglieder
  - b bis 8.000 Katholiken > 6 oder 8 Mitglieder
  - c über 8.000 Katholiken > 8 oder 10 oder 12 oder 14 Mitglieder.
 Hat der Pfarrer nach § 3 Absatz 2 auf den Vorsitz im Verwaltungsrat verzichtet, erhöht sich die Zahl der gewählten Mitglieder um ein Mitglied. Diese Erhöhung besteht auch dann für den Rest der Amtszeit weiter, wenn der Generalvikar nach § 3 Absatz 2 Satz 6 einem Pfarrer den Verwaltungsratsvorsitz in der laufenden Amtszeit überträgt.

- 3 — Sollten nicht genügend Kandidaten für die geplante Mitgliederzahl aufgestellt werden, wählt der Pfarrgemeinderat in den Fällen a) und b) die Mindestmitgliederzahl, im Fall c) die jeweils nächst niedrigere Mitgliederzahl.
- 4 — Während der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch Nachwahl des Pfarrgemeinderates für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- 5 — Eine Veränderung der Katholikenzahl während der Wahlperiode wird erst bei der nächsten Wahl berücksichtigt.
- 6 — Bei Gebietsveränderung der Kirchengemeinde während der Wahlperiode kann das Bischöfliche Ordinariat den Verwaltungsrat auflösen und Neuwahlen anordnen.

#### § 5 Wahl

- 1 — Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den gemäß der Synodalordnung des Bistums Limburg gebildeten Pfarrgemeinderat. Die gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der betreffenden Kirchengemeinde, jedoch im Bistum Limburg haben, sind weder wahlberechtigt noch wählbar. An der Anhörung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 sind sie nicht zu beteiligen.
- 2 — Die Wahl ist geheim.
- 3 — Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Führt diese wiederum zur Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 4 — Der Bischof erlässt eine Wahlordnung.
- 5 — Die Namen der Gewählten sind unverzüglich dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

#### § 6 Wählbarkeit

- 1 — Wählbar ist jedes Pfarreimitglied, das
  - a seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat,
  - b nach staatlichem Recht volljährig ist,
  - c das Sakrament der Firmung empfangen hat.
- 2 — Auf Antrag kann das Bischöfliche Ordinariat einen Katholiken, der aktiv am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt, vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes in der Kirchengemeinde befreien.
- 3 — Nicht wählbar ist,

- a wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat;
- b für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend nach staatlichem Recht bestellt ist;
- c wer aufgrund gerichtlicher Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung untergebracht ist;
- d wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist;
- e wer durch kirchenbehördlichen Entscheid von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist;
- f derjenige, der in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde steht oder der im Dienste des Bistums steht und in der Kirchengemeinde beruflich tätig ist. Dies gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.

#### § 7 Amtszeit

- 1 — Die Amtszeit der gewählten Mitglieder entspricht der Amtszeit des Pfarrgemeinderates; sie endet mit dem Amtsantritt der Nachfolger.
- 2 — Kommt eine Wahl des Verwaltungsrates nicht zustande, endet die Amtszeit des bisherigen Verwaltungsrates vier Monate nach dem letztmöglichen Zeitpunkt, an dem die Konstituierung des Pfarrgemeinderates gemäß der entsprechenden Ordnung spätestens hätte stattfinden müssen.
- 3 — Falls ein Mitglied sich weigert, sein Amt auszuüben oder seine Mitgliedschaft vorzeitig endet, wählt der Pfarrgemeinderat für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied.

#### § 8 Verlust des Amtes

- 1 — Die Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind oder die Wahl für ungültig erklärt wird.
- 2 — Das Bischöfliche Ordinariat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder Ärgernis erregenden Lebenswandels durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor müssen das Mitglied, der Verwaltungsrat und der Pfarrgemeinderat gehört werden.

### § 9 Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit

- 1 — Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat für außergewöhnliche Mühewaltung mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates eine angemessene Entschädigung bewilligen.
- 2 — Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet in Personal-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten oder wenn der Verwaltungsrat es beschließt oder wenn die Verschwiegenheit sich aus der Natur der Sache ergibt. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für andere teilnehmenden Personen; sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen.

### § 10 Bevollmächtigte des Verwaltungsrats

- 1 — Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Bevollmächtigte für bestimmte Aufgabengebiete in der Kirchengemeinde einsetzen (z.B. Verwaltungsleiter und Kita-Koordinatoren).
- 2 — Sofern ein solcher Bevollmächtigter eingesetzt ist, überträgt der Verwaltungsrat im Wege einer Gattungsvollmacht Aufgaben auf diesen. Die Erteilung der Gattungsvollmacht ist genehmigungspflichtig nach § 20 Abs. 1 Buchst. I).
- 3 — Der Bevollmächtigte nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat im Einzelfall keinen anderslautenden Beschluss fasst.

### § 11 Einberufung

- 1 — Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein, sooft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich ist.
- 2 — Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat einzuberufen auf Verlangen des Bischöflichen Ordinariates oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder. Wenn der Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht binnen zwei Wochen nachkommt oder ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht vorhanden sind, kann das Bischöfliche Ordinariat die Einberufung vornehmen und einen Sitzungsleiter bestimmen.

### § 12 Sitzungen

- 1 — Die Sitzungen können als Präsenzsitzung, als Videokonferenz (rein virtuelle Sitzung) oder als Hybridversammlung durchgeführt werden, bei dem ein Teil der Mitglieder physisch vor Ort und der andere Teil virtuell anwesend ist. Der Vorsitzende ist für die Durchführung der Sitzung verantwortlich.
- 2 — Rechtzeitig vor dem Beginn einer virtuellen Sitzung oder einer Hybridversammlung erhalten die Mitglieder die sie zur Teilnahme berechtigenden Zugangsdaten.
- 3 — Abstimmungen und Wahlen sind innerhalb der virtuellen Sitzung oder Hybridversammlung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zulässig. Es sind geeignete Vorkehrungen zur Geheimhaltung und zur Durchführung von geheimen Wahlen zu treffen. Im Übrigen finden die Vorschriften zu den Präsenzversammlungen Anwendung.

### § 13 Einladung und Öffentlichkeit

- 1 — Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder sowie die in § 3 Abs. 4 und 5 genannten Personen in Textform unter Angabe der Tagesordnung und des Gegenstandes der Beschlussfassung spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen.
- 2 — Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.
- 3 — In Eilfällen kann unter Beachtung der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form unter Verzicht auf die Frist eingeladen werden. Jedoch ist eine Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand nur möglich, wenn der Verwaltungsrat beschlussfähig ist und zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.
- 4 — Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Jedoch kann der Verwaltungsrat durch Beschluss die Anwesenheit von Nichtmitgliedern zulassen.

### § 14 Ausschüsse des Verwaltungsrates

- 1 — Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden und auflösen. In dem Bereich, für den ein solcher Ausschuss eingerichtet ist, bereitet der Ausschuss die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor. Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit in der Sitzung des Verwaltungsrates Bericht zu erstatten.



- 2 — Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Er hat jedoch kein Stimmrecht, sofern er nicht dem Ausschuss als Mitglied angehört.

### § 15 Beschlussfähigkeit

- 1 — Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht für die Fälle des § 13 Abs. 3. In Eilfällen können Beschlüsse ausnahmsweise schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden erklären. Die so gefassten Beschlüsse sind zusätzlich in der Niederschrift über die nächste Verwaltungsratssitzung aufzunehmen. Wahlen sowie die Verabschiedung der Planungsrechnung und des Jahresabschlusses sind vom Umlaufverfahren ausgenommen.
- 2 — Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmgleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Bei sonstigen Beschlüssen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit der Vorsitzende. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden kommt bei Stimmgleichheit kein Beschluss zustande.
- 3 — Sind Mitglieder von der Beschlussfassung selbst betroffen, so haben sie – außer bei Wahlen – keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, der Ehegatte, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.
- 4 — Über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 entscheidet der Verwaltungsrat. Bei dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit; er ist aber vorher anzuhören.
- 5 — Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche Beschwerde beim Bischöflichen Ordinariat zu. Dieses entscheidet endgültig. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist, oder bei eingelegter Beschwerde bis zur Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates, bleibt ein Beschluss schwebend unwirksam.

### § 16 Protokollbuch

- 1 — Die Beschlüsse werden unter Angabe des Datums und der Anwesenden unverzüglich, möglichst noch während der Sitzung, in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde unterschrieben. Sofern das Protokoll elektronisch erstellt wird, ist es auszudrucken, zu paginieren und jede Seite in der Form des Satzes 1 zu zeichnen.
- 2 — Ein vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterschriebenes und gesiegeltes Exemplar des Protokolls ist zum Protokollbuch zu nehmen. Weitere Exemplare des Protokolls können auf Wunsch den Mitgliedern des Verwaltungsrates und denjenigen Personen überlassen werden, die nach § 3 Abs. 4 und 5 beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen können. Die Beachtung der Verschwiegenheitsvorschrift des § 9 Abs. 2 ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.
- 3 — Spätestens zum Ende einer Amtsperiode sind sämtliche Protokolle in gebundener Form zu sammeln und im Pfarrarchiv zu verwahren. Beurkundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokollbuch, die der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde beglaubigt.

### § 17 Verbindlichkeit der Willenserklärung

- 1 — Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform und der Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines Mitgliedes sowie der Beidrückung des Amtssiegels.
- 2 — Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses festgestellt.
- 3 — Die Bestimmungen des § 20 bleiben unberührt.

### § 18 Benachrichtigungspflicht

Das Bischöfliche Ordinariat ist unverzüglich zu benachrichtigen bei Beteiligung

a an Verfahren der Bodenordnung (Baulandumlegung, Flurbereinigung u. ä.),

b an gerichtlichen Verfahren.

### § 19 Innerkirchliche Genehmigung von Beschlüssen

- 1 — Die Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates ist einzuholen bei Beschlüssen über
  - a Errichtung und Änderung der Nutzungsart von Kirchen, Kapellen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Jugendheimen, Schulen, Kindertagesstätten, Krankenanstalten, Altenheimen und sonstigen Bauten,
  - b Sammlungen, die nicht im Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen vorgenommen werden,
  - c Festsetzung der Planungsrechnung.
- 2 — Sonstige kirchenrechtliche Vorschriften über Genehmigungsvorbehalte sowie die Beteiligungsrechte des Pfarrgemeinderats bleiben unberührt.

### § 20 Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen

- 1 — Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert bedürfen Beschlüsse und Willenserklärungen des Verwaltungsrates sowie Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden zu ihrer Rechtswirksamkeit in den nachstehend aufgeführten Fällen der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates bei:
  - a Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken, Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
  - b Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken,
  - c Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten,
  - d Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen,
  - e Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantierklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen,
  - f Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
  - g Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen,
  - h Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen sowie von Gestellungsverträgen,

- i gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche, soweit dadurch vermögensrechtliche Verpflichtungen begründet werden,
  - j Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen, es sei denn das Bauvolumen beträgt nicht mehr als 25.000 Euro, sowie Verträge mit bildenden Künstlern,
  - k Gesellschaftsverträge, Begründung von Vereinsmitgliedschaften sowie Beteiligungsverträge jeder Art,
  - l Erteilung von Gattungsvollmachten,
  - m Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen sowie die vertragliche oder satzungrechtliche Regelung ihrer Nutzung,
  - n Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche,
  - o Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Abs. 1 Buchstabe c) und g) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kraftfahrzeug-Stellplatzablösungsvereinbarungen,
  - p Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und/oder des Pfarrgemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht; das Gleiche gilt für die übrigen in § 15 Abs. 3 genannten Personen,
  - q Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um einen Eilfall handelt, im letzteren Fall ist das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu benachrichtigen.
- 2 — Folgende Beschlüsse und Willenserklärungen des Verwaltungsrates sowie Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000 Euro bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates:
    - a Schenkungen,
    - b Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten,
    - c Kauf- und Tauschverträge,
    - d Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen, soweit er nicht über das zuständige Rentamt abgewickelt wird;
    - e Werkverträge mit Ausnahme der unter Abs. 1 Buchstabe j) genannten Verträge

- f Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter Abs. 1 Buchstabe j) genannten Verträge und Treuhandverträge.
- 3 — Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 15.000 Euro übersteigt, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.
- 4 — Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime gelten folgende Genehmigungsbestimmungen:
- 4.1 — Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert sind genehmigungspflichtig
- a alle unter Abs. 1 Buchstabe a) bis g) und i) bis m) p) und q) genannten Beschlüsse und Willenserklärungen sowie Rechtsgeschäfte und Rechtsakte,
  - b Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst-, und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere mit Chefärzten und leitenden Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern sowie Oberärzten; gleiches gilt für Gestellungsverträge für diesen Personenkreis,
  - c Belegarztverträge
- 4.2 — Mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000 Euro sind alle in Abs. 2 aufgeführten Beschlüsse und Willenserklärungen sowie Rechtsgeschäfte und Rechtsakte genehmigungspflichtig.
- 4.3 — Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge sind genehmigungspflichtig, wenn sie unbefristet geschlossen werden, ihre befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder ihr Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 150.000 Euro übersteigt.
- 4.4 — Abweichungen sind im Einzelfall durch Entscheidung des Bischofs möglich.
- 5 — Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

### § 21 Rechte des Bischofs

- 1 — Der Bischof kann aus wichtigen pastoralen Gründen im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Verwaltungsrates einschränken oder aussetzen und diese selbst wahrnehmen. Er kann diese Rechte im Einzelfall übertragen. Die Einschränkungen und Aussetzungen sind nach Art und Umfang schriftlich festzulegen; sie werden mit Eingang beim Pfarramt wirksam. Verwaltungsrat und Pfarrgemeinderat sollen vorher gehört werden.
- 2 — Rechte Dritter im Rahmen des staatlichen Rechtes bleiben unberührt.

### § 22 Geschäftsanweisung und Gebührenordnung

- 1 — Das Bischöfliche Ordinariat kann Anweisungen über die Geschäftsführung erteilen und Gebühren festsetzen sowie die Kirchengemeinde ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.
- 2 — Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen des Bistums werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Die Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

### § 23 Einsichts- und Beanstandungsrechts des Bischöflichen Ordinariates

Das Bischöfliche Ordinariat ist berechtigt, in die Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen. Es kann Rechtswidrigkeiten beanstanden. Der Verwaltungsrat hat der Beanstandung unverzüglich abzuweichen.

### § 24 Rechte des Bischöflichen Ordinariates bei Pflichtwidrigkeiten

- 1 — Kommt der Verwaltungsrat seinen Pflichten nicht nach oder unterlässt er es, Pflichtleistungen in den Haushalt aufzunehmen, festzusetzen oder zu genehmigen oder begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann das Bischöfliche Ordinariat nach Anhörung des Verwaltungsrates die erforderlichen Maßnahmen treffen.
- 2 — Wenn der Verwaltungsrat wiederholt oder gröblich seine Pflicht verletzt, kann ihn das Bischöfliche Ordinariat nach Anhören des Pfarrgemeinderates auflösen. Mit der Auflösung ist die Neuwahl anzuordnen.

### § 25 Beauftragter des Bischöflichen Ordinariates

- 1 — Kommt die Wahl der Mitglieder nicht zustande oder ist der Verwaltungsrat aufgelöst worden oder ist er funktionsunfähig, so kann das Bischöfliche Ordinariat einen Verwalter bestellen. Dieser hat die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates.
- 2 — Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so kann das Bischöfliche Ordinariat für die Dauer der Verhinderung einen anderen Vorsitzenden bestellen.

## II. Gesamtverbände

### § 26 Bildung von Gesamtverbänden

- 1 — Kirchengemeinden können zu Verbänden zusammengeschlossen werden.
- 2 — Ein Verband kann durch den Anschluss anderer Pfarreien erweitert werden.

### § 27 Errichtung, Änderung und Auflösung von Gesamtverbänden

- 1 — Die Errichtung und Erweiterung eines Gesamtverbandes erfolgt nach Anhörung der Verwaltungsräte der beteiligten Kirchengemeinden durch den Bischof. Werden im Gebiet eines Gesamtverbandes neue Kirchengemeinden errichtet, so gehören sie zum Verband.
- 2 — Der Bischof kann das Ausscheiden einer Kirchengemeinde nach Anhörung der Verwaltungsräte aller am Gesamtverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen. Dasselbe gilt für die Auflösung eines Gesamtverbandes.

### § 28 Aufgaben der Gesamtverbände

- 1 — Dem Verband kann übertragen werden
  - a die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben;
  - b die verwaltungsmäßige Beratung und Betreuung einzelner angeschlossener Kirchengemeinden und sonstiger kirchlicher Einrichtung überpfarrlicher Art, soweit die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen diese Inanspruchnahme beschließen.  
Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit diese Aufgaben bereits kraft bischöflicher Anordnung von anderen Einrichtungen wahrgenommen werden.
- 2 — Die Festlegung der Zuständigkeit im Einzelnen bestimmt das Bischöfliche Ordinariat.
- 3 — Der Verband kann im Rahmen des geltenden Rechts Gebühren festsetzen und Steuern erheben.

### § 29 Organe

- 1 — Organe des Gesamtverbandes sind:
  - a die Verbandsvertretung,
  - b der Verbandsausschuss.
- 2 — Der Verbandsvertretung obliegt die Beschlussfassung über die Planungsrechnung und über den Jahresabschluss des Gesamtverbandes.

- 3 — Der Verbandsausschuss nimmt die Aufgaben des Verbandes einschließlich der Vermögensverwaltung wahr. Er vertritt den Gesamtverband im Rechtsverkehr.

### § 30 Verbandsvertretung

- 1 — Jeder Verwaltungsrat der dem Gesamtverband angehörenden Kirchengemeinden bestimmt durch Wahl für die Dauer einer Wahlperiode eine Person als Mitglied der Verbandsvertretung. Diese Person muss ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Bistums haben und im Übrigen die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 6 erfüllen; eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist nicht erforderlich. Die gewählte Person hat dem Verwaltungsrat auf Verlangen zu berichten. Die Verwaltungsräte von Pfarreien, die nach dem 31.12.2011 neu errichtet oder durch Zupfarrung vergrößert worden sind, bestimmen abweichend von Satz 1 zwei Personen als Mitglieder der Gesamtverbandsvertretung. Domkirchengemeinden, die keinen Vermögensverwaltungsrat haben, entsenden ein Mitglied, das vom Domkapitel ernannt wird.
- 2 — Der Vorsitzende wird vom Bischof aus der Mitte der Vorsitzenden der Verwaltungsräte der verbandsangehörigen Kirchengemeinden bestimmt. Er hat Sitz und Stimme in der Verbandsvertretung, auch wenn er ihr nicht bereits kraft Wahl angehört. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte.

### § 31 Verbandsausschuss

- 1 — Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Verbandsvertretung, die diese für die Dauer ihres Amtes wählt.
- 2 — In Gesamtverbänden mit bis zu 10 Mitgliedern werden die Aufgaben des Verbandsausschusses durch die Verbandsvertretung wahrgenommen. Ein eigenständiger Verbandsausschuss wird nicht gewählt.
- 3 — Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Verbandsausschusses.

### § 32 Beschlussfähigkeit

- 1 — Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Sie ist stets beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- 2 — Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

### § 33 Verbindlichkeit von Willenserklärungen

Willenserklärungen verpflichten den Gesamtverband nur dann, wenn sie von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Verbandsausschussmitglied oder dem Geschäftsführer des Verbandes schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden.

### § 34 Anzuwendende Bestimmungen

Die § 2 sowie §§ 9 bis 25 finden auf Gesamtverbände entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 26 bis 33 etwas anderes ergibt oder der Bischof im Einzelfall Abweichungen bestimmt.

## III. Bistum und sonstige kirchliche juristische Personen

### § 35 Vertretung des Bistums

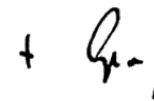
Das Bistum und der Bischöfliche Stuhl werden durch den jeweiligen Bischof oder den Generalvikar, während der Sedisvakanz durch den Diözesanadministrator, vertreten.

### § 36 Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen

- 1 — Die Vertretung der Domkirche, der Dom- und Stiftskapitel sowie der unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstige Einrichtungen und Vermögensstücke, die nicht zum Vermögen der Kirchengemeinden gehören, richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikulären Kirchenrechtes oder gegebenenfalls nach den besonderen Satzungen.
- 2 — Auf die in Abs. 1 genannten Einrichtungen finden die § 8 sowie die §§ 18 bis 25 entsprechende Anwendung, soweit das allgemeine kirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

Limburg, den 04. Oktober 2021

Az.: 603H/64065/21/01/1



+ Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg



### § 1 Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinden

- 1 — Der Verwaltungsrat verwaltet das kirchliche Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Kirchengemeinde und das Vermögen. Vermögen in diesem Sinne sind auch die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellten kirchlichen Stiftungen. Der Verwaltungsrat ist für das kirchliche Vermögen in der Kirchengemeinde verantwortlich. Dabei ist zunächst darauf zu verweisen, dass die Kirchengemeinde nicht mit der Pfarrei zu verwechseln ist, wobei die Begriffe in der Umgangssprache oft synonym verwendet werden.

Die **Pfarrei** ist im Codex Iuris Canonici (CIC) definiert. Dort findet sie ihre Rechtsgrundlage in cc. 515 §1, 515 §3 CIC. Eine Pfarrei im Sinne des Kirchenrechts ist eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist und deren Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem Hirten anvertraut ist. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person im Sinne des Kirchenrechts, die dem weltlichen Recht jedoch unbekannt ist.

Eine **Kirchengemeinde** ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist sie im Rechtsverkehr handlungsfähig. Für die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz ist dies in den Staatsverträgen aus den Jahren 1974 und 1975 geregelt (Hessen Staatsvertrag vom 29.03.1974 Art. 1 Absatz 1; Rheinland-Pfalz Staatsvertrag vom 18.09.1975 Art. 1 Absatz 1). Sie erlangt ihre rechtliche Existenz durch die Errichtung durch den Diözesanbischof. Die Errichtung erfolgt dabei durch einen Rechtsakt – das Dekret. So ist in den vergangenen Jahren im Bistum Limburg eine Vielzahl neuer Kirchengemeinden durch die Zusammenlegung entstanden.

Da die Kirchengemeinde als juristische Person nicht selbst handeln kann, bedarf es dazu eines Organs, das sie im Rechtsverkehr vertritt. Diese Aufgabe übernimmt der Verwaltungsrat.

Die Bestimmung, dass der Verwaltungsrat das kirchliche Vermögen verwaltet, bedeutet, dass alleine der Verwaltungsrat die Kirchengemeinde und deren Vermögen vertritt. Damit wird auch klargestellt, dass der Verwaltungsrat als Organ und nicht etwa ein einzelnes Mitglied diese Vertretungsbefugnis ausübt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates, unabhängig davon ob es sich um einen Kleriker oder einen Laien handelt, ist somit nie gesetzlicher Vertreter der Kirchengemeinde. Der Verwaltungsrat ist dabei auch nach kirchlichem Recht unverzicht-

bar. Cc. 532, 537 CIC setzen voraus, dass der Pfarrer bei der Verwaltung des Vermögens durch einen Vermögensverwaltungsrat unterstützt wird. Die beiden Normen lauten wie folgt:

**Can. 532** – Bei allen Rechtsgeschäften vertritt der Pfarrer die Pfarrei, und zwar nach Maßgabe des Rechts; er hat dafür zu sorgen, dass das Vermögen der Pfarrei nach Maßgabe der can. 1281-1288 verwaltet wird.

**Can. 537** – In jeder Pfarrei muss ein Vermögensverwaltungsrat bestehen, der außer dem allgemeinen Recht den vom Diözesanbischof erlassenen Normen unterliegt; in ihm sollen nach den genannten Normen ausgewählte Gläubige dem Pfarrer, unbeschadet der Vorschrift des can. 532, bei der Verwaltung des Pfarrvermögens helfen.

Daraus könnte man nun schließen, dass der Pfarrer als Leiter der Vermögensverwaltung doch alleine vertretungsberechtigt sei. Die Deutsche Bischofskonferenz hat jedoch an den Heiligen Vater einen Antrag gestellt, dass die Vertretung der Kirchengemeinde dem gesamten Gremium zusteht. Damit ist die Vorschrift des c. 532 CIC in Deutschland eingeschränkt.

Wie der Verwaltungsrat das Vermögen der Kirchengemeinde zu verwalten hat, ergibt sich ebenso aus dem CIC. Die grundlegende Vorschrift ist c. 1284 CIC („Sorgfaltspflichten des guten Hausvaters“). Da es sich um eine grundsätzliche Vorschrift handelt, wird diese hier in voller Länge zitiert:

#### Can. 1284

**§ 1** – Alle Verwalter sind gehalten, ihr Amt mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters zu erfüllen.

**§ 2** – Deshalb müssen sie:

1. darüber wachen, dass das ihrer Sorge anvertraute Vermögen auf keine Weise verlorengelassen oder Schaden leidet; zu diesem Zweck müssen sie, soweit erforderlich, Versicherungsverträge abschließen;
2. dafür sorgen, dass das Eigentum an dem Kirchenvermögen auf nach weltlichem Recht gültige Weise gesichert wird;
3. die Vorschriften sowohl des kanonischen als auch des weltlichen Rechts sowie alle Bestimmungen beachten, die von dem Stifter, dem Spender oder der rechtmäßigen Autorität getroffen worden sind, besonders aber

verhüten, dass durch Nichtbeachtung der weltlichen Gesetze der Kirche Schaden entsteht;

4. Vermögenseinkünfte und Erträge genau und zur rechten Zeit einfordern und sie sicher verwahren und nach dem Willen des Stifters oder nach den rechtmäßigen Bestimmungen verwenden;
5. die Zinsen aufgrund von Darlehen oder Hypotheken in der festgesetzten Zeit begleichen und dafür sorgen, dass das aufgenommene Kapital in geeigneter Weise getilgt wird;
6. das Geld, das nach Bestreitung der Ausgaben übrigbleibt und nutzbringend angelegt werden kann, mit Zustimmung des Ordinarius für Zwecke der juristischen Person anlegen;
7. die Einnahmen- und Ausgabenbücher wohlgeordnet führen;
8. am Ende jeden Jahres über die Verwaltung Rechenschaft ablegen;
9. Dokumente und Belege, auf die sich vermögensrechtliche Ansprüche der Kirche oder des Institutes gründen, gebührend ordnen und in einem entsprechenden und geeigneten Archiv aufbewahren, authentische Kopien derselben aber, soweit sich das leicht durchführen lässt, im Archiv der Kurie hinterlegen.

§ 3 – Die jährliche Erstellung von Haushaltsplänen über die Einnahmen und Ausgaben durch die Verwalter wird dringend empfohlen; dem Partikularrecht aber bleibt es überlassen, diese anzuordnen und Art und Weise der Aufstellung genauer zu bestimmen.

§ 1 Absatz 1 Satz 2 stellt zudem klar, dass der Verwaltungsrat auch für die Verwaltung des Vermögens der den ortskirchlichen Organen unterstellten kirchlichen Stiftungen zuständig ist.

- 2 — Die Rechte der Inhaber kirchlicher Stellen an dem zu ihrer Besoldung bestimmten Vermögen bleiben unberührt.  
Absatz 2 stellt klar, dass die Rechte des Verwaltungsrates nicht die Rechte der Inhaber kirchlicher Stellen an dem zu ihrer Besoldung bestimmten Vermögen berühren. Dabei handelt es sich um oftmals historisch entstandene Vermögen. So wurde etwa den Pfarrstelleninhabern in der Vergangenheit durch Benefizien oder Nießbrauchsrechte an Grundstücken ein finanzielles Auskommen gesichert. Mit Einführung der Kirchensteuer und der Besoldung der Stelleninhaber durch

das Bistum ist dieses finanzielle Auskommen zwar seit langem anderweitig gesichert, ungeachtet dessen sind diese historisch begründeten Rechte der Inhaber kirchlicher Stellen weiterhin der Zuständigkeit des Verwaltungsrates entzogen. Daher hat der Verwaltungsrat stets zu prüfen, ob ihm die Vertretungsbefugnis im konkreten Fall zusteht.

- 3 — Die Rechte des Pfarrgemeinderates bleiben unberührt.

An prominenter Stelle wird hier festgehalten, dass die Rechte des Pfarrgemeinderates unberührt bleiben. Dies macht deutlich, dass Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat einerseits untrennbar verbunden sind, andererseits in einem gewissen Spannungsverhältnis stehen. Während der Pfarrgemeinderat sich primär mit den seelsorgerischen Fragen der Pfarrei beschäftigt, ist der Verwaltungsrat das handelnde Organ für die weltlichen und insbesondere die finanziellen Angelegenheiten der Kirchengemeinde. Wie bereits zu Absatz 1 ausgeführt, wird hier die Doppelstruktur als einerseits kirchenrechtliche Pfarrei und andererseits weltlich rechtliche Kirchengemeinde deutlich. In Einzelfragen kann durchaus umstritten sein, ob es sich um eine Zuständigkeit des Pfarrgemeinderates oder eine solche des Verwaltungsrates handelt. Im Bistum Limburg wurde in der Vergangenheit versucht, diese Fragen durch die Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat (VZPV) zu regeln. Diese ist als [Anlage 1](#) zum KVVG abgedruckt. Gleichwohl ist unverkennbar, dass in der Praxis immer wieder Fragen hinsichtlich der Zuständigkeit der beiden Organe auftreten können. Im Einzelfall sind diese mit dem Bischöflichen Ordinariat zu klären.

### § 2 Planungsrechnung und Jahresabschluss

- 1 — Der Verwaltungsrat beschließt eine Planungsrechnung für jedes Haushaltsjahr. Der Verwaltungsrat stellt weiterhin den Jahresabschluss fest.  
Eine der wesentlichen Aufgaben des Verwaltungsrates besteht im Erstellen der Planungsrechnung.
- 2 — Die Planungsrechnung ist nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat für die Gemeindemitglieder nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Sodann ist sie dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.



Um den Mitgliedern der Kirchengemeinde die Möglichkeit zu geben, Stellungnahmen zur Planungsrechnung einzureichen, ist diese nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. In der Praxis kann dies durch z.B. Aushänge im Aushangkasten oder die Veröffentlichung im Pfarrbrief geschehen. Aufgrund der Pfarreien neuen Typs mit ihrer räumlichen Ausdehnung wird sich in der Regel eine Veröffentlichung im Pfarrbrief, der im Internet abrufbar ist, anbieten. Zudem wird die Planungsrechnung in aller Regel im Zentralen Pfarrbüro zu den üblichen Öffnungszeiten ausgelegt. Für die Fristberechnung gilt § 187 BGB. Erst wenn dieses Verfahren abgeschlossen ist, kann die Planungsrechnung mit allen Bestandteilen dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorgelegt werden.

- 3 — Der Jahresabschluss ist nach Feststellung durch den Verwaltungsrat wie die Planungsrechnung öffentlich auszulegen. Er ist anschließend dem Bischöflichen Ordinariat zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen. Ebenso ist auch der Jahresabschluss nach Feststellung durch den Verwaltungsrat öffentlich auszulegen. Hierzu gelten die oben gemachten Feststellungen. Nach Abschluss dieses Verfahrens ist auch der Jahresabschluss dem Bischöflichen Ordinariat zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen. In dem Jahresabschluss werden die verausgabten Finanzmittel den Einnahmen gegenübergestellt und die Verwendung des Überschusses festgelegt.
- 4 — Der Verwaltungsrat bestellt einen Rendanten, soweit die entsprechenden Aufgaben nicht durch eine andere kirchliche Stelle wahrgenommen werden. Das KVVG geht an dieser Stelle noch davon aus, dass der Verwaltungsrat einen Rendanten bestellt. Ein Rendant ist ein Kirchenrechner, der für die Buchhaltung zuständig ist. In der Praxis bestellen die Verwaltungsräte jedoch keine Rendanten, da die entsprechenden Aufgaben durch eine andere kirchliche Stelle wahrgenommen werden. Im Bistum Limburg sind dies die beiden Rendanturen in Kelkheim und Hadamar. Diese bündeln in ihren Zuständigkeitsbereichen die Aufgaben der Finanzbuchhaltung. Sie sind direkter Ansprechpartner einerseits für die Kirchengemeinden, andererseits jedoch auch für das Bischöfliche Ordinariat und erfüllen damit eine wichtige Schnittstellenfunktion. Mit der Zentralisierung auf zwei Rendanturen ist zudem eine Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis

erfolgt. Geleitet werden die Rendanturen durch einen Rendanten, der zugleich als Abteilungsleiter in den Leitungsgremien des Bistums vertreten ist.

- 5 — Der Verwaltungsrat hat ein Inventarverzeichnis aufzustellen und fortzuführen. Eine weitere wichtige Aufgabe ist die Aufstellung und Fortführung eines Vermögensverzeichnisses. Darin sind sämtliche Vermögensgegenstände der Kirchengemeinde zu erfassen und die Veränderungen kenntlich zu machen. Aufgrund der langen Historie der Kirchengemeinden kommt diesem Vermögensverzeichnis eine hohe Bedeutung zu. Insbesondere wenn Rechtsstreitigkeiten über Vermögensgegenstände entstehen, ist es unabdingbar, dass diese in einem Vermögensverzeichnis auffindbar und die Eigentumsverhältnisse nachvollziehbar sind. Insofern ist es dem Verwaltungsrat anzuraten, diese wichtige Aufgabe bereits zu Beginn der Amtsperiode klar zuzuweisen und regelmäßig zu kontrollieren.

### § 3 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- 1 — Der Verwaltungsrat besteht aus:
  - a dem Pfarrer oder dem vom Verwaltungsrat gemäß Absatz 2 Gewählten oder dem vom Bischöflichen Ordinariat mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde Beauftragten als Vorsitzenden,
  - b den vom Pfarrgemeinderat gewählten Mitgliedern.
 Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Pfarrgemeinderat gewählt. Es erfolgt somit keine Direktwahl durch die Mitglieder der Kirchengemeinde, sondern eine Wahl durch die Mandatsträger im Pfarrgemeinderat. Ungeachtet dessen stellt § 3 Absatz 1, Buchstabe a) klar, dass stets dem Pfarrer oder dem vom Verwaltungsrat gemäß Absatz 2 Gewählten bzw. dem vom Bischöflichen Ordinariat mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde Beauftragten die Rolle des Vorsitzenden zukommt. Dies ist eine gesetzlich zwingende Vorschrift. Die Feststellung der nach Buchstabe b) Gewählten erfolgt durch Festhalten des Wahlergebnisses im Protokoll. Das Wahlergebnis ist zugleich dem Bischöflichen Ordinariat – genauer gesagt dem Generalvikar – mitzuteilen.
- 2 — Der Pfarrer kann mit Zustimmung des Generalvikars auf den Vorsitz des Verwaltungsrates und damit auf die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat verzichten. Über seine Absicht zum Amtsverzicht informiert der Pfarrer den Pfarrgemeinderat und

den Verwaltungsrat, die hierzu gegenüber dem Pfarrer und dem Generalvikar in angemessener Frist Stellungnahmen abgeben können. Der Pfarrer beantragt die Zustimmung zum Amtsverzicht vor Beginn oder während der Amtszeit des Verwaltungsrates beim Generalvikar.

Mit dessen zustimmender Entscheidung wird der Amtsverzicht wirksam und ist die Zahl der gewählten Mitglieder gemäß § 4 Absatz 2 um ein Mitglied zu erhöhen. Der Verwaltungsrat wählt sodann einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Verzicht bindet in der Regel auch einen Amtsnachfolger des Pfarrers bis zum Ende der Amtszeit des Verwaltungsrates, sofern nicht der Generalvikar im Einzelfall einem neu berufenen Pfarrer den Verwaltungsratsvorsitz überträgt.

Diese Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass aufgrund der vielfältigen und zeitintensiven Aufgaben der Pfarrer die Möglichkeit besteht, dass der Pfarrer mit Zustimmung des Generalvikars auf den Vorsitz im Verwaltungsrat verzichten kann. Klargestellt wird damit, dass der Pfarrer diese Entscheidung nur mit Zustimmung des Generalvikars treffen kann. Verweigert der Generalvikar seine Zustimmung, muss der Pfarrer den Vorsitz wahrnehmen. Zugleich muss der Pfarrer zuvor den Pfarrgemeinderat und den Verwaltungsrat darüber informieren, dass er den Vorsitz nicht wahrnehmen will. Satz 2 verdeutlicht, dass der Generalvikar bei seiner Entscheidung auch die Stellungnahmen des Pfarrgemeinderates und des Verwaltungsrates zu berücksichtigen hat. Diese haben in angemessener Frist zu erfolgen. Im Einzelfall wird man eine Frist von max. vier Wochen nach Information über den beabsichtigten Amtsverzicht als angemessen ansehen können.

Der Verzicht auf den Vorsitz kann vom Pfarrer sowohl zu Beginn der Amtszeit als auch während der Amtszeit des Verwaltungsrates ausgeübt werden. In der Regel wird der Pfarrer zu Beginn der Amtszeit diese Entscheidung treffen. Der Verzicht in der laufenden Amtsperiode wird die Ausnahme bleiben und einer besonders kritischen Würdigung durch den Generalvikar unterliegen. Denkbare Fälle sind etwa eine schwerwiegende Erkrankung oder die Übernahme dringender weiterer Aufgaben. Sofern der Generalvikar dem Amtsverzicht unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Pfarrgemeinderates sowie des Verwaltungsrates zustimmt, wird dieser mit Annahme durch den Generalvikar wirksam. Diese ist ebenso wie der Verzicht des Pfarrers schriftlich zu erklären. In dem Moment, in dem der Amtsverzicht wirksam wird, erhöht sich die Zahl der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates um ein Mitglied. Zugleich muss der Verwaltungsrat einen Vorsitzenden aus seiner Mitte wählen. Ferner wird geregelt, dass mit dem Verzicht des Pfarrers in der Regel auch ein etwaiger Amtsnachfolger des Pfarrers bis zum Ende der regulären Amtszeit des Verwaltungsrates gebunden ist. Sollte also ein Pfarrerwechsel erfolgen und der alte Pfarrer auf den Vorsitz im Verwaltungsrat verzichtet haben, ist auch der neue Pfarrer an diesen Verzicht bis zum

Ende der Amtsperiode des Verwaltungsrates gebunden. Damit soll Rechtsfrieden und Rechtssicherheit für die laufende Amtsperiode erreicht werden.

Zugleich räumt Absatz 2 dem Generalvikar das Recht ein, im Einzelfall dem neu berufenen Pfarrer den Verwaltungsratsvorsitz zu übertragen. Eine Mitsprache des Verwaltungsrates oder Pfarrgemeinderates ist an dieser Stelle nicht vorgesehen. In der Praxis wird sich der Generalvikar jedoch mit den beiden Gremien abstimmen, um eine bestmögliche Lösung für die Kirchengemeinde zu finden. Mit dieser Vorschrift soll verhindert werden, dass bei einer etwaigen unvorhergesehenen Amtsnachfolge – etwa durch Tod des Pfarrers – zwingend ein Wechsel des Vorsitzenden des Verwaltungsrates erfolgen muss. Sinn dieser Vorschrift ist somit, eine Kontinuität über die Amtsperiode im Vorsitz zu gewährleisten.

- 3 — Nach jeder Neuwahl wählt der Verwaltungsrat aus den gewählten Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall oder in dessen Auftrag vertritt.

Ebenso wie ein Vorsitzender ist zwingend auch ein stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates aus den gewählten Mitgliedern nach jeder Neuwahl des Gremiums zu wählen. Mit der Klarstellung, dass der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall oder in dessen Auftrag vertritt, wird deutlich, dass es sich nicht um einen zweiten Vorsitzenden, sondern um einen echten Stellvertreter handelt, der nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden, etwa bei Krankheit oder Befangenheit, tätig werden darf.

Nicht zulässig ist daher die Wahl mehrerer stellvertretender Vorsitzender. Das KVVG geht explizit von einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden aus. Sollten doch einmal zwei stellvertretende Vorsitzende in Unkenntnis der Regel gewählt worden sein, ist dies unverzüglich rückgängig zu machen. Sobald das Bischöfliche Ordinariat davon Kenntnis erhält, kann (und muss) es nach § 23 Satz 2 KVVG dies als rechtswidrig beanstanden.

Ebenso wie der Vorsitzende ist auch der stellvertretende Vorsitzende nicht austauschbar, d.h. ein rotierendes System mit wechselnden Stellvertretern oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden ist nicht zulässig. Ohne die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden ist der Verwaltungsrat nicht handlungsfähig. Liegt ein Verhinderungsfall oder ein entsprechender Auftrag des Vorsitzenden vor, ist der stellvertretende Vorsitzende ein echter Vertreter mit allen Rechten und Pflichten des Vorsitzenden. Hinsichtlich der Möglichkeit, einen Auftrag zur Vertretung an den stellvertretenden Vorsitzenden zu geben, ist davon nur im Ausnahmefall Gebrauch zu machen. Grundsätzlich ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates über die gesamte Amtsperiode verpflichtet, sein Amt auszuüben.

- 4 — Falls der Pfarrer nicht Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, hat er das Recht, mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Absatz 4 stellt klar, dass für den Fall, dass der Pfarrer gemäß Absatz 2 auf den Vorsitz im Verwaltungsrat verzichtet hat, er weiterhin mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen kann. Nicht umfasst davon ist jedoch ein Mitbestimmungsrecht. Dies bedeutet, dass der Pfarrer zwar mit beraten kann und auch entsprechende Anträge in die Sitzungen einbringen darf, die Abstimmung jedoch ausschließlich den gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates vorbehalten ist. Damit wird auch klargestellt, dass dem Pfarrer an dieser Stelle eine Zurückhaltung hinsichtlich der Einflussnahme auf Abstimmungen des Verwaltungsrates obliegt.
- 5 — Ein vom Pastoralteam entsandtes Mitglied sowie der Vorsitzende des betreffenden Pfarrgemeinderates oder einer seiner Stellvertreter, soweit sie nicht bereits Mitglied des Verwaltungsrates sind, können beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Um eine möglichst breite Meinungsbildung im Verwaltungsrat zu ermöglichen, stellt Absatz 5 klar, dass auch ein vom Pastoralteam entsandtes Mitglied sowie der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates oder einer seiner Stellvertreter beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen kann. In der Regel wird aus dem Pfarrgemeinderat bereits jemand als Mitglied im Verwaltungsrat sein. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, ist über diese Vorschrift ein Beratungsrecht eingeräumt, um den wichtigen Austausch zwischen den beiden Gremien sicherzustellen. Mit der Aussage, dass diese Personen beratend an der Sitzung des Verwaltungsrates teilnehmen können, ist jedoch auch klargestellt, dass diese Personen weder ein Antragsrecht noch ein Mitbestimmungsrecht im Verwaltungsrat haben. Regelmäßig wird es sich um ein Rederecht in den Sitzungen des Verwaltungsrates handeln.

#### § 4 Mitgliederzahl

- 1 — Der Pfarrgemeinderat legt spätestens sechs Wochen vor jeder Neuwahl des Verwaltungsrates dessen Mitgliederzahl für die kommende Amtsperiode verbindlich anhand des in Absatz 2 vorgegebenen Korridors fest. Mit der Neuregelung durch die Novelle des KVVG wird in Absatz 1 klargestellt, dass der amtierende Pfarrgemeinderat spätestens sechs Wochen vor jeder Neuwahl des Verwaltungsrates dessen Mitgliederzahl für die kommende Amtsperiode

- verbindlich festlegt. Die sechs Wochen wurden gewählt, um einerseits einen rechtzeitigen Vorlauf zu gewähren, andererseits aber einen zeitlichen Konnex zum Termin der Neuwahl des Verwaltungsrates herzustellen. Ebenso ist in der novellierten Fassung vorgesehen, dass bei einer nicht genügenden Anzahl an Kandidaten verpflichtend die vom KVVG in § 4 Absatz 2 vorgegebene Mindestzahl der Mitglieder zu wählen ist. Damit werden bisher in der Praxis auftretende Fragen hinsichtlich der Zahl der zu wählenden Mitglieder beseitigt.
- 2 — Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt in Kirchengemeinden
- a bis 5.000 Katholiken > 4 oder 6 Mitglieder
  - b bis 8.000 Katholiken > 6 oder 8 Mitglieder
  - c über 8.000 Katholiken > 8 oder 10 oder 12 oder 14 Mitglieder.
- Hat der Pfarrer nach § 3 Absatz 2 auf den Vorsitz im Verwaltungsrat verzichtet, erhöht sich die Zahl der gewählten Mitglieder um ein Mitglied. Diese Erhöhung besteht auch dann für den Rest der Amtszeit weiter, wenn der Generalvikar nach § 3 Absatz 2 Satz 6 einem Pfarrer den Verwaltungsratsvorsitz in der laufenden Amtszeit überträgt. Diese Regelung trägt den zahlen- und flächenmäßig großen Pfarreien neuen Typs Rechnung. In Absatz 2 wird zunächst eine Anpassung dahingehend vorgenommen, dass als Untergröße eine Anzahl von bis zu 5.000 Katholiken vorgesehen wird. Dies korrespondiert mit der Pfarrei neuen Typs, die als Zusammenschluss ehemaliger Pfarreien eine deutlich höhere Anzahl an Katholiken als die ehemaligen Pfarreien aufweist. Dementsprechend sind die Stufen bis zu 5.000, bis zu 8.000 und über 8.000 Katholiken eingeführt worden. Ebenso hat die Praxis gezeigt, dass eine starre Vorgabe von zu wählenden Mitgliedern nicht sachgerecht ist. Dementsprechend werden Korridore für die Mitgliederzahl eingeführt. Um Irritationen zu vermeiden wird darüber hinaus festgelegt, dass es sich um feste Vorgaben handelt, so dass 4 oder 6 bzw. 6 oder 8 bzw. 8 oder 10 oder 12 oder 14 Mitglieder zu wählen sind. Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt bei einer Pfarrei mit mehr als 8.000 Katholiken somit 14, die Mindestzahl bei einer Pfarrei bis 5.000 Katholiken 4 Mitglieder. Weiter wird klargestellt, dass im Fall eines Verzichts des Pfarrers auf den Vorsitz im Verwaltungsrat die Zahl der gewählten Mitglieder um ein Mitglied erhöht wird. Sind also 8 gewählte Mitglieder im Verwaltungsrat und der Pfarrer verzichtet

auf den Vorsitz, erhöht sich die Anzahl auf 9 Mitglieder. Der Verwaltungsrat erhält damit eine ungerade Mitgliederzahl. Sofern im Verlauf der Amtszeit doch wieder ein Pfarrer den Vorsitz im Verwaltungsrat übernimmt, besteht diese Erhöhung fort. Dies soll verhindern, dass das über die Erhöhung der Mitgliederzahl in den Verwaltungsrat aufgenommene Mitglied „nur solange Verantwortung im Verwaltungsrat übernehmen darf, bis eine Übertragung des Vorsitzes auf den Pfarrer vorgenommen wird“. Eine solche Mitgliedschaft „auf Abruf“ entspricht nicht der Stellung der Mitglieder.

- 3 — Sollten nicht genügend Kandidaten für die geplante Mitgliederzahl aufgestellt werden, wählt der Pfarrgemeinderat in den Fällen a) und b) die Mindestmitgliederzahl, im Fall c) die jeweils nächst niedrigere Mitgliederzahl.

Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Pfarrgemeinderat trotz aller Bemühungen nicht immer die angestrebte Zahl an Kandidaten findet. Bei einem Nichterreichen der vom Pfarrgemeinderat geplanten Mitgliederzahl greift automatisch die Mindestmitgliederzahl bzw. bei einer Pfarrei mit mehr als 8.000 Katholiken die jeweils nächste Mitgliederzahl. Hat also der Pfarrgemeinderat beispielsweise im Fall des Absatz 2 Buchstabe c) eine Mitgliederzahl von 14 Mitgliedern festgelegt, es finden sich dann aber nur 13 wählbare Personen, beträgt die Zahl der gewählten Mitglieder automatisch 12 Mitglieder als nächste untere Mitgliederzahl. Die jeweils nächste Mitgliederzahl meint also stets die jeweils nächste untere Mitgliederzahl.

Ein Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl ist nicht zulässig. In einem solchen Fall muss ein neuer Wahlversuch unternommen werden oder auf die Krisenmechanismen des § 25 KVVG zurückgegriffen werden.

- 4 — Während der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch Nachwahl des Pfarrgemeinderates für den Rest der Amtszeit ersetzt. Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds – gleich aus welchem Grund – ist unverzüglich eine Nachwahl durch den Pfarrgemeinderat anzusetzen, um ein Ersatzmitglied für den Verwaltungsrat zu wählen. Damit ist sichergestellt, dass die Mitgliederzahl konstant bleibt. Ein Abweichen von dieser Vorschrift ist nicht möglich. Somit obliegt dem Pfarrgemeinderat hier die Verantwortung.

- 5 — Eine Veränderung der Katholikenzahl während der Wahlperiode wird erst bei der nächsten Wahl berücksichtigt.

Um Fragen zu vermeiden, ob eine Veränderung der Katholikenzahl – etwa von 8.000 auf 9.000 Katholiken – während der Wahlperiode des Verwaltungsrates unmittelbar zu einer Vergrößerung oder auch Verkleinerung des Gremiums führt, legt Absatz 5 fest, dass solche Veränderungen erst bei der nächsten Wahl berücksichtigt werden. Entscheidend ist somit die Anzahl der Katholiken in der Pfarrei zum Zeitpunkt der Wahl des Verwaltungsrates. Praktisch dürften die Auswirkungen dieses Absatzes gering sein, da mit der weitestgehend abgeschlossenen Einführung der Pfarreien neuen Typs die Strukturveränderungen abgeschlossen sind.

- 6 — Bei Gebietsveränderung der Kirchengemeinde während der Wahlperiode kann das Bischöfliche Ordinariat den Verwaltungsrat auflösen und Neuwahlen anordnen.

Sollte während der Wahlperiode eine Gebietsveränderung der Kirchengemeinde erfolgen, kann das Bischöfliche Ordinariat den Verwaltungsrat auflösen. In diesem Fall sind zugleich unverzüglich Neuwahlen durchzuführen, um sicherzustellen, dass ein Verwaltungsrat vorhanden ist. Damit liegt hier die Entscheidungshoheit allein beim Bischöflichen Ordinariat. Die Ausgestaltung als „Kann-Regelung“ macht deutlich, dass hier ein Ermessen des Bischöflichen Ordinariats besteht. Ob es den vorhandenen Verwaltungsrat auflöst oder nicht, ist somit nach den Umständen des Einzelfalls zu prüfen. Dabei wird sowohl die Stellungnahme des amtierenden Verwaltungsrates zu berücksichtigen sein als auch der zeitliche Horizont. Wenn also die Amtsperiode kurz vor dem Ende steht, wird sich die Situation anders darstellen als bei einer Gebietsveränderung zu Beginn der Amtsperiode.

#### § 5 Wahl

- 1 — Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den gemäß der Synodalordnung des Bistums Limburg gebildeten Pfarrgemeinderat. Die gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der betreffenden Kirchengemeinde, jedoch im Bistum Limburg haben, sind weder wahlberechtigt noch wählbar. An der Anhörung gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 sind sie nicht zu beteiligen.

Dieser Absatz regelt die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates. Diese erfolgt durch den Pfarrgemeinderat nach den Regeln der Wahlordnung für Verwaltungsräte. Diese Wahlordnung ist als **Anlage 2** beigefügt. Der Pfarrgemeinderat ist somit das Wahlorgan. Satz 2 macht jedoch die gewichtige Einschränkung, dass nur solche Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die ihren Hauptwohnsitz in der betreffenden Kirchengemeinde haben, wahlberechtigt bzw. wählbar sind. Umgekehrt bedeutet dies, dass alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der betreffenden Kirchengemeinde haben, von der Mitwirkung an der Wahl des Verwaltungsrates ausgeschlossen sind. Damit ist ihnen eine Mitberatung über die Kandidaten bzw. die Aufstellung der Wahlliste untersagt. Ebenso können sie nicht Mitglieder im Wahlausschuss sein. Allein ein Anwesenheitsrecht in der Sitzung ist nach der Vorschrift des § 5 Absatz 1 Satz 2 nicht ausgeschlossen. Aufgrund dieser Vorschrift ergibt sich aus Satz 3, dass diese Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der betreffenden Kirchengemeinde haben, auch an der Anhörung gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 nicht zu beteiligen sind. Dies ist konsequent, da sie bei der Wahl nicht mitwirken dürfen, ist ihnen auch die Mitwirkung bei der Abberufung eines Verwaltungsratsmitgliedes wegen einer Pflichtverletzung nicht gestattet.

- 2 — Die Wahl ist geheim.  
Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Ein Abweichen von dieser geheimen Wahl ist nach der klaren Vorschrift nicht möglich. Entsprechende Anträge von Mitgliedern des Pfarrgemeinderates sind somit abzulehnen.
- 3 — Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Führt diese wiederum zur Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.  
Absatz 3 normiert den Grundsatz der Mehrheitswahl. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Ebenso regelt er, dass bei Stimmengleichheit eine Stichwahl zu erfolgen hat. Für den Fall, dass auch in der Stichwahl eine Stimmengleichheit herbeigeführt wird, ist eine Entscheidung per Los erforderlich. Auch diese Vorschrift ist nicht abdingbar.

- 4 — Der Bischof erlässt eine Wahlordnung.  
Absatz 4 verweist auf die vom Bischof zu erlassene Wahlordnung. Mit der Wortwahl „Der Bischof erlässt“ wird deutlich, dass der Bischof eine solche Wahlordnung zu erlassen hat. Es handelt sich somit um eine Verpflichtung des Bischofs. Die entsprechende Wahlordnung für das Bistum Limburg ist im Anhang (**Anlage 2**) abgedruckt.
- 5 — Die Namen der Gewählten sind unverzüglich dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.  
Nach erfolgter Wahl sind die Namen der Gewählten unverzüglich dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen. Adressat ist hierbei der Generalvikar. Unverzüglich bedeutet, dass die Namen der Gewählten ohne schuldhaftes Zögern – also unmittelbar nach der Wahl – mitzuteilen sind. Dies soll sicherstellen, dass das Bischöfliche Ordinariat darüber informiert ist, welche Mitglieder vom Pfarrgemeinderat in den jeweiligen Verwaltungsrat gewählt wurden.

### § 6 Wählbarkeit

- 1 — Wählbar ist jedes Pfarreimitglied, das
  - a seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat,
  - b nach staatlichem Recht volljährig ist,
  - c das Sakrament der Firmung empfangen hat.
 § 6 regelt die Wählbarkeit der Verwaltungsratsmitglieder. Im Grundsatz ist jedes Pfarreimitglied, das seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat, volljährig ist und das Sakrament der Firmung empfangen hat, wählbar. Zu den einzelnen Voraussetzungen:
  - 1a Die Voraussetzung, dass ein Pfarreimitglied seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat, ist erfüllt, wenn zum Zeitpunkt der Wahl die Wählbarkeits-Voraussetzungen vorliegen. Gerechnet wird somit ab dem Zeitpunkt der Wahl rückwärts. Gleiches gilt für die Berechnung der Volljährigkeit. Auch hier gilt, dass die Volljährigkeit zum Wahltermin vollendet sein muss. Das KVVG folgt damit im Grundsatz dem „Territorialprinzip“, wonach nur jemand, der in der Kirchengemeinde wohnt, auch über ihr Vermögen entscheiden soll.

1b Da für die Volljährigkeit das staatliche Recht ausschlaggebend ist, sind hier die Regelungen des § 187 BGB einschlägig. Danach wird das Mindestalter von 18 Jahren am Vorabend des Geburtstages erreicht.

1c Schließlich muss zur Wählbarkeit das Sakrament der Firmung empfangen worden sein. Dies ist, wie die beiden anderen Voraussetzungen, vor der Wahl zu prüfen.

2 — Auf Antrag kann das Bischöfliche Ordinariat einen Katholiken, der aktiv am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt, vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes in der Kirchengemeinde befreien.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass aufgrund der zunehmenden Mobilität und der Größe der Pfarreien neuen Typs von der Voraussetzung, dass das Pfarreimitglied seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde haben muss, abgewichen werden kann. Erforderlich hierfür ist ein Antrag an das Bischöfliche Ordinariat. In diesem Antrag ist darzulegen, ob die geforderte aktive Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde vorliegt. Dazu sind regelhafte Gründe aufzuführen, etwa ein besonderes Engagement, regelmäßige Besuche des Gottesdienstes, familiäre Verbundenheit in der Kirchengemeinde oder sonstige Gründe. Mit der Formulierung, dass das Bischöfliche Ordinariat einen Katholiken von der Voraussetzung der Hauptwohnung befreien kann, wird verdeutlicht, dass dem Bischöflichen Ordinariat ein Prüfungsrecht zusteht. Das Bischöfliche Ordinariat kann somit einen Antrag auch ablehnen, wenn es der Auffassung ist, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die entsprechenden Anträge sind durch das zu wählende Mitglied rechtzeitig zu stellen, um die Wählbarkeit der Mitglieder firstgerecht feststellen zu können.

3 — Nicht wählbar ist,

- a wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat;
- b für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend nach staatlichem Recht bestellt ist;
- c wer aufgrund gerichtlicher Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung untergebracht ist;

d wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist;

e wer durch kirchenbehördlichen Entscheid von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist;

f derjenige, der in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde steht oder der im Dienste des Bistums steht und in der Kirchengemeinde beruflich tätig ist. Dies gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.

Absatz 3 führt aus, wem das passive Wahlrecht nicht zusteht.

3a-c Nicht wählbar ist demnach, wer in Folge des Richterspruchs eines staatlichen Gerichts die Fähigkeit verloren hat, öffentliche Ämter zu begleiten und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

Die Bestellung eines Betreuers erfolgt nach § 1896 BGB auf eigenen Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen. Die Voraussetzungen einer Betreuung nach staatlichem Recht ergeben sich aus § 1896 BGB. Ein Betreuer kann nur für volljährige Personen bestellt werden.

Schließlich gilt dies, wenn für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend nach staatlichem Recht bestellt ist. Gleiches gilt, wenn man aufgrund gerichtlicher Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder einer Sicherungsverwahrung untergebracht ist. Hintergrund dieser Vorschrift ist, dass aufgrund der gerichtlichen Anordnung ein Verlassen der entsprechenden Einrichtung nicht möglich ist und somit das Amt nicht ausgeübt werden könnte. Dies gilt auch, sofern es sich um sogenannte Freigänger handelt. Auch in diesem Fall liegt eine Anstaltsunterbringung vor und eine entsprechende Ausnahme ist im KVVG nicht vorgesehen.

3d-e Der Buchstabe d) normiert die Selbstverständlichkeit, dass bei einem Austritt aus der Kirche nach staatlichem Recht die Wählbarkeit nicht gegeben ist. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Antragstellung bei der staatlichen Stelle, da damit der Austritt aus der Kirche manifestiert wird. Gleiches gilt, wenn durch einen kirchenbehördlichen Entscheid jemand von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

3f Schließlich legt Buchstabe f) fest, dass auch derjenige nicht wählbar ist, der in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde steht oder der im Dienste des Bistums steht und in der Kirchengemeinde beruflich tätig ist. Dies soll Interessens-

konflikte verhindern, da insbesondere durch die Genehmigungsvorbehalte und die vielfältigen Verbindungen zum Bistum bzw. zur Kirchengemeinde ansonsten die notwendige Unabhängigkeit der Verwaltungsratsmitglieder nicht gegeben wäre. Satz 2 lässt eine Ausnahme für Aushilfskräfte zu, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind. Dabei ist unerheblich, ob es sich um drei zusammenhängende Monate oder mehrere Zeiträume von insgesamt nicht mehr als drei Monaten handelt. Entscheidend ist, dass in einem Kalenderjahr weniger als drei Monate Beschäftigung vorliegen.

Mit dieser benannten Ausnahme von der Regel, dass niemand gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates und Beschäftigter der Kirchengemeinde sein darf, wird zugleich klargestellt, dass weitere Ausnahmen nicht vorgesehen sind. So ist etwa auch der Fall, dass ein Verwaltungsratsmitglied zugleich als Organist für die Kirchengemeinde tätig ist, nicht möglich. Dies gilt unabhängig von der Höhe des Entgelts, da jeder Anschein einer Befangenheit vermieden werden soll und Interessenkonflikte auch bei objektiv geringen Summen entstehen können.

Der gesamte Katalog der Ausschlussgründe wird für jeden Kandidaten vom Wahlausschuss überprüft. Natürlich kann ein Ausschlussgrund auch nach Abschluss der Wahl erfolgen, etwa durch einen Kirchenaustritt. Im Fall eines Ausschlussgrundes ist ohne weiteren Rechtsakt das Mitglied aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden.

### § 7 Amtszeit

- 1 — Die Amtszeit der gewählten Mitglieder entspricht der Amtszeit des Pfarrgemeinderates; sie endet mit dem Amtsantritt der Nachfolger.

Absatz 1 koppelt die Anzahl der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates an die Amtszeit des Pfarrgemeinderates. Damit soll sichergestellt werden, dass die beiden Gremien synchron laufen und in enger Abhängigkeit voneinander stehen. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der ersten Sitzung (konstituierende Sitzung). An diesem Tag endet auch die Bestellung eines Beauftragten bzw. Verwalters, der die Rechte des Verwaltungsrates innehatte. Die Amtszeit dauert bis zum Amtsantritt der Nachfolger. Dies bedeutet, dass der Verwaltungsrat solange zuständig bleibt, bis die konstituierende Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates stattgefunden hat.

- 2 — Kommt eine Wahl des Verwaltungsrates nicht zustande, endet die Amtszeit des bisherigen Verwaltungsrates vier Monate nach dem letztmöglichen Zeitpunkt, an dem die Konstituierung des Pfarrgemeinderates gemäß der entsprechenden Ordnung spätestens hätte stattfinden müssen.
- Für den denkbaren Fall, dass etwa mangels Kandidaten eine Wahl des Verwaltungsrates nicht zustande kommt, regelt Absatz 2, dass die Amtszeit des bisherigen Verwaltungsrates vier Monate nach dem letztmöglichen Zeitpunkt, an dem die Konstituierung des Pfarrgemeinderates spätestens hätte stattfinden müssen, endet. Der Verwaltungsrat bleibt somit für diesen definierten Zeitraum weiterhin handlungsfähig. Es ist anzuraten, diesen Zeitraum zu nutzen, um eine Neuwahl des Verwaltungsrates zu ermöglichen. Sollte auch nach Ablauf dieser Frist kein neuer Verwaltungsrat gewählt worden sein, greift die Vorschrift des § 25 KVVG.
- 3 — Falls ein Mitglied sich weigert, sein Amt auszuüben oder seine Mitgliedschaft vorzeitig endet, wählt der Pfarrgemeinderat für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- Grundsätzlich sollen alle gewählten Mitglieder die volle Amtsperiode im Verwaltungsrat ausüben. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass nach dem KVVG die mit der Bereitschaft zur Übernahme des Amtes einhergehende Verantwortung über die gesamte Amtsperiode wahrgenommen werden soll. Da jedoch etwa durch Wegzug Mitgliedschaften vorzeitig enden können, regelt Absatz 3, dass für solche Fälle der Pfarrgemeinderat für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen hat. Die Wahl hat dabei unverzüglich zu erfolgen, um eine Vakanz zu verhindern. Die Mitgliedschaft endet in dem Moment, in dem die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei einem Mitglied entfallen bzw. das Mitglied sich weigert, sein Amt weiter auszuüben.
- Nicht ausdrücklich geregelt ist der Rücktritt eines Mitglieds. Absatz 3 spricht hier nur davon, dass ein Mitglied sich weigert, sein Amt auszuüben. Dies klingt passiv, während ein Rücktritt aktiv ist. Jedoch ist damit auch der Fall gemeint, dass das Mitglied seinen Rücktritt erklärt und dies mit der Weigerung, sein Amt auszuüben, manifestiert. In diesem Fall hat der Pfarrgemeinderat ein Ersatzmitglied zu wählen. Um den Zeitpunkt des Endes der Mitgliedschaft bestimmen zu können, zählt es noch zu den Pflichten des sich verweigernden Mitglieds, dem Verwaltungsrat den Zeitpunkt seines Ausscheidens mitzuteilen. Andernfalls zählt als

Zeitpunkt des Ausscheidens die Sitzung des Verwaltungsrates, ab der das Mitglied sein Amt nicht mehr ausgeübt hat.

Nicht ausreichend ist eine bloße Androhung des Rücktritts, ohne dabei auf die Ausübung seines Amtes zu verzichten. Es fehlt dann an der Weigerung, das Amt auszuüben. Falls jedoch ein solches Verhalten die Zusammenarbeit und Funktionsfähigkeit des Verwaltungsrates nachhaltig stört, kann ein Fall des § 8 Absatz 2 vorliegen, so dass auch hier der Verwaltungsrat dem Mitglied nicht schutzlos ausgeliefert ist.

### § 8 Verlust des Amtes

- 1 — Die Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind oder die Wahl für ungültig erklärt wird.

Absatz 1 stellt fest, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates ihr Amt verlieren, wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 6 entfallen oder die Wahl insgesamt für ungültig erklärt wird. Regelhaft kann die Wählbarkeit etwa durch einen Umzug eines Verwaltungsratsmitglieds enden. Ebenso kann die Wahl für ungültig erklärt werden. Erforderlich hierfür ist ein Beschluss, in dem festgestellt wird, dass wesentliche Vorschriften zur Wahl verletzt worden sind und das Wahlergebnis dadurch ganz oder zum Teil beeinflusst wurde. Dieser Beschluss erfolgt durch den Pfarrgemeinderat und wird mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Die Einzelheiten sind in der Wahlordnung, die als **Anlage 2** abgedruckt ist, niedergelegt.

- 2 — Das Bischöfliche Ordinariat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder Ärgernis erregenden Lebenswandels durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor müssen das Mitglied, der Verwaltungsrat und der Pfarrgemeinderat gehört werden.

Absatz 2 regelt den Entzug der Wählbarkeit durch in der Person des Mitglieds liegende Gründe. Die Ausführungen in Absatz 2 sind nicht abschließend („insbesondere“). Nicht jegliche Pflichtverletzung kann dabei zur Aberkennung der Wählbarkeit führen, sondern es muss sich um eine grobe Pflichtwidrigkeit handeln. Dies können insbesondere Straftaten nach staatlichem Recht wie Vermögensdelikte (Diebstahl, Untreue, Unterschlagung) oder Steuerdelikte sein. Eine grobe

Pflichtverletzung kann auch angenommen werden, wenn ein Verwaltungsratsmitglied mehrfach gegen die Amtsverschwiegenheitspflichten verstößt.

Ein weites Interpretationsfeld eröffnet der das Ärgernis erregende Lebenswandel. Naturgemäß sind die Lebensumstände der Verwaltungsratsmitglieder unterschiedlich, so dass persönliche Befindlichkeiten oder Unstimmigkeiten im Gremium nicht ausreichen, um einen Amtsverlust herbeizuführen. Regelmäßig wird ein solches Ärgernis vorliegen, wenn der Lebenswandel eines Verwaltungsratsmitglieds zu einer Spaltung der Pfarrei führt, etwa dadurch, dass sich Fraktionen bilden oder die Handlungsfähigkeit des Gremiums durch den Lebenswandel beeinträchtigt wird. Hier ist eine genaue Einzelfallprüfung erforderlich. Denkbar sind etwa Sexualdelikte im privaten Kontext, das Eintreten für verfassungswidrige Organisationen oder die Befürwortung der Abtreibung. Nicht hingegen das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Sowohl bei einem Verlust der Wählbarkeit aus wichtigem Grund als auch aufgrund eines Ärgernisses erregenden Lebenswandels müssen das betroffene Mitglied, der Verwaltungsrat und der Pfarrgemeinderat zuvor angehört werden. Dies kann sowohl mündlich als auch schriftlich geschehen. Erst nach Anhörung sowohl des Mitglieds, des Verwaltungsrates als auch des Pfarrgemeinderates als Wahlgremium des Verwaltungsrates kann eine Entscheidung getroffen werden, die alle Umstände des Einzelfalls zu würdigen hat. Die Entscheidung trifft der Generalvikar. Nicht geregelt ist, ob gegen diese Entscheidung der Rechtsweg eröffnet ist. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch diese Entscheidung im Rechtsweg überprüft werden kann. Andernfalls wäre das Mitglied rechtsweglos und könnte sich nicht gegen eine fehlerhafte Entscheidung zur Wehr setzen.

### § 9 Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit

- 1 — Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat für außergewöhnliche Mühewaltung mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates eine angemessene Entschädigung bewilligen.

Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist ein Ehrenamt. Diese wesentliche Vorschrift soll verhindern, dass Eigeninteressen vor die Interessen der Kirchengemeinde gesetzt werden. Zugleich schützt sie die Mitglieder des Verwaltungsrates vor Vorwürfen, aus eigenen finanziellen Überlegungen Entscheidungen zu treffen.



Zwar erlaubt Absatz 1 Satz 3 in Ausnahmefällen eine angemessene Entschädigung für eine außergewöhnliche Mühewaltung zu gewähren. Außergewöhnliche Mühewaltung meint eine über das gewöhnliche Maß in einem Einzelfall deutlich hinausgehende Leistung. Praktisch sind solche Fälle aufgrund des weit gefassten und durchweg anspruchsvollen Profils eines Verwaltungsrats kaum vorstellbar.

Dazu ist ein schriftlicher Antrag unter Beifügung des entsprechenden Verwaltungsratsbeschlusses mit einer Begründung inklusive der vorgeschlagenen Höhe der Entschädigung an den Generalvikar zu stellen. Der Generalvikar kann den Antrag genehmigen, ihn aber auch ablehnen bzw. die angemessene Entschädigung ändern. Die Entschädigung ist durch die Kirchengemeinde selbst zu tragen. Wie die Vorschrift selber bereits ausführt, kann es sich hier nur um Ausnahmefälle handeln. In der Praxis sollte von dieser Vorschrift kein Gebrauch gemacht werden, um eine entsprechende Gewohnheit, die über einen längeren Zeitraum zu einer entgeltlichen Ausübung des Amtes führen könnte, zu verhindern.

An dieser Stelle soll auch kurz auf den immer wieder angefragten Aspekt der Haftung der Verwaltungsratsmitglieder eingegangen werden. Es bestehen immer wieder Fragen, ob ein Mitglied durch die Übernahme eines solchen Ehrenamts zivilrechtlich für mögliche Schäden haftet, die der Kirchengemeinde oder Dritten durch einen Beschluss des Verwaltungsrats entstehen.

Die Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrats folgt dabei den für sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts geltenden Rechtsvorschriften. Analog der beamtenrechtlichen Haftung nach § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 Grundgesetz haften der Verwaltungsrat bzw. seine Mitglieder nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Fälle grob fahrlässigen Handelns sind praktisch nicht relevant. In Betracht kommt allenfalls eine Haftung für vorsätzliches, sprich kriminelles Handeln, etwa durch die Veruntreuung von Geld. In einem solchen Fall besteht selbstverständlich eine Haftung.

- 2 — Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet in Personal-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten oder wenn der Verwaltungsrat es beschließt oder wenn die Verschwiegenheit sich aus der Natur der Sache ergibt. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für andere teilnehmenden Personen; sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind stets in Personal-, Bau und Grundstücksangelegenheiten zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Diese gilt umfassend, also auch gegenüber Familienangehörigen.

Unabhängig von diesen explizit genannten Bereichen gilt die Amtsverschwiegenheit stets, wenn sie sich aus der Natur der Sache ergibt oder der Verwaltungsrat einen entsprechenden Beschluss fasst. Der recht weitgehende Begriff „Natur der Sache“ sollte in der Praxis im Zweifelsfall durch einen entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates ersetzt werden, in dem die Amtsverschwiegenheit für die entsprechenden Tagesordnungspunkte explizit festgestellt wird. Andernfalls drohen Diskussionen, ob für diese Punkte tatsächlich eine Amtsverschwiegenheit aus der „Natur der Sache“ heraus abzuleiten ist.

Natürlich gilt die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nicht nur für die Mitglieder des Verwaltungsrates, sondern auch für die anderen an diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung teilnehmenden Personen. Dies können etwa Rechtsanwälte, Sachverständige oder Vertragspartner sein. Der Vorsitzende hat ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Der Vorsitzende kann diesen Hinweis zur Verschwiegenheit bereits in die Einladung aufnehmen. Es bietet sich jedoch auch an, diesen Hinweis bei Aufruf des Tagesordnungspunktes oder bei Entlassen der teilnehmenden Person aus der Sitzung zu formulieren. In jedem Fall hat der Vorsitzende sicherzustellen, dass die teilnehmenden Personen ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit verstanden haben. Echte Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung werden aus Gründen der Beweislast schwer umzusetzen sein. Gleichwohl zeigt die Praxis, dass die Verschwiegenheitsverpflichtungen durchaus wahrgenommen werden.

### § 10 Bevollmächtigte des Verwaltungsrates

- 1 — Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Bevollmächtigte für bestimmte Aufgabengebiete in der Kirchengemeinde einsetzen (z.B. Verwaltungsleiter und Kita-Koordinatoren).

Mit der Einführung des § 10 „Bevollmächtigte des Verwaltungsrates“ erfolgt eine zentrale Neuerung im KVVG, die den Erfordernissen der Pfarrei neuen Typs entspricht. Im Zuge dieser strukturellen Änderungen wurden im Bistum Limburg Verwaltungsleiter und Koordinatoren, genauer gesagt Kita-Koordinatoren, eingeführt. Diese arbeiten mit Gattungsvollmachten, die ihnen vom Verwaltungsrat

für ihre Aufgaben übertragen werden. Bisher jedoch waren sowohl der Verwaltungsleiter als auch der Kita-Koordinator nicht im KVVG verankert. Mithin stellte sich die Frage, wie diese im Rechtsverkehr nach Außen handelnden Funktionsträger ihre Legitimation nachweisen können. Mit dem neuen § 10 wird nun im KVVG eine Rechtsgrundlage für Bevollmächtigte des Verwaltungsrates gelegt. Bei diesen Bevollmächtigten muss es sich um natürliche Personen handeln, die auf Grundlage einer Gattungsvollmacht handeln. Verwaltungsleiter und Kita-Koordinatoren werden beispielhaft genannt; eine Erweiterung auf andere Bevollmächtigte ist zukünftig jedoch möglich, da es sich um eine allgemeine Rechtsgrundlage handelt.

Diese Einführung der Bevollmächtigten stellt eine Abkehr von den bisherigen Strukturen dar, die allein auf ein ehrenamtliches Gremienmodell setzten. Insofern ist von besonderer Bedeutung, dass die Letztverantwortung weiterhin allein beim Verwaltungsrat verbleibt. Dies stellt Absatz 1 dadurch sicher, dass die Einsetzung der Bevollmächtigten allein durch einen entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates erfolgen kann. Nicht das Bischöfliche Ordinariat entscheidet somit, ob ein Bevollmächtigter eingesetzt wird, sondern der Verwaltungsrat.

Ebenso obliegt es dem Verwaltungsrat zu entscheiden, für welche konkreten Aufgabengebiete er Bevollmächtigte einsetzen will. Diese Aufgabengebiete müssen „bestimmt“ sein, was durch die Formulierung der konkreten Gattungsvollmacht nach Absatz 2 sichergestellt ist.

Mit der Berufungskompetenz hat der Verwaltungsrat auch die Kompetenz zur Abberufung der Bevollmächtigten. Auch die Abberufung hat durch einen entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates zu erfolgen. Damit erlischt auch die Gattungsvollmacht des Bevollmächtigten, da ihr die Rechtsgrundlage entzogen wird. Es empfiehlt sich jedoch, die Gattungsvollmacht gesondert zurückzunehmen und dies insbesondere auch Dritten gegenüber deutlich zu machen, um Irritationen im Rechtsverkehr zu vermeiden. Hat ein Bevollmächtigter etwa als Verwaltungsleiter mit Unternehmen verhandelt oder Aufträge erteilt, ist sicherzustellen, dass auch diese über die Veränderung in Kenntnis gesetzt werden.

- 2 — Sofern ein solcher Bevollmächtigter eingesetzt ist, überträgt der Verwaltungsrat im Wege einer Gattungsvollmacht Aufgaben auf diesen. Die Erteilung der Gattungsvollmacht ist genehmigungspflichtig nach § 20 Absatz 1 Buchst. I).

Zugleich wird mit Absatz 2 klargestellt, dass die Gattungsvollmacht längstens für die Amtszeit des Verwaltungsrates zu begrenzen ist und der Genehmigungspflicht nach § 20 Absatz 1 I) KVVG unterliegt. Bei einer Gattungsvollmacht handelt es sich um die Bevollmächtigung zur Vornahme einer bestimmten Art von Rechtsgeschäften, die wiederkehrende gleichartige Geschäfte betreffen oder an eine bestimmte Funktion des Bevollmächtigten (etwa Kita-Koordinator) geknüpft sind. Für die Erteilung der Gattungsvollmacht ist ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrates erforderlich. Die Gattungsvollmacht hat keine Bindungswirkung über die Amtszeit des Verwaltungsrates hinaus. Dementsprechend ist die Gattungsvollmacht durch den Verwaltungsrat zeitlich zu begrenzen. Mithin muss jeder neue Verwaltungsrat die Gattungsvollmacht neu durch einen entsprechenden Beschluss legitimieren. Dies trägt dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen dem Bevollmächtigten und dem Verwaltungsrat sowie der Letztverantwortung des Verwaltungsrates Rechnung.

Die Gattungsvollmacht ist dem Bischöflichen Ordinariat vorzulegen, da sie wie jede Gattungsvollmacht der Genehmigungspflicht nach § 20 Absatz 1 Buchstabe I) unterliegt. In der Praxis besteht eine Muster-Gattungsvollmacht, die vom Bischöflichen Ordinariat zur Verfügung gestellt wird. Abweichungen davon sind möglich. Über die Genehmigungspflicht hat das Bischöfliche Ordinariat jedoch eine Steuerungsmöglichkeit, da es die Genehmigung von Abweichungen verweigern kann, womit die Gattungsvollmacht nicht rechtswirksam werden kann. Mit diesem Vorgehen soll eine Einheitlichkeit im Handeln der Bevollmächtigten auf dem Bistumsgebiet sichergestellt werden. Ebenso dient dies der Rechtssicherheit, da die Muster-Gattungsvollmacht juristisch umfassend geprüft wurde und durch den flächendeckenden Einsatz Probleme schnell sichtbar werden und zu Anpassungen der Gattungsvollmacht genutzt werden. Eine Vielzahl an individuellen Abweichungen bedeutet hingegen eine zunehmende Rechtsunsicherheit.

- 3 — Der Bevollmächtigte nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat im Einzelfall keinen anderslautenden Beschluss fasst. Mit der Regelung, dass der Bevollmächtigte an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnimmt, sofern der Verwaltungsrat keinen anderslautenden Beschluss fasst, soll sichergestellt werden, dass der Bevollmächtigte sowohl informiert ist als auch umgekehrt den Verwaltungsrat informiert. Eine Nichtteilnahme an den

Sitzungen muss somit die begründete Ausnahme bleiben. Dementsprechend wird dafür explizit ein Beschluss des Verwaltungsrates vorausgesetzt. Ohne einen solchen ausschließenden Beschluss hat der Bevollmächtigte automatisch ein Recht auf Teilnahme. Dieses beinhaltet insbesondere das Recht, Redebeiträge zu leisten.

### § 11 Einberufung

- 1 — Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein, sooft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich ist.  
Es obliegt dem Vorsitzenden zu entscheiden, ob zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben des Verwaltungsrates eine Sitzung erforderlich ist. Die Vorschrift stellt allein auf den Vorsitzenden ab. Das bedeutet, dass nur er entscheidet, ob es zur ordnungsgemäßen Erledigung erforderlich ist, eine Sitzung einzuberufen. Für den Fall einer Verhinderung des Vorsitzenden ist der stellvertretende Vorsitzende legitimiert, die Sitzung einzuberufen. Wie viele Sitzungen erfolgen, ist nicht festgelegt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass vor Ort am besten entschieden werden kann, in welchem Arbeitsmodus der Verwaltungsrat seinen Aufgaben nachkommen will. Sowohl sehr umfängliche seltenere Sitzungen, als auch kürzere regelmäßige Sitzungen sind denkbar. Allein entscheidend ist, dass der Verwaltungsrat seinen Aufgaben vollumfänglich nachkommt.
- 2 — Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat einzuberufen auf Verlangen des Bischöflichen Ordinariates oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder. Wenn der Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht binnen zwei Wochen nachkommt oder ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht vorhanden sind, kann das Bischöfliche Ordinariat die Einberufung vornehmen und einen Sitzungsleiter bestimmen. Für den Fall, dass der Vorsitzende eine Einberufung nicht für erforderlich hält, dies aber von den Mitgliedern anders gesehen wird, legt Absatz 2 fest, dass auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder des Verwaltungsrates oder auf Verlangen des Bischöflichen Ordinariates der Vorsitzende gezwungen ist, den Verwaltungsrat einzuberufen. Bei der Bemessung des Drittels der Mitglieder ist auch der Vorsitzende mitzuzählen, da hier nicht allein von den gewählten Mitgliedern gesprochen wird.

Sofern auf Verlangen des Bischöflichen Ordinariates eine Sitzung einberufen werden soll, wird dieses Verlangen regelmäßig durch den Generalvikar ausgesprochen. Auch in diesem Fall wird die Schriftform erforderlich sein, wenn auch die Vorschrift einen schriftlichen Antrag nur für die Mitglieder des Verwaltungsrates verlangt. Der Vorsitzende hat sodann zwei Wochen ab Stellung des Antrages Zeit, eine Sitzung einzuberufen. Einen besonderen Grund für die Einberufung der Sitzung muss das Ordinariat nicht vorweisen; es empfiehlt sich aber, diesen zu benennen. Weigert sich der Vorsitzende oder ist ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht vorhanden, kann das Bischöfliche Ordinariat über den Generalvikar die Einberufung selbst vornehmen.

Wenn weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende vorhanden sind, wird mit der Einberufung durch den Generalvikar zugleich ein Sitzungsleiter bestimmt. Dieser kann aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder kommen, es kann sich jedoch auch um eine nicht dem Verwaltungsrat angehörende Person handeln. Mit dieser Vorschrift wird sichergestellt, dass der Verwaltungsrat auch bei Weigerung oder Ausfall des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden kann. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass ohne einen Verwaltungsrat die Kirchengemeinde nicht handlungsfähig wäre.

### § 12 Sitzungen

- 1 — Die Sitzungen können als Präsenzsitzung, als Videokonferenz (rein virtuelle Sitzung) oder als Hybridversammlung durchgeführt werden, bei dem ein Teil der Mitglieder physisch vor Ort und der andere Teil virtuell anwesend ist. Der Vorsitzende ist für die Durchführung der Sitzung verantwortlich.  
Der neu eingefügte § 12 führt das Format der Videokonferenz und Hybridsitzung ins KVVG ein. Damit werden diese Formate reguläre Alternativen zur Präsenzsitzung. Dies trägt den Erfahrungen in der Corona-Pandemie Rechnung sowie dem Grundsatzbeschluss der Bistumsleitung, allen Gremien virtuelle Sitzungsformate dauerhaft zu ermöglichen. Nicht ausdrücklich erwähnt wird, dass diese Sitzungen selbstverständlich den Bestimmungen des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) entsprechen müssen.  
Aufgrund der in § 9 normierten Pflicht zur Verschwiegenheit ist auch im Falle von virtuellen Sitzungen sicherzustellen, dass keine unbefugten Dritten Kenntnis vom Inhalt der Sitzung erhalten können. Dies ist durch die Wahl eines geeigneten

Anbieters von verschlüsselten Videokonferenzen ebenso sicherzustellen wie durch die Mitglieder selbst. Diese müssen gewährleisten, dass sie an einem geeigneten Ort an der virtuellen Sitzung teilnehmen. Gäste sind vom Vorsitzenden entsprechend nur zu den sie betreffenden Punkten der Tagesordnung zuzuschalten und im Anschluss aus der virtuellen Sitzung zu entfernen. Sofern der Vorsitzende bemerkt, dass die Vertraulichkeit der Sitzung bei einem Teilnehmenden nicht gewährleistet ist, hat er umgehend Abhilfe zu schaffen.

Eine Hybridsitzung meint ein Sitzungsformat, bei dem ein Teil der Mitglieder des Verwaltungsrates an einem Ort versammelt ist (etwa im Pfarrheim), während ein anderer Teil der Mitglieder oder auch nur ein Mitglied per Video zugeschaltet ist. Die Verantwortung zur Durchführung und damit zur Bereitstellung und Nutzung entsprechender Technik obliegt dem Vorsitzenden. Dieser kann sich dabei selbstverständlich der Hilfe anderer Mitglieder oder Dritter bedienen, er steht jedoch in der Letztverantwortung.

Ausdrücklich nicht erlaubt ist eine reine Telefonkonferenz, da die virtuelle Sitzung möglichst nahe an einer Präsenzsitzung liegen soll und eine Telefonkonferenz unter Berücksichtigung der heutigen technischen Möglichkeiten – etwa bei Wahlen und Abstimmungen – keine sinnvolle Alternative zu Präsenzsitzungen oder Videokonferenzen darstellt. Insbesondere die Mimik und aus Sicht des Vorsitzenden der buchstäbliche Blick auf die Teilnehmer lässt sich bei einer Telefonkonferenz nicht darstellen. Diese sind aber für eine gelebte Sitzung und ein aktives Einbringen der Mitglieder unerlässlich.

Nicht erlaubt ist das Anfertigen von Ton- oder Bildaufnahmen der gesamten Sitzung oder einzelner Beiträge. Die Mitglieder dürfen sich lediglich persönliche Notizen machen (handschriftlich oder digital). Eine darüber hinausgehende Aufzeichnung könnte ein Verwaltungsratsmitglied mit Blick auf die leider vielfältigen späteren (Miss)brauchsmöglichkeiten davon abhalten, sich frei zu äußern und damit die Arbeit des Verwaltungsrats gefährden.

Im Falle von Störungen der Sitzung – sei es durch Mitglieder oder Dritte – obliegt es dem Vorsitzenden als Sitzungsleiter, für einen ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung zu sorgen. Der Vorsitzende erteilt in der Regel das Wort. Störer können nach einer Ermahnung mit Androhung des Ausschlusses aus der Sitzung im Wiederholungsfall durch den Vorsitzenden aus der Sitzung verwiesen werden. Sofern es sich bei dem Störer um ein Mitglied handelt, ist zuvor ein Beschluss durch den

Verwaltungsrat herbeizuführen.

- 2 — Rechtzeitig vor dem Beginn einer virtuellen Sitzung oder einer Hybridversammlung erhalten die Mitglieder die sie zur Teilnahme berechtigenden Zugangsdaten. Rechtzeitig bedeutet regelmäßig, dass die Zugangsdaten mit der Einladung eine Woche vor der Sitzung versandt werden. Sie müssen jedoch spätestens einen Tag vor der Sitzung vorliegen. Im Falle einer virtuellen Sitzung oder Hybridversammlung haben alle Mitglieder und die ggf. geladenen Gäste sowie die Bevollmächtigten die Zugangsdaten zu erhalten. Hierfür sind entsprechende E-Mail-Adressen zur Verfügung zu stellen. Es obliegt dem Vorsitzenden, zu Beginn der Amtsperiode sicherzustellen, dass alle Mitglieder und die Bevollmächtigten über eine geeignete technische Ausstattung zur Teilnahme an virtuellen Sitzungen verfügen sowie ein hinreichend schneller Internetzugang vorhanden ist. Ebenso sollte er etwa durch eine Bestätigungsmail sicherstellen, dass alle Mitglieder die Zugangsdaten auch erhalten haben.
- 3 — Abstimmungen und Wahlen sind innerhalb der virtuellen Sitzung oder Hybridversammlung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zulässig. Es sind geeignete Vorkehrungen zur Geheimhaltung und zur Durchführung von geheimen Wahlen zu treffen. Im Übrigen finden die Vorschriften zu den Präsenzversammlungen Anwendung.  
Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass auch (geheime) Abstimmungen und Wahlen im Rahmen einer virtuellen Sitzung möglich sind. Auch dafür sind die entsprechenden, datenschutzrechtlich erlaubten technischen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen und zu nutzen. Mit dem letzten Satz, der auf die Vorschriften zu Präsenzversammlungen verweist, wird deutlich gemacht, dass sich die Anwesenheit von Mitgliedern, die Beschlussfähigkeit etc. nach diesen Regelungen richten.

### § 13 Einladung und Öffentlichkeit

- 1 — Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder sowie die in § 3 Abs. 4 und 5 genannten Personen in Textform unter Angabe der Tagesordnung und des Gegenstandes der Beschlussfassung spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. Absatz 1 legt fest, dass zu den Sitzungen des Verwaltungsrates einerseits sämtliche Mitglieder, andererseits jedoch auch die weiter genannten Personen einzuladen sind. Mit der Neufassung des KVVG kann die Einladung auch in Textform erfolgen. Dies bedeutet, dass etwa eine Einladung per E-Mail möglich ist. Der

Einladung sind die Tagesordnung sowie der Gegenstand der Beschlussfassung beizufügen. Dabei hat die Einladung spätestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen. Das bedeutet, dass die Einladung spätestens eine Woche vor dem geplanten Sitzungstermin den Mitgliedern zugegangen sein muss. Nicht ausreichend sind mündliche Einladungen.

Die Frist von einer Woche berechnet sich nach §§ 187, 188 Absatz 2 BGB. Diese Wochenfrist soll sicherstellen, dass die Mitglieder sowie die weiteren Teilnehmer bei der Sitzung die Möglichkeit haben, sich rechtzeitig auf die Inhalte der Sitzung vorzubereiten. Mit der Einladung soll der Gegenstand der Beschlussfassung mitgesandt werden. Damit sind regelmäßig alle relevanten Unterlagen zu den Beschlusspunkten mitzusenden. Dies erscheint auch sinnvoll, da andernfalls die Mitglieder in der Sitzung von neuen Unterlagen überrascht würden und in aller Regel eine Beschlussfassung verweigern. Nicht erforderlich ist jedoch der Versand sämtlicher Unterlagen; im Falle von Bauangelegenheiten könnten dies sonst schnell hunderte Seiten sein.

- 2 — Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, eine fehlerhafte Einladung dadurch zu heilen, dass trotz nicht ordnungsgemäßer Einladung, etwa durch unvollständige Unterlagen oder falsche Beschreibungen des Gegenstands der Beschlussfassung ein Beschluss gefasst werden kann, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht. Damit wird eine hohe Hürde aufgebaut. Es ist nicht nur erforderlich, dass sämtliche Mitglieder anwesend sind, sondern zudem das sämtliche Mitglieder der Beschlussfassung und damit in aller Regel auch dem Beschluss zustimmen. Andererseits wird damit sichergestellt, dass kein Mitglied gezwungen wird, auf unklarer Faktenbasis Beschlüsse zu fassen.

Die klare Aussage, dass sämtliche Mitglieder anwesend sein müssen, bedeutet, dass etwa auch erkrankte Mitglieder oder vorzeitig von der Sitzung entfernte Mitglieder verhindern, dass eine Beschlussfassung erfolgen kann. Dies macht deutlich, dass der Vorsitzende sehr genau auf die Formalitäten der Einladung achten sollte, da eine Beschlussfassung ansonsten nur unter diesen hohen Voraus-

setzungen in der Sitzung möglich ist. Andernfalls könnten etwa durch Erkrankung abwesende Mitglieder von in ihrer Abwesenheit geschlossenen Beschlüssen überrascht werden.

- 3 — In Eilfällen kann unter Beachtung der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form unter Verzicht auf die Frist eingeladen werden. Jedoch ist eine Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand nur möglich, wenn der Verwaltungsrat beschlussfähig ist und zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.

Auch bei bester Planung kann es erforderlich sein, ad hoc Sitzungen des Verwaltungsrates durch unvorhergesehene Umstände einberufen zu müssen. Für diesen Fall erlaubt Absatz 3 eine Einladung unter Verzicht auf die Wochenfrist des Absatzes 1. Ob ein solcher Eilfall vorliegt, entscheidet der Verwaltungsrat zu Beginn der Sitzung durch Beschluss. Dafür sind zwei Voraussetzungen zu erfüllen: Zum einen muss der Verwaltungsrat beschlussfähig sein, zum anderen muss die Eilbedürftigkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder festgestellt werden. Dritte Personen zählen hierbei nicht. Die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ergibt sich aus § 15 Absatz 1.

Hinweis: Zu unterscheiden ist von der Feststellung der Eilbedürftigkeit zu Beginn der Sitzung das schriftliche Umlaufverfahren gem. § 15 Absatz 1. Dazu wird auf die dort vorhandenen Ausführungen verwiesen.

Sowohl die Feststellung und der Beschluss über die Eilbedürftigkeit, als auch der eigentliche Beschluss sind wie alle übrigen Beschlüsse im Protokollbuch zu protokollieren.

- 4 — Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Jedoch kann der Verwaltungsrat durch Beschluss die Anwesenheit von Nichtmitgliedern zulassen.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Dies soll ermöglichen, dass alle Mitglieder frei und ungehindert diskutieren, ohne eine Einflussnahme durch Dritte befürchten zu müssen. Dies korrespondiert auch mit der Verschwiegenheitsverpflichtung. Dies gilt selbstverständlich auch für virtuelle Sitzungen. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass auch eine solche Sitzung durch geeignete Maßnahmen nicht öffentlich zugänglich ist. Da die Sitzungen nicht öffentlich sind, werden auch die Beschlüsse des Verwaltungsrates nicht veröffentlicht. Es

obliegt dem Verwaltungsrat selbst, durch Beschluss die Anwesenheit von Nichtmitgliedern zuzulassen. Regelmäßig wird der Verwaltungsrat, etwa bei Sachfragen, Nichtmitglieder zulassen, um diese mit ihnen zu erörtern. So können etwa Sachverständige in Bauangelegenheiten oder Rechtsanwälte in Rechtsangelegenheiten eingebunden werden. Die eigentliche Beschlussfassung erfolgt dann in der Regel ohne die Anwesenheit der Nichtmitglieder. Da alleine der Verwaltungsrat über die Anwesenheit von Nichtmitgliedern entscheidet, ist die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen dadurch nicht tangiert.

#### § 14 Ausschüsse des Verwaltungsrats

- 1 — Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden und auflösen. In dem Bereich, für den ein solcher Ausschuss eingerichtet ist, bereitet der Ausschuss die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor. Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit in der Sitzung des Verwaltungsrates Bericht zu erstatten.

Mit dem in der Novelle des KVVG vom Oktober 2021 eingefügten § 14 wird der zunehmenden Professionalisierung der Arbeit des Verwaltungsrates in den Pfarreien neuen Typs Rechnung getragen. Bisher sind Ausschüsse des Verwaltungsrates zwar in der Praxis bereits üblich, finden jedoch keine gesetzliche Grundlage. Die Pfarrei neuen Typs mit ihren vielfältigen Aufgaben benötigt zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Verwaltungsrates jedoch die Möglichkeit, dass dieser Ausschüsse bilden kann.

Absatz 1 stellt fest, dass das Recht zur Bildung und zur Auflösung der Ausschüsse allein beim Verwaltungsrat liegt. Dazu sind die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis, sondern dienen alleine der Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Dementsprechend haben die Ausschüsse über ihre Tätigkeit in der Sitzung des Verwaltungsrates Bericht zu erstatten. Diese Berichtspflicht umfasst sämtliche Tätigkeiten des Ausschusses.

Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse grundsätzlich für alle Themenbereiche einsetzen, in denen er selber zuständig ist. Eine Beschränkung auf bestimmte Themenfelder ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Somit können die Ausschüsse alle Themen behandeln, die in den Verantwortungsbereich des Verwaltungsrates fallen.

Ebenso gibt das KVVG keine Höchstgrenze für die Zahl der Ausschüsse vor. Jedoch wird in der Praxis eine Beschränkung auf ein bis drei Ausschüsse sinnvoll sein.

Eine Teilnahme der Bevollmächtigten (§ 10) – etwa des Verwaltungsleiters – an den Ausschusssitzungen ist möglich, wenn der Verwaltungsrat dies beschließt. Da die Ausschüsse Aufgabenbereiche der Bevollmächtigten betreffen können, erscheint es in diesen Fällen sogar geboten, ihnen eine Teilnahme an den Ausschusssitzungen zu ermöglichen.

Eine Mindest- oder Höchstzahl der Mitglieder eines Ausschusses ist bewusst nicht vorgegeben. Es empfiehlt sich, die Mitgliederzahl im Sinne der Arbeitsfähigkeit und Terminfindung klein (drei oder fünf Mitglieder) zu halten. Auch die Sitzungen der Ausschüsse können analog § 12 virtuell oder als Hybridsitzung stattfinden.

- 2 — Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Er hat jedoch kein Stimmrecht, sofern er nicht dem Ausschuss als Mitglied angehört.

Um sicher zu stellen, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrates umfassend informiert ist, wird in Absatz 2 klargestellt, dass dieser an allen Ausschusssitzungen teilnehmen kann. Möglich ist zudem, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrates zugleich Mitglied eines Ausschusses ist. Da die Ausschüsse die Beschlüsse des Verwaltungsrates nur vorbereiten, besteht kein Interessenskonflikt. Der zweite Satz verdeutlicht, dass auch die Ausschüsse ihre Beschlussvorlagen für den Verwaltungsrat abstimmen sollen. Mit dieser Abstimmung der Ausschüsse ist jedoch nur die Entscheidung über die interne Berichterstattung an den Verwaltungsrat gemeint. Die Ausschüsse handeln nicht nach Außen bzw. ersetzen nicht die Beschlüsse des Verwaltungsrates. Soweit hier von einem Stimmrecht die Rede ist, meint dies allein die internen Abstimmungen im Ausschuss, die der Vorbereitung der Beschlussvorlagen für den Verwaltungsrat dienen.

#### § 15 Beschlussfähigkeit

- 1 — Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht für die Fälle des § 13 Abs. 3. In Eilfällen können Beschlüsse ausnahmsweise schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder mit dem zu

fassenden Beschluss oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden erklären. Die so gefassten Beschlüsse sind zusätzlich in der Niederschrift über die nächste Verwaltungsratssitzung aufzunehmen. Wahlen sowie die Verabschiedung der Planungsrechnung und des Jahresabschlusses sind vom Umlaufverfahren ausgenommen

Das KVVG geht strikt davon aus, dass Beschlüsse nur in ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen gefasst werden können. Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Da der Pfarrer als Vorsitzender nicht gewählt wurde, zählt er bei den gewählten Mitgliedern nicht mit. Anders verhält es sich, wenn der Pfarrer auf den Vorsitz verzichtet hat. In diesem Falle sind sämtliche Mitglieder gewählt und zählen. Dementsprechend kann nicht etwa im Vorfeld der Sitzung eine Stimme zu einem Tagesordnungspunkt bereits abgegeben werden, etwa weil ein Mitglied des Verwaltungsrates an der Sitzung nicht teilnehmen kann, da Beschlüsse mit der Ausnahme des Satz 3 nur in einer Sitzung gefasst werden können und daher die Anwesenheit voraussetzen.

Um sicherzustellen, dass der Verwaltungsrat handlungsfähig bleibt, legt Satz 2 fest, dass er stets beschlussfähig ist, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen wurde und auf die ungeachtet der Anwesenheit der gewählten Mitglieder vorliegende Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde. Alle vier in Satz 2 genannten Voraussetzungen (zweites Mal, neue Einladung, gleiche Tagesordnung, Hinweis auf unabhängige Beschlussfähigkeit) müssen kumulativ erfüllt sein. Sofern von der Regelung des Satzes 2 Gebrauch gemacht wird, zum zweiten Mal eine Sitzung einzuberufen, kann die Tagesordnung für diese Sitzung also nicht mehr erweitert oder verändert werden. Sollen also neue Sachverhalte zur Beschlussfassung vorgebracht werden, wäre eine neue Sitzung einzuberufen.

Zur weiteren Sicherstellung der Handlungsfähigkeit sieht das KVVG in Satz 3 als absolute Ausnahme das schriftliche Umlaufverfahren in Eilfällen vor. Nur in diesem Fall darf außerhalb von Sitzungen ein Beschluss gefasst werden.

Zunächst ist ein solcher Eilfall durch den Vorsitzenden bzw. in seinem Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden festzustellen. Ein Eilfall liegt vor, wenn die Behandlung eines Beschlussgegenstands keinen Aufschub duldet und dies auch für einen objektiven Dritten klar erkennbar und einsichtig wäre. Zudem müssen alle Mitglieder dem zu fassenden Beschluss oder der Stimmabgabe

zustimmen. Dies soll verhindern, dass mittels der Eilbedürftigkeit ein Beschluss gefasst wird, der in einer regulären Sitzung keine Mehrheit gefunden hätte. Anders als im Fall des § 13 Absatz 3 findet dazu keine Sitzung statt. Alle Beschlüsse, die in einem schriftlichen Umlaufverfahren gefasst wurden, sind in der folgenden Sitzung des Verwaltungsrates ins Protokoll aufzunehmen. Ausgenommen vom schriftlichen Umlaufverfahren sind Wahlen sowie die Verabschiedung der Planungsrechnung und des Jahresabschlusses. Diese müssen zwingend im Rahmen einer Sitzung des Verwaltungsrates beschlossen werden.

Da das Eilverfahren einen Ausnahmefall darstellt, muss in jedem Einzelfall die Eilbedürftigkeit nachgewiesen werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die kirchliche Aufsicht, sofern es sich um genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte handelt. Durch die neue Möglichkeit der virtuellen Sitzung dürften die Fälle des schriftlichen Umlaufverfahrens in der zukünftigen Praxis kaum noch eine Rolle spielen. Gleichwohl hat diese Regelung für den „Fall der Fälle“ weiterhin ihren Platz im KVVG.

- 2 — Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmgleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Bei sonstigen Beschlüssen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit der Vorsitzende. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden kommt bei Stimmgleichheit kein Beschluss zustande. Für einen wirksamen Beschluss ist eine Stimmenmehrheit erforderlich. Ausreichend ist dabei die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Absatz 2 stellt klar, dass Stimmenthaltungen bei der Abstimmung nicht mitgezählt werden. Sofern ein Mitglied des Verwaltungsrates es verlangt, ist die Abstimmung geheim durchzuführen. Das Verwaltungsratsmitglied muss dabei nicht begründen, warum es auf eine geheime Abstimmung besteht. Alleine das Verlangen genügt, um die gesamte Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt geheim durchführen zu müssen. Im Fall einer virtuellen Sitzung wird bei geheimen Abstimmungen auf entsprechende Online-Tools zurückzugreifen sein. Im Rahmen einer Präsenzsitzung ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Abstimmung geheim erfolgt. Dies obliegt dem Vorsitzenden. Sofern es zu einer Stimmgleichheit kommt, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vor-

sitzende hat damit eine besondere Machtposition. Sofern der Vorsitzende abwesend sein sollte, kommt dementsprechend bei Stimmgleichheit kein Beschluss zustande.

Eine Ausnahme gilt im Falle von Wahlen. Kommt es bei einer Wahl zu einer Stimmgleichheit, folgt eine Stichwahl. Wenn auch in der Stichwahl eine Stimmgleichheit herbeigeführt wird, muss das Los entscheiden. Das Losverfahren kann dabei frei – ohne weitere Vorgaben – durchgeführt werden. In der Regel werden die Kandidaten der Stichwahl im Losverfahren auf Zettel notiert und sodann der Kandidat gewählt sein, dessen Zettel gezogen wird.

Satz 4 und 5 geben dem Vorsitzenden im Falle der Stimmgleichheit eine besondere Rolle. Ausgehend vom Gedanken, dass regelmäßig der Pfarrer den Vorsitz im Verwaltungsrat haben sollte, wird allein dem Vorsitzenden in einer Situation der Stimmgleichheit die entscheidende Stimme zugesprochen. Dies gilt bei allen Beschlüssen, nicht nur bei Wahlen. In einem solchen Fall der Stimmgleichheit kann also auch der stellvertretende Vorsitzende nicht anstelle des abwesenden Vorsitzenden die Stimmgleichheit aufheben.

- 3 — Sind Mitglieder von der Beschlussfassung selbst betroffen, so haben sie – außer bei Wahlen - keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, der Ehegatte, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.

Absatz 3 regelt die wichtige Frage, wie mit einer etwaigen Befangenheit von Mitgliedern umzugehen ist. Mit Ausnahme von Wahlen sind Mitglieder von der Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn sie selbst betroffen sind. Sie haben in diesem Fall den Sitzungsraum zu verlassen, da sie bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein dürfen. Im Falle einer virtuellen Sitzung ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Mitglieder ausgeloggt sind. Mit der Klarstellung, dass sie bereits bei der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes nicht anwesend sein dürfen, soll sichergestellt werden, dass während der Beratung kein Druck durch die Anwesenheit des betroffenen Mitglieds auf die anderen Mitglieder ausgeübt wird.

Satz 2 stellt klar, dass nicht nur eine Befangenheit des Mitgliedes selbst, sondern

auch von Elternteilen, Ehegatten, Kindern, Geschwistern oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen ausreichend ist. Ebenso wird verdeutlicht, dass nicht nur ein unmittelbarer Vorteil durch eine Beschlussfassung zu einer Befangenheit führen kann, sondern auch die Erlangung eines Nachteils. Dies kann etwa der Fall sein, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates Mieter eines Gebäudes im Eigentum der Kirchengemeinde ist und nun das Mietverhältnis mit ihm beendet werden soll oder Zahlungen erhöht werden sollen. Die Aufzählung des Satzes 2 ist abschließend. Als Beispiele der Befangenheit aufgrund von kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Personen sind Fälle denkbar, in denen etwa ein politischer Mandatsträger Mitglied des Verwaltungsrates ist und einen Beschluss über eine von ihm kraft Gesetzes vertretene juristische Person – etwa die Gemeinde – getroffen wird. Ein Fall der rechtsgeschäftlichen Vollmacht für eine natürliche Person kann vorliegen, wenn etwa ein Rechtsanwalt im Verwaltungsrat Mitglied ist und er in seiner Mandatschaft jemanden vertritt, der sich im Rechtsstreit mit der Kirchengemeinde befindet. Es ist offensichtlich, dass das Mitglied in einem solchen Fall befangen ist und dementsprechend nicht an der Beschlussfassung teilnehmen darf.

Dies setzt voraus, dass den Mitgliedern des Verwaltungsrates bekannt ist, dass ein Interessenskonflikt vorliegt. Insofern ist davon auszugehen, dass der Wortlaut der Vorschrift konkludent voraussetzt, dass es eine Offenlegungspflicht der Verwaltungsratsmitglieder über etwaige Gründe für eine Befangenheit gibt. Sollten sie dieser nicht nachkommen und im Nachgang festgestellt werden, dass sie trotz Befangenheit an einer Abstimmung teilgenommen haben, kann dies zu einem Verlust des Amtes gemäß § 8 Absatz 2 führen.

Die Vorschrift des § 12 Absatz 3 KVVG greift auch für den Fall, dass ein Mitglied des VRK gleichzeitig Mitglied der Gemeindevertretung einer Ortsgemeinde ist, sofern der Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sowohl die Kirchengemeinde als auch die Ortsgemeinde betrifft.

Dabei ist es unerheblich, dass die Ortsgemeinde nicht durch die Gemeindevertretung, sondern durch den Gemeindevorstand nach außen vertreten wird. Maßgeblich ist vielmehr, dass eine Person, die sowohl Mitglied des Verwaltungsrates einer Kirchengemeinde als auch Mitglied der Gemeindevertretung einer Ortsgemeinde ist, jeweils dem willensbildenden Organ der beiden Körperschaften



angehört. Dass Interessenskonflikte denkbar sind, wenn ein und dieselbe Person an der Willensbildung der Kirchengemeinde einerseits und der Ortsgemeinde andererseits zu ein und demselben Beratungsgegenstand teilnimmt, liegt auf der Hand. Dies zeigt auch die Regelung in § 25 Absatz 1 Nr. 3, Nr. 5 HGO, die die hier vertretene Rechtsauffassung spiegelbildlich aus Sicht des Kommunalrechts zum Ausdruck bringt.

- 4 — Über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 entscheidet der Verwaltungsrat. Bei dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit; er ist aber vorher anzuhören.

Auch die Befangenheit muss durch einen Beschluss des Verwaltungsrates festgestellt werden. Vor diesem Beschluss ist der Betroffene zwingend anzuhören. Dies soll sicherstellen, dass der Verwaltungsrat in Abwägung aller Umstände eine Entscheidung trifft. Sofern diese Anhörung nicht erfolgt, ist der Beschluss ungültig. Der Betroffene darf jedoch an der Entscheidung nicht mitwirken. In der Praxis wird er zu diesem Punkt die Sitzung verlassen.

- 5 — Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche Beschwerde beim Bischöflichen Ordinariat zu. Dieses entscheidet endgültig. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist, oder bei eingelegter Beschwerde bis zur Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates, bleibt ein Beschluss schwebend unwirksam.

Auch gegen den Beschluss des Verwaltungsrates, mit dem die Befangenheit eines Mitgliedes festgestellt wird, ist der Rechtsweg eröffnet. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Woche nach der Beschlussfassung Beschwerde beim Bischöflichen Ordinariat einlegen. Diese Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Regelmäßig beginnt die Frist mit Bekanntgabe der Entscheidung an den Betroffenen, in der Regel also unmittelbar in der Verwaltungsratssitzung, in der der entsprechende Beschluss gefasst wird. Über eine Beschwerde entscheidet der Generalvikar abschließend. Dies bedeutet, dass gegen diese Entscheidung keine Rechtsmittel mehr möglich sind.

### § 16 Protokollbuch

- 1 — Die Beschlüsse werden unter Angabe des Datums und der Anwesenden unver-

züglich, möglichst noch während der Sitzung, in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde unterschrieben. Sofern das Protokoll elektronisch erstellt wird, ist es auszudrucken, zu paginieren und jede Seite in der Form des Satzes 1 zu zeichnen.

Die Protokollierung der Verwaltungsratsbeschlüsse ist eine wesentliche Aufgabe. Sie dient der Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen des Verwaltungsrates. Im Protokollbuch sind neben dem Datum der Sitzung auch alle Anwesenden unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, einzutragen. Regelmäßig werden die Beschlüsse im Wortlaut während der Sitzung mitgeschrieben und im Anschluss vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde unterschrieben. Sinnvoll ist es, die Beschlüsse vor Verabschiedung nochmals laut vorzulesen, um eine letzte Fehlerkorrektur zu ermöglichen.

Es empfiehlt sich, vor Sitzungsbeginn oder bereits für die Amtsperiode einen Protokollanten zu bestimmen. Der Verwaltungsrat ist dabei frei in der Auswahl. Aufgrund der Vertraulichkeit der Sitzung muss es sich jedoch um ein Mitglied des Verwaltungsrates handeln.

Heute wird das Protokoll regelmäßig als digitale Datei mit einem Textverarbeitungsprogramm erstellt werden. In einem solchen Fall ist es nach der Sitzung bzw. zum Ende der Sitzung auszudrucken, zu paginieren und jede Seite durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein Mitglied des Verwaltungsrates unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde zu unterschreiben. Dies erscheint recht umständlich, soll aber sicherstellen, dass keine nachträglichen Änderungen bzw. Fälschungen des Protokolls möglich sind. Es ist auch möglich, das Protokoll zu schuppen. Schuppen ist das Umknicken von Seiten in einer schuppenförmigen Form. Von vorne beginnend werden die einzelnen Seiten jeweils mit einem „Eselsohr“ versehen, dessen Größe nach hinten stetig abnimmt. Die geschuppten Seiten sind sodann fest zu verbinden (etwa zu klammern) und dann über dem Knick mit dem Amtssiegel der Kirchengemeinde zu versehen. Schließlich ist das so geschuppte und gesiegelte Protokoll dann auf der letzten Seite vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Nicht geregelt ist, ob es sich um ein Ergebnisprotokoll oder Verlaufsprotokoll der Sitzung handeln muss. Das bedeutet,

dass der Verwaltungsrat frei ist, alleine die Beschlüsse als Ergebnisprotokoll aufzunehmen oder umfänglich ein Verlaufsprotokoll zu verfassen. Möglich sind auch Mischformen, etwa um zu bestimmten Tagesordnungspunkten den Verlauf der Diskussion nachvollziehen zu können.

- 2 — Ein vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterschriebenes und gesiegeltes Exemplar des Protokolls ist zum Protokollbuch zu nehmen. Weitere Exemplare des Protokolls können auf Wunsch den Mitgliedern des Verwaltungsrates und denjenigen Personen überlassen werden, die nach § 3 Abs. 4 und 5 beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen können. Die Beachtung der Verschwiegenheitsvorschrift des § 9 Abs. 2 ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Ein vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterschriebenes und gesiegeltes Exemplar des Protokolls ist ins Protokollbuch aufzunehmen. Dies entspricht dem Vier-Augen-Prinzip. Eine genaue Protokollierung macht die Willensbildung des Verwaltungsrates transparent und sichert den Verwaltungsrat im Falle späterer Streitigkeiten mit Dritten ab. Dies kann etwa im Fall von späteren Anfechtungen nach §§ 119 BGB von Bedeutung sein.
- 3 — Spätestens zum Ende einer Amtsperiode sind sämtliche Protokolle in gebundener Form zu sammeln und im Pfarrarchiv zu verwahren. Beurkundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokollbuch, die der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde beglaubigt. Zum Ende der Amtsperiode sind sodann sämtliche Protokolle in gebundener Form zu sammeln und im Pfarrarchiv zu verwahren. Diese Vorschrift macht deutlich, dass eine rein digitale Aufbewahrung der Protokolle nicht ausreicht. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass digitale Sicherungsformate nicht zukunftsfest sind. Gleichwohl ist es unbenommen, zusätzlich auch eine digitale Archivierung der Protokolle vorzunehmen. Diese alleine entspricht jedoch nicht den Vorgaben des § 16 KVVG. Sofern Beschlüsse des Verwaltungsrates gegenüber Dritten nachzuweisen sind, erfolgt dies durch einen Auszug aus dem Protokollbuch. Auch diese Auszüge sind durch den Vorsitzenden oder den stellvertreten-

den Vorsitzenden unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde zu beglaubigen. In einem solchen Fall muss also nicht ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates mit unterschreiben.

Die Verantwortung für die Sammlung und Bindung der Protokolle obliegt, sofern vorhanden, dem Verwaltungsleiter. Andernfalls hat der Verwaltungsrat zu bestimmen, wer für diese Aufgabe verantwortlich ist. Dies muss nicht zwingend ein Mitglied des Verwaltungsrates sein.

### § 17 Verbindlichkeit der Willenserklärung

- 1 — Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform und der Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines Mitgliedes sowie der Beidrückung des Amtssiegels. Da der Verwaltungsrat für die Kirchengemeinde handelt, ist es wichtig, dass Willenserklärungen eindeutig nachvollziehbar sind. Dementsprechend setzt Absatz 1 voraus, dass eine Willenserklärung zum Erlangen der Rechtsverbindlichkeit der Schriftform und der Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sowie eines weiteren Mitglieds bedarf und zudem das Amtssiegel beizudrücken ist. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, etwa dadurch, dass das Amtssiegel nicht begedrückt wurde, liegt keine rechtsverbindliche Willenserklärung vor. Der § 17 Absatz 1 KVVG ist mit § 71 Absatz 2 der Gemeindeordnung von Hessen („Vertretung der Gemeinde“) vergleichbar. Nach ständiger Rechtsprechung handelt es sich bei § 71 Absatz 2 HGO und den entsprechenden Regelungen der Gemeindeordnungen anderer Länder jedoch nicht um gesetzliche Formerfordernisse im Sinne des § 125 BGB, weil den Landesgesetzgebern hierfür wegen Art. 55 EGBGB die Gesetzgebungskompetenz fehlt. Vielmehr stellt § 71 Absatz 2 HGO eine Vertretungsregelung dar, welche zum Schutz der Gemeinde die Vertretungsmacht der Handelnden beschränkt. Daraus folgt: Entspricht eine Willenserklärung nicht der Form des § 71 Absatz 2 HGO, ist sie nicht nichtig, sondern lediglich schwebend unwirksam, weil dem Handelnden die erforderliche Vertretungsmacht fehlt. Dieser Fehler kann – wie stets bei fehlender Vertretungsmacht – jedoch durch Genehmigung des Rechtsgeschäfts seitens des Vertretenen (d.h. hier durch Genehmigung seitens des vertretungsberechtigten Organs) rückwirkend behoben werden und zwar grundsätzlich auch nach längerer Zeit. Eine Frist für die Genehmigung läuft nur dann, wenn der Dritte gem. § 177 Absatz 2

BGB den Vertretenen (hier also die Kirchengemeinde) zur Erklärung über die Vertretungsmacht auffordert. Zudem kann sich die Gemeinde nach dem Gebot von Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht auf die schwebende Unwirksamkeit berufen, wenn das zuständige Organ dem Rechtsgeschäft zuvor zugestimmt hat.

Eine Willenserklärung, die unter Verstoß gegen § 17 Absatz 1 KVVG abgegeben wird, ist daher nicht nichtig, sondern allenfalls schwebend unwirksam.

- 2 — Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses festgestellt.

Absatz 2 stellt fest, dass bei Vorliegen dieser Voraussetzung nach Außen – dass bedeutet gegenüber Dritten – die Fiktion eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Verwaltungsratsbeschlusses herbeigeführt wird. Sollte also im Nachgang festgestellt werden, dass etwa ein befangenes Mitglied an der Beschlussfassung teilgenommen hat, ändert dies nichts an der Rechtsverbindlichkeit der Willenserklärung gegenüber Dritten. Diese dürfen sich darauf berufen, dass sie von einem ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschluss ausgehen durften. Dies macht deutlich, dass bereits im Rahmen der Sitzung des Verwaltungsrates sicherzustellen ist, dass alle Voraussetzungen für eine Beschlussfassung vorliegen müssen.

- 3 — Die Bestimmungen des § 20 bleiben unberührt.

Jedoch bleibt eine letzte Möglichkeit, den Beschluss zu stoppen, da eine Vielzahl von Beschlüssen des Verwaltungsrates einem Genehmigungsvorbehalt unterliegt und die Bestimmung des § 20 unberührt bleibt. § 20 führt die Genehmigungsvorbehalte von Beschlüssen und Willenserklärungen auf. Diese Vorschrift wird im Nachgang noch ausführlich erörtert, da sie von wesentlicher Bedeutung im Rechtsverkehr mit Dritten ist.

### § 18 Benachrichtigungspflicht

Das Bischöfliche Ordinariat ist unverzüglich zu benachrichtigen bei Beteiligung

- a an Verfahren der Bodenordnung (Baulandumlegung, Flurbereinigung u. ä.),  
b an gerichtlichen Verfahren.

Die Vorschrift sichert eine frühzeitige Beratung und Begleitung der angesprochenen Verfahren der Bodenordnung, aber vor allem in gerichtlichen Verfahren

durch das Bischöfliche Ordinariat ab. Die Vorschrift geht von der „Beklagtenrolle“ der Kirchengemeinde aus; mit ihr korrespondiert die Genehmigungspflicht bei der Einleitung von Rechtsstreitigkeiten als Regelung für die Interessenverfolgung auf der „Klägerseite“ in § 20 Absatz Buchstabe q).

„Unverzüglich“ versteht sich im Sinne der Legaldefinition in § 121 BGB als Benachrichtigung ohne schuldhaftes Zögern. Dementsprechend hat der Verwaltungsrat mit dem Zeitpunkt der eigenen Kenntnis das Bischöfliche Ordinariat zu benachrichtigen. Dies kann in Textform geschehen (E-Mail).

Da rechtswirksame Zustellungen z.B. im Zentralen Pfarrbüro, aber auch an nicht rechtlich selbständige Einrichtungen der Kirchengemeinden, laufende Fristen für die Kirchengemeinde auslösen können, sollte organisatorisch sichergestellt sein, dass entsprechende Vorgänge das Bischöfliche Ordinariat möglichst noch am Tag der Zustellung kenntnishalber erreichen, damit Rechtsnachteile vermieden werden können; insbesondere in allen gerichtlichen Eilverfahren.

Nach dem Wortlaut der Vorschrift unterfällt die Beteiligung der Kirchengemeinden an etwaigen verwaltungsrechtlichen bzw. sozialrechtlichen Vorverfahren nicht der Benachrichtigungspflicht. Sinn und Zweck der Vorschrift legt es trotz des mitunter geringen Kostenrisikos im vorgeschalteten Verfahren dennoch nahe, auch solche Vorgänge durch das Bischöfliche Ordinariat begleiten zu lassen; u.a. wegen der gebotenen Fristenkontrolle bei Zustellung von Widerspruchsbescheiden.

### § 19 Innerkirchliche Genehmigung von Beschlüssen

- 1 — Die Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates ist einzuholen bei Beschlüssen über
- a Errichtung und Änderung der Nutzungsart von Kirchen, Kapellen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Jugendheimen, Schulen, Kindertagesstätten, Krankenanstalten, Altenheimen und sonstigen Bauten,
  - b Sammlungen, die nicht im Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen vorgenommen werden,
  - c Festsetzung der Planungsrechnung.
- 1a Die Kirchengemeinden auf dem Gebiet des Bistums Limburg haben eine Vielzahl von Immobilien auf ihrem Gebiet. Dies ist in den vergangenen Jahren durch die Pfarreien neuen Typs in neue Dimensionen geführt worden. Große Pfarreien neuen Typs verfügen über eine Vielzahl an Kirchen, Kapellen, Pfarrhäusern, Kinder-

tagesstätten und sonstigen Bauten. Dementsprechend ist eine Vielzahl an Beschlüssen über die Errichtung und Änderung der Nutzungsart zu treffen, da die neuen Pfarreien in ihren Strukturen angepasst werden müssen und eine Fortführung des gesamten Immobilienbestandes aus finanziellen und pastoralen Gründen nicht möglich ist, da schlicht zu viele Gebäude für zu wenige Nutzer bei zu hohen Unterhaltskosten vorhanden sind. Um einen geordneten Weg zu finden, der zugleich die Gesamtperspektive des Bistums berücksichtigt, unterliegen nach Buchstabe a) solche Änderungen der Nutzungsart einer innerkirchlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

Buchstabe a) spricht dabei nur von der Errichtung und Änderung der Nutzungsart. Damit ist auch die Aufgabe der Nutzung der darin genannten Bauten gemeint. Hierzu besteht im Bistum Limburg eine eigene Arbeitsgruppe, die sich mit der schwierigen Frage der Umnutzung, aber auch Aufgabe von Kirchen befasst.

Seit dem Jahr 2018 ist die Umnutzung und Aufgabe von Kirchen in der „Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg“ geregelt. Diese Verfahrensordnung ist als **Anlage 3** abgedruckt. Dieses Verfahren ist aufgrund der (kirchen)politischen Bedeutung der Umnutzung von Kirchen zwingend zu beachten.

**1b** Buchstabe b) verlangt eine Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates von Sammlungen, die nicht im Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen vorgenommen werden. Gemeint sind damit alle Arten von Sammlungen, gleich ob es sich um das Sammeln von Bargeld oder Gegenständen handelt. Der Gegenstandswert spielt dabei keine Rolle. Hintergrund der Genehmigungspflicht ist die Sicherstellung der Einhaltung etwaiger rechtlicher Vorgaben sowie die Verhinderung von kritischen Reaktionen in der Bistums-Öffentlichkeit.

**1c** Buchstabe c) legt schließlich fest, dass auch die Festsetzung der Planungsrechnung der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat bedarf.

**2** — Sonstige kirchenrechtliche Vorschriften über Genehmigungsvorbehalte sowie die Beteiligungsrechte des Pfarrgemeinderats bleiben unberührt.

Absatz 2 stellt klar, dass sonstige kirchenrechtliche Vorschriften über Genehmigungsvorbehalte sowie die Beteiligungsrechte des Pfarrgemeinderates unberührt bleiben. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Umnutzung von Kirchengebäuden. Die Beteiligungsrechte des Pfarrgemeinderates im Falle der Umnutzung

oder Aufgabe von Kirchen sind in der oben genannten „Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg“ besonders geregelt.

### § 20 Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen

- 1 — Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert bedürfen Beschlüsse und Willenserklärungen des Verwaltungsrates sowie Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden zu ihrer Rechtswirksamkeit in den nachstehend aufgeführten Fällen der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates bei:
  - a Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken, Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
  - b Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken,
  - c Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten,
  - d Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen,
  - e Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen,
  - f Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
  - g Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen,
  - h Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen sowie von Gestellungsverträgen,
  - i gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche, soweit dadurch vermögensrechtliche Verpflichtungen begründet werden,
  - j Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen, es sei denn das Bauvolumen beträgt nicht mehr als 25.000 Euro, sowie Verträge mit bildenden Künstlern,
  - k Gesellschaftsverträge, Begründung von Vereinsmitgliedschaften sowie Beteiligungsverträge jeder Art,
  - l Erteilung von Gattungsvollmachten,
  - m Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Ein-

- richtungen, einschließlich Friedhöfen sowie die vertragliche oder satzungrechtliche Regelung ihrer Nutzung,
- n Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche,
  - o Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Absatz 1 Buchstabe c) und g) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kraftfahrzeug-Stellplatzablösungsvereinbarungen,
  - p Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und/oder des Pfarrgemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht; das Gleiche gilt für die übrigen in § 15 Abs. 3 genannten Personen,
  - q Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um einen Eilfall handelt, im letzteren Fall ist das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu benachrichtigen.

**Vorwort** Vor der Erläuterung des umfangreichen Katalogs der Genehmigungspflichten nach § 20 ist ein kurzer Exkurs zur kirchenrechtlichen Grundlage in der Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292 § 1; 1295 und 1297 CIC notwendig. Mit dieser Partikularnorm wurde im Jahr 2002 eine Konkretisierung der im CIC verwendeten Rechtsbegriffe entsprechend der deutschen Begriffsdogma konkretisiert und in einem Normkatalog zusammengefasst. Vor diesem Hintergrund ist § 20 KVVG zu lesen. Die Partikularnorm Nr. 19 legt fest, dass Veräußerungen (c. 1291, CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) vom Stammvermögen einer öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts, die dem Diözesanbischof untersteht, genehmigungsbedürftig sind, wobei die Genehmigung schriftlich zu erteilen ist. Zunächst ist in Ziffer I. festgelegt, dass für Veräußerungen (c. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) bei einem Wert des Rechtsgeschäfts von mehr als 5 Mio. Euro zusätzlich zur Genehmigung des Diözesanbischofs auch die Genehmigung des Apostolischen Stuhls zur Gültigkeit des Rechtsgeschäfts erforderlich ist. Diese Grenze von 5 Mio. Euro wird umgangssprachlich auch als „Romgrenze“ bezeichnet. Sie ist vom Bischöflichen Ordinariat stets im Blick zu halten, da ohne Genehmigung des Apostolischen Stuhls die Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts bei einem Wert von mehr als 5 Mio. Euro nicht vorliegt.

In Ziffer II. der Partikularnorm Nr. 19 werden sodann weitere Wertgrenzen festgelegt. Dabei werden zum einen kircheninterne Bestimmungen zur Bindung des Diözesanbischofs an seine Kontrollgremien bei der Überschreitung von einer Wertgrenze von 100.000 Euro festgelegt. Relevant für die Tätigkeit des Verwaltungsrates ist die Regelung in II., Nr. 2b), wonach unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Besonderheit, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, sowie der Sonderregelung für Miet- und Pachtverträge für alle übrigen veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) als Untergrenze die Summe von 15.000 Euro festgelegt wird, so dass erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Aus dieser Formulierung resultiert die Wertgrenze von 15.000 Euro in § 20 KVVG. Die insoweit getroffene Ausnahme zu Dienst- und Werkverträgen über Architekten- und Ingenieurleistungen in § 20 Absatz 1 Buchstabe j) ist eine von dieser Regelung abweichende Besonderheit im Bistum Limburg. Nur mit Blick auf diese kirchenrechtlichen Vorgaben ist die Systematik des § 20 KVVG zu verstehen. Dementsprechend ist die Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz als **Anlage 4** vollständig abgedruckt.

Unter einer **Genehmigung** versteht man eine nachträgliche Zustimmung. Erst fasst also der Verwaltungsrat einen Beschluss, anschließend genehmigt ihn das Bischöfliche Ordinariat. Bis zur Genehmigung ist das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam. Sofern der Verwaltungsrat einen Beschluss umsetzt, bevor die Genehmigung erteilt ist, geht er ein hohes Risiko ein. Denn wenn die Genehmigung nicht erteilt wird, ist das Rechtsgeschäft als von Anfang an unwirksam anzusehen und muss rückabgewickelt werden. Sollten in der Zwischenzeit bereits Kosten – etwa durch Beauftragung eines Gutachtens, Gebühren für Unterlagen etc. entstanden sein, fallen diese der Kirchengemeinde zur Last. Eine persönliche Haftung der Verwaltungsratsmitglieder liegt jedoch regelmäßig nicht vor. Denkbar ist eine Haftung jedoch, wenn die Mitglieder in Kenntnis eines nicht genehmigungsfähigen Beschlusses diesen bereits umgesetzt haben.

Ein Vertragspartner, etwa ein Unternehmer, kann sich nicht darauf berufen, er habe allein auf die Wirksamkeit des Beschlusses des Verwaltungsrats vertrauen dürfen, da er nicht mit dem KVVG und dessen Genehmigungsvorbehalten vertraut sei. Dies ist gerade der Sinn des KVVG, das in Ausgestaltung der Staatsverträge mit den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz auch im allgemeinen Rechts-

verkehr gilt und öffentlich bekannt gemacht ist. Hier zeigt sich der besondere Stellenwert dieses Gesetzes.

Selbstverständlich kann der Verwaltungsrat bereits vor Beschlussfassung auf das Bischöfliche Ordinariat zugehen und die Genehmigungsfähigkeit eines beabsichtigten Beschlusses anfragen. Ein solches Vorgehen wird sich bei komplizierten Sachverhalten sogar empfehlen. Eine rechtsverbindliche Wirkung hat eine Auskunft des Bischöflichen Ordinariats in solchen Fällen jedoch nicht.

Rein abstrakte Rechtsfragen oder Vorab-Anfragen fallen nicht unter § 20, da diese wegen des Fehlens inhaltlicher Voraussetzungen nicht genehmigungsfähig sind.

Der Genehmigungskatalog des § 20 unterscheidet vier Arten von genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften:

- genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert
- Rechtsgeschäfte und Rechtsakte mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000 Euro (mit einer Besonderheit bei Architekten- und Ingenieurleistungen)
- genehmigungsbedürftige Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge
- besondere Bestimmungen für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Altenheime.

Zur Genehmigung von Beschlüssen des Verwaltungsrates wird ein beglaubigter Protokollauszug an das Rentamt bzw. das Bischöfliche Ordinariat geschickt. Dort erfolgt die Prüfung der formalen und inhaltlichen Kriterien. Sofern keine Einwände oder Rückfragen bestehen, erhält die Kirchengemeinde den Protokollauszug mit dem Genehmigungsvermerk zurück. Wenn es sich um ein Rechtsgeschäft mit Dritten handelt (regelmäßig ein Vertrag), sollten zwei Vertragsexemplare zur Genehmigung vorgelegt werden. Beide Exemplare erhalten dann einen Genehmigungsvermerk und werden an die Kirchengemeinde zurückgesandt, die dann ein Exemplar an den Dritten weiterreicht.

Absatz 1 behandelt alle Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden, die unabhängig von ihrem Gegenstandswert genehmigungspflichtig sind. Mit dieser weitgehenden Vorschrift soll einerseits ein Schutz der ehrenamtlichen Verwaltungsräte erreicht werden und zum anderen entsprechend dem Vier-Augen-Prinzip eine zweite, unabhängige Prüfung ermöglicht werden. Für eine solche Genehmigung müssen selbstverständlich alle Unterlagen vorliegen, damit das

Bischöfliche Ordinariat den konkreten Sachverhalt mit Blick auf Vorteile, Risiken und Nachteile prüfen kann.

1a Mit einem besonderen wirtschaftlichen sowie rechtlichen Risiko sind grundsätzlich alle Rechtsgeschäfte rund um den Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundstücken verbunden. Dementsprechend trifft a) eine sehr umfängliche Aussage, dass alle solche Rechtsgeschäfte der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat unterliegen. Während § 19 Absatz 1 nur konkrete Bauten aufzählt, handelt es sich bei § 20 Absatz 1 um alle Rechtsgeschäfte rund um Grundstücke. Dies erfasst auch Geschäfte, durch die die Rechte an einem Grundstück betroffen sind (etwa Erbbaurechte) oder Grundschulden, Hypotheken und Dienstbarkeiten.

1b In Ergänzung zu a) ist auch die Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken genehmigungspflichtig. Dies betrifft insbesondere Erbbaurechte.

1c Ebenso ist die Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten genehmigungspflichtig. Eine solche ist bei Bauvorhaben oft zur Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorgaben notwendig. Bei einer **Baulast** handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Grundstückseigentümers zu einem sein Grundstück betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen, das sich nicht aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergibt. Beispiel: Die Baulast dient in der Regel dazu, die Einleitung einer sonst nicht zulässigen Baugenehmigung zu ermöglichen, etwa indem eine Zufahrt über ein vorderes Grundstück zu einem dahinter liegenden Grundstück als Baulast eingetragen wird.

Eine Baulast wird nicht ins Grundbuch, sondern ins Baulastenverzeichnis eingetragen und wirkt auch gegenüber Rechtsnachfolgern. Die Baulasterklärung wird nur gegenüber der Bauaufsichtsbehörde abgegeben und begründet somit keine privatrechtliche Beziehung zwischen den Grundstückseigentümern. Daher sollte zusätzlich eine Grunddienstbarkeit ins Grundbuch eingetragen werden.

1d Nicht selten werden Kirchengemeinden Schenkungen und Zuwendungen angetragen. Eine **Schenkung** ist ein Vertrag zwischen Schenker und Beschenktem (hier die Kirchengemeinde), wobei es in der Natur der Schenkung liegt, dass sie ohne Gegenleistung erfolgt. Allerdings kann der beschenkte Gegenstand seinerseits mit einer Verpflichtung belegt sein. Der klassische Fall ist die Schenkung eines Hauses, in dem der Schenker ein lebenslanges Wohnrecht hat.

Zu unterscheiden sind weiter die „Handschenkung“ und das „Schenkungsversprechen“. Bei der Handschenkung wird der geschenkte Gegenstand dem Beschenkten sofort übergeben (sofortiger Vollzug). Bei einem Schenkungsversprechen ist hingegen nach dem BGB eine notarielle Beurkundung erforderlich. Der Schenker muss somit zum Notar gehen, da der Gesetzgeber ihn damit zwingt, nicht „einfach so“ einen Teil seines Vermögens unentgeltlich abzugeben. Klassischer Fall ist hier etwa das besagte Haus, das der Kirchengemeinde geschenkt werden soll. Ebenfalls erfasst von Buchstabe d) sind Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind. Unter einer **Zuwendung** wird eine Rechtshandlung verstanden, durch die das Vermögen eines anderen, unabhängig von der Frage der Entgeltlichkeit, bereichert wird. Mit einer Verpflichtung belastet ist eine solche Zuwendung, wenn etwa der Kirchengemeinde nicht nur entgeltlich oder unentgeltlich ein Vermögensgegenstand zugewandt wird, sondern sie etwa zugleich verpflichtet wird, diesen zu pflegen. Als Beispiel mag ein Klavier dienen, das die Kirchengemeinde für wenig Geld als Zuwendung erhält, wobei sie sich gleichzeitig verpflichtet, dieses alle fünf Jahre auf ihre Kosten stimmen zu lassen.

Der Unterschied zwischen einer Erbschaft und einem Vermächtnis ist ebenfalls von Bedeutung, da beide Fälle auch von Buchstabe d) erfasst werden. Während bei einem **Vermächtnis** nur einzelne Vermögensvorteile aus dem Gesamtnachlass vermacht werden (etwa ein goldener Kelch), umfasst die **Erbschaft** das gesamte Vermögen des Erblassers. Leider zählen zu dem Vermögen auch die Schulden des Erblassers (Nachlassverbindlichkeiten). Daher sind solche Erbschaften von besonderer Bedeutung, da hier nicht nur Vermögensvorteile, sondern auch Vermögensnachteile für die Kirchengemeinde lauern.

Auch die Annahme von solchen Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen ist aufgrund der oben geschilderten rechtlichen Fallstricke genehmigungspflichtig.

Insbesondere bei der Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften sind die gesetzlichen Fristen von großer Relevanz. Nach dem Gesetz gilt die Erbeinsetzung als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Wochen seit Kenntnis des Erbfalls gegenüber dem Nachlassgericht in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift des Nachlassgerichtes geklärt wird. Die Kenntnis liegt in der Regel in dem Moment vor, indem das Nachlassgericht die Kirchengemeinde über den

Erbfall unterrichtet. Somit ist in solchen Fällen ein sehr schnelles Handeln des Verwaltungsrates erforderlich, um zugleich auch die erforderliche Genehmigung innerhalb der laufenden Frist einholen zu können. Insbesondere bei Vermächtnissen ist grundsätzlich zu prüfen, ob darin sechs enthaltene Bedingungen tatsächlich zu erfüllen sind oder die Kirchengemeinde vor unlösbare Aufgaben stellt. Dies kann etwa der Fall sein, wenn bestimmte Nutzungen eines Gebäudes verlangt werden, die die Kirchengemeinde nicht umsetzen kann. Ebenso ist zu beachten, dass eine Überschuldung des Nachlasses vorliegen könnte oder der Wert des Nachlasses – etwa eines sanierungsbedürftigen Gebäudes – zu wirtschaftlich nicht tragbaren Folgen für die Kirchengemeinde führen könnte. All dies macht deutlich, dass die Ausschlagungsfrist von sechs Wochen sehr knapp bemessen ist und ein sofortiger Kontakt zum Bischöflichen Ordinariat herzustellen ist, um die erforderliche wirtschaftliche und rechtliche Prüfung durchführen zu können.

Sofern die Fristen versäumt wurden, ist zu prüfen, ob eine nachträgliche Genehmigung wegen ihrer Rückwirkung nicht trotz Fristablauf dennoch die Ausschlagung rechtswirksam werden lässt. Dies ist aufgrund der Autonomie der kirchlichen Rechtsvorschriften gegenüber dem staatlichen Recht zu bejahen. Ohne Genehmigung durch die kirchliche Aufsicht ist die Annahme der Erbschaft unwirksam. Dies gilt auch, wenn die Erbschaft nicht binnen der sechs Wochen Frist ausgeschlagen wurde. Ohne die erforderliche Genehmigung durch die kirchliche Aufsicht darf die Kirchengemeinde eine Erbschaft auch nicht ausschlagen, so dass auch im Fall des Fristablaufs ohne Genehmigung keine wirksame Annahme zustande gekommen ist. Der staatliche Gesetzgeber hat hier über die Staatsverträge dem kirchlichen Gesetzgeber eine eigenständige Regelungskompetenz zugewiesen. Zumindest müsste in einem solchen Fall die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Sofern die Erbschaft ausgeschlagen werden soll, bedarf es dazu nicht der Mitwirkung eines Notars, da die schriftliche, mit drei Unterschriften und dem Siegel der Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts versehene Erklärung (§ 17 Absatz 1 KVVG) eine öffentliche Urkunde im Sinne von § 129 BGB, § 415 ZPO darstellt, die nicht zusätzlich notariell beglaubigt werden muss.

**1e** Auch die Aufnahme von Darlehen, Bürgschafts- und Garantieerklärungen sowie die Übernahme von Fremdverpflichtungen sind genehmigungspflichtig. Damit

werden erhebliche finanzielle Risiken für die Kirchengemeinde eingegangen, die durch die Genehmigungsbehörde beim Bischöflichen Ordinariat geprüft werden müssen. Bei einem **Darlehensvertrag** verpflichtet sich der Darlehensnehmer (die Kirchengemeinde) einem Darlehensgeber (eine Bank) gegenüber, einen erhaltenen Geldbetrag (Darlehen) nach einer bestimmten Zeit mit Zinsen zurückzuzahlen. Da die Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht konkursfähig sind, ist eine Kreditsicherung zu Gunsten der Bank unnötig.

Eine **Bürgerschaftserklärung** wird durch den Bürgen (Kirchengemeinde) zur Sicherung einer Forderung, die ein Gläubiger gegenüber einem Schuldner hat, abgegeben. Damit ist der Bürge verpflichtet, anstelle des Darlehensnehmers dessen Schuld an den Darlehensgeber zurückzuzahlen. Dies freut den Darlehensgeber, der eine zusätzliche Sicherung erhält, ist jedoch sehr gefährlich für den Bürgen (Kirchengemeinde), da er ja nicht in der Hand hat, ob der Darlehensnehmer seine Schulden zurückzahlt. Und dem Darlehensgeber ist es im Zweifel egal, da er auf den Bürgen Kirchengemeinde zugreifen kann. Bürgschaften unterliegen nach dem BGB der Schriftform.

Die **Garantierklärung** unterfällt nicht dem Schriftformerfordernis, ist jedoch auch riskant, da damit der Eintritt eines bestimmten Erfolgs versprochen wird. Beispiel: Die Kirchengemeinde verkauft eine gebrauchte Gefriertruhe und erklärt, dass diese noch mindestens zwei Jahre voll funktionsfähig sein wird.

Mit einer **Fremdverpflichtung** verpflichtet sich jemand, die Leistungsverpflichtung eines Dritten zu übernehmen und zu erfüllen. Beispiel: Die Kirchengemeinde verpflichtet sich gegenüber einem Vermieter, den Mietzins für eine Familie zu übernehmen, die sich in einer finanziellen Notlage befindet.

**1f** In vielen Kirchengemeinden befinden sich große Bestände an Gegenständen, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, insbesondere in den Sakralbauten. Dementsprechend muss sichergestellt werden, dass zum einen der wirtschaftliche und kulturelle Wert dieser Gegenstände bei Abschluss des Rechtsgeschäftes bedacht wird. Zugleich sind auch die vielfältigen Rechtsfragen, etwa Versicherungen oder Urheberrechte, zu bedenken und ggf. im Vorfeld mit den Fachabteilungen des Bischöflichen Ordinariats abzuklären. Dementsprechend sind auch solche Rechtsgeschäfte genehmigungspflichtig. Gemeint sind hier sämtliche Rechtsgeschäfte von z.B. Kauf, Verkauf, Miete, Schenkung etc. über jeglichen Gegenstand, der wissenschaftlichen, geschichtlichen

oder künstlerischen Wert hat. Der künstlerische Wert ist sehr weit auszulegen und hängt nicht etwa von vorhandenen Expertisen oder Gutachten ab.

Die Aufgabe des Eigentums meint die sog. **Dereliktion**, also ein einseitiges Rechtsgeschäft, indem der Eigentümer (Kirchengemeinde) bekundet, von nun an nicht mehr Eigentümer des Gegenstands sein zu wollen. Es spielt dabei keine Rolle, ob ein anderer das Eigentum an dem Gegenstand haben möchte, da der Gegenstand durch die Eigentumsaufgabe im rechtlichen Sinne herrenlos wird und ihn sich nun jeder aneignen kann.

**1g** Die Kirchengemeinde besitzt als Körperschaft des öffentlichen Rechts die sog. **Dienstherrenfähigkeit**. Dies ist das Recht, die Dienstverhältnisse mit Dienstnehmern als Beamtenverhältnisse auszugestalten. Ein Beamtenverhältnis ist dadurch gekennzeichnet, dass der Beamte nicht für die geleistete Arbeit bezahlt, sondern für seine Treue alimentiert wird.

Die Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen dürfte in der Praxis eine sehr untergeordnete Rolle spielen, da im Bistum Limburg grundsätzlich keine Verbeamtungen mehr stattfinden. Gleichwohl ist diese Vorschrift unverändert Bestandteil des KVVG.

**1h** Mit dieser Vorschrift sind alle anderen Dienstverhältnisse gemeint, die keine Beamtenverhältnisse sind. In den Kirchengemeinden wird eine Vielzahl von Dienst- und Arbeitsverträgen sowie vereinzelt auch Gestellungsverträge mit Ordensangehörigen durchgeführt. Insbesondere mit Blick auf die Grundordnung ist stets zu prüfen, ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Gleiches gilt bei der Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen. Auch hier ist sicherzustellen, dass etwa die Vergütungsstrukturen sowie die Loyalitätsobliegenheiten eine entsprechende Berücksichtigung finden. Dementsprechend sind auch solche Verträge genehmigungspflichtig, um eine einheitliche Rechtsanwendung im Bistum sicherzustellen. Für die Arbeitsverträge der Angestellten enthält die „Arbeitsvertragsordnung im Bistum Limburg“ (AVO) die entsprechenden Vorschriften.

**1i** Ein **Vergleich** ist ein gegenseitiger Vertrag, durch den eine Meinungsverschiedenheit über ein Rechtsverhältnis zwischen den Parteien im Wege des gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird. Da ein solches gegenseitiges Nachgeben vorliegen muss, ist das vollumfängliche Durchsetzen der Ansprüche einer Partei kein Vergleich.

Sofern eine Kirchengemeinde einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Ver-



gleich schließen will, der sie finanziell verpflichtet, ist auch dieser genehmigungspflichtig. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Arbeitsverhältnisse durch einen Vergleich im Zuge eines Kündigungsschutz-Prozesses beendet werden. Gleiches gilt aber selbstverständlich auch für alle anderen Vergleiche, die in zivilrechtlichen Rechtsstreitigkeiten oder anderen Rechtsangelegenheiten getroffen werden, sofern sie eine vermögensrechtliche Auswirkung auf die Pfarrei oder die Kirchengemeinde haben.

- 1j Auch die Dienst- und Werkverträge über **Architekten- und Ingenieurleistungen** sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Mit dem überarbeiteten KVVG ist nunmehr die Genehmigungsgrenze auf 25.000 Euro von zuvor 15.000 Euro angehoben worden, sofern das Bauvolumen nicht mehr als 25.000 Euro beträgt. Damit soll eine Verwaltungsvereinfachung für kleinere Bauvorhaben ermöglicht werden, bei denen gleichwohl Architekten oder Ingenieurleistungen beauftragt werden. Bei größeren Bauvolumen von mehr als 25.000 Euro sind Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen jedoch stets genehmigungspflichtig. Verträge mit bildenden Künstlern sind ebenfalls stets genehmigungspflichtig.
- 1k Ebenfalls genehmigungspflichtig sind **Gesellschaftsverträge**, die Begründung von Vereinsmitgliedschaften sowie Beteiligungsverträge jeder Art. Gemeint sind hier Beteiligungen der Kirchengemeinde an einer anderen juristischen Person, wie etwa einer GmbH, einer AG oder einem eingetragenen Verein. Auch die Beteiligung an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder einem nicht rechtsfähigen Verein ist genehmigungspflichtig.
- 1l Auch die Erteilung von **Gattungsvollmachten** – etwa solche für die Verwaltungsleiter oder Kita-Koordinatoren – sind genehmigungspflichtig. Dies dient insbesondere der einheitlichen Rechtsanwendung im Bistum Limburg. Zudem beinhalten Gattungsvollmachten erhebliche rechtliche Risiken, da damit eine Vielzahl an Rechtsgeschäften auf einen Dritten durch den Verwaltungsrat übertragen werden. Entsprechend ist hier eine besondere rechtliche Prüfung durch das Bischöfliche Ordinariat erforderlich. Die Definition der Gattungsvollmacht findet sich unter § 10 Absatz 2.
- 1m Es handelt sich um eine Art Generalklausel hinsichtlich aller noch nicht in anderen Paragraphen des KVVG aufgeführten Einrichtungen einschließlich Friedhöfen. Von Bedeutung ist diese Vorschrift insbesondere für Kindertagesstätten in Trägerschaft der Kirchengemeinde. Erfasst ist jegliche Änderung einer Einrichtung,

die sich in Trägerschaft der Kirchengemeinde befindet. Im Falle einer Kita bedarf somit auch die Erweiterung oder Schließung von Gruppen oder die Abgabe einer Kita an einen anderen Träger der Genehmigung. Dies gilt auch, wenn etwa ein Caritasverband die Trägerschaft übernimmt.

- 1n Auch alle Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche sind genehmigungspflichtig. Aufgrund der langen historischen Geschichte vieler Kirchengemeinden bzw. der alten Pfarreien bestehen vielfältige Verträge und durchaus auch Naturalleistungsansprüche. Dies sind etwa Kirchenbaulasten oder Patronate. Mit Blick auf die vermehrten Bemühungen der staatlichen Seite, solche Verträge und Ansprüche abzulösen, ist auch hier eine dezidierte Genehmigung erforderlich, um eine einheitliche Rechtsanwendung im Bereich des Bistums zu gewährleisten.
- 1o Die Begründung **öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen** ist ebenfalls genehmigungspflichtig. Öffentlich-rechtlich ist eine Verpflichtung, wenn ihr Normen des öffentlichen Rechts zugrunde liegen. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Norm zwingend einen Träger öffentlicher Gewalt berechtigt oder verpflichtet. Beispiel: Eine Baugenehmigung kann nur von einem Träger öffentlicher Gewalt erteilt werden, nicht jedoch von einem Privaten. Dezidiert aufgeführt sind hier insbesondere **Erschließungsverträge** und Kfz-Stellplatzablösungsvereinbarungen. Bei Erschließungsverträgen handelt es sich um Verträge, in denen die Erschließung eines Grundstücks (meist ein Baugebiet) mit den entsprechenden Erschließungsanlagen (Kanalisation, Strom, Gas, Wasser etc.) geregelt ist. Mit einer **Kfz-Stellplatzablösvereinbarung** verpflichtet sich der Bauherr (Kirchengemeinde), an Stelle der nach der Landesbauverordnung vorgeschriebenen Anzahl an Kfz-Stellplätzen eine Abgeltung in Geld vorzunehmen (umgangssprachlich „freikaufen“). Nicht erfasst sind rein privatrechtliche Vereinbarungen mit einem Träger hoheitlicher Gewalt, etwa wenn von der Zivilgemeinde Einrichtungsgegenstände an die Kirchengemeinde verkauft werden.
- 1p Es ist durchaus denkbar, dass der Verwaltungsrat Rechtsgeschäfte mit seinen eigenen Mitgliedern oder Mitgliedern des Pfarrgemeinderates abschließt. Um zu verhindern, dass es zu Interessenskonflikten kommt, oder auch nur der Anschein einer Interessensvermischung entsteht, sind solche Rechtsgeschäfte stets genehmigungspflichtig.

Eine Ausnahme liegt nur vor, wenn das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. Dies ist der Fall, wenn etwa ein Vertrag zwischen der Kirchengemeinde und einem Mitglied des Verwaltungsrats geschlossen sowie vom Bischöflichen Ordinariat genehmigt wurde, und bei dem nun lediglich die Vollziehung erfolgen muss.

Mit dem Verweis auf § 15 Absatz 3 wird klargestellt, dass dies auch gilt, wenn das Rechtsgeschäft nicht mit einem Mitglied, sondern mit dessen Elternteil, Ehegatten, Kindern, Geschwistern oder von dem Mitglied kraft gesetzlich oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretener natürlicher oder juristischer Personen handelt. Einem Ehegatten wird dabei in analoger Anwendung auch ein etwaiger Lebenspartner gleichzustellen sein.

**1q** Alle Rechtsstreitigkeiten, die von der Kirchengemeinde als Kläger vor ein staatliches Gericht gebracht werden sollen, oder deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug - so etwa einem Revisionsverfahren - sind ebenfalls genehmigungspflichtig. Auch einstweilige Verfügungsverfahren sind genehmigungspflichtig. Nicht erfasst sind somit Rechtstreitigkeiten vor kirchlichen Gerichten.

Solche Rechtsstreitigkeiten haben regelmäßig ein hohes Kostenrisiko und zudem oftmals auch öffentlichkeitswirksame Auswirkungen. Dementsprechend besteht ein übergeordnetes Interesse des Bischöflichen Ordinariates, über solche Rechtsstreitigkeiten nicht nur informiert zu werden, sondern diese auch unter einen Genehmigungsvorbehalt zu stellen. Da Rechtsstreitigkeiten in den Kirchengemeinden oft Bauvorhaben mit entsprechend hohen Streitwerten und folglich einem hohen Prozesskostenrisiko betreffen, ist diese Genehmigungspflicht praktisch sehr bedeutsam. Oft wird die Kirchengemeinde die Prozesskosten gar nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können, so dass eine Klärung der Kostenfrage mit dem Bischöflichen Ordinariat unabdingbar ist.

Sofern es sich um einen Eilfall handelt, kann zwar auch ohne Genehmigung gehandelt werden, jedoch ist das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu benachrichtigen. Mit Blick auf die regelmäßig greifenden Fristen ist ein solcher Eilfall praktisch nur unter engen Voraussetzungen vorstellbar. Es obliegt in jedem Fall dem Verwaltungsrat nachzuweisen, dass es sich um einen solchen Eilfall handelte. Im Falle eines Verstoßes gegen die Einholung der Genehmigung vor dem Einleiten der Rechtsstreitigkeit vor einem staatlichen Gericht ist der Verwaltungsrat somit ansonsten ggf. in der Haftung.

- 2 — Folgende Beschlüsse und Willenserklärungen des Verwaltungsrates sowie Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000 Euro bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates:
- a Schenkungen,
  - b Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten,
  - c Kauf- und Tauschverträge,
  - d Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen, soweit er nicht über das zuständige Rentamt abgewickelt wird;
  - e Werkverträge mit Ausnahme der unter Abs. 1 Buchstabe j) genannten Verträge
  - f Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter Abs. 1 Buchstabe j) genannten Verträge und Treuhandverträge.

Absatz 2 setzt im Gegensatz zu den Rechtsgeschäften und Rechtsakten nach Absatz 1 eine Wertgrenze von 15.000 Euro voraus. Unterhalb dieser Wertgrenze sind die in Absatz 2 aufgeführten Rechtsgeschäfte nicht genehmigungspflichtig. Erst ab 15.001 Euro ist die Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates einzuholen. Mit dieser Genehmigungsfreigrenze soll ein flexibles und eigenständiges Handeln der Kirchengemeinde bei alltäglichen Rechtsgeschäften ermöglicht werden.

- 2a** Im Gegensatz zur oben bereits erwähnten Schenkung mit Verpflichtungen erfasst dieser Buchstabe eine Schenkung ohne Verpflichtungen. Diese ist erst ab 15.000 Euro genehmigungspflichtig.
- 2b** Der Begriff des Darlehens wurde unter Absatz 1 e) bereits erläutert. Gemeint ist im vorliegenden Fall die Gewährung von Darlehen durch die Kirchengemeinde an Dritte. Ausgenommen davon sind Einlagen bei Kreditinstituten.
- 2c** Der praktisch relevanteste Fall ist der Abschluss von Kaufverträgen nach Buchstabe c) sowie Werkverträgen nach Buchstabe e). Bei einem **Kaufvertrag** verpflichtet sich der eine Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner eine Sache zu übergeben und das Eigentum an ihr zu verschaffen, während sich der andere Vertragspartner verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die Sache abzunehmen.
- Bei einem **Tauschvertrag** verpflichten sich beide Parteien, im Tausch der jeweilig anderen Partei eine Sache zu übergeben und das Eigentum hieran zu verschaffen. Um zu ermitteln, ob die Wertgrenze von 15.000 Euro überschritten wird, ist

der Wert des jeweiligen Vertrages zu ermitteln. Dies ist regelmäßig der vereinbarte Preis. Sollte einmal kein Preis vereinbart sein bzw. bei Vertragsschluss noch nicht feststehen, ist auf die Vergütung abzustellen, die üblicherweise am Markt verlangt würde. Sofern im Vertrag eine fortlaufende oder wiederkehrende Vergütung vereinbart wurde, sind die Einzelbeträge zu addieren. Auch bei den oft anzutreffenden Wartungsverträgen (etwa für Glocken, Heizungsanlagen etc.) mit einem Kündigungsausschluss für mehrere Jahre ist die jährliche Vergütung für die vereinbarte feste Vertragslaufzeit zusammen zu addieren.

**2d** Buchstabe d) erfasst alle Arten von Wertpapieren, also etwa Aktien, Schatzbriefe etc.

**2e** Während Werkverträge über Architekten – und Ingenieurleistungen bereits von Absatz 1 Buchstabe j) erfasst sind, behandelt Buchstabe e) alle übrigen Werkverträge. Ein **Werkvertrag** liegt vor, wenn sich der eine Vertragspartner (Unternehmer) zur Herstellung eines versprochenen Werkes verpflichtet und der andere Vertragspartner (Besteller) zur Entrichtung des vereinbarten Lohns. Die Kirchengemeinde kann auf beiden Seiten des Werkvertrags stehen, wenn sie auch in der Praxis meist der Besteller ist. Zu beachten ist, dass der Lohnanspruch des Unternehmers erst entsteht, wenn der Besteller das Werk abgenommen hat. Der Unternehmer ist allein für das Gelingen des Werkes verantwortlich und hat dafür einzustehen, dass das Werk nach allen handwerklichen und sonstig relevanten Regeln ausgeführt wird. Der Besteller muss das Werk nur abnehmen, wenn es die zugesicherten Eigenschaften beinhaltet und mängelfrei ist. Bestehende Mängel muss der Unternehmer auf seine Kosten beseitigen. Besondere Beachtung müssen auch die Verjährungsfristen nach BGB und im Baubereich nach VOB finden.

**2f** Gemeint sind hier entgeltliche Geschäftsbesorgungsverträge, bei denen ein Dritter gegen Entgelt eine Tätigkeit in fremden Interesse ausübt. Der Verweis auf Absatz 1 Buchstabe j) bezieht sich auf Verträge mit Rechtsanwälten. Diese stellen in der Regel ebenfalls Geschäftsbesorgungsverträge dar, sind aber durch den Verweis auch unterhalb der Wertgrenze von 15.000 Euro immer genehmigungspflichtig. **Treuhandverträge** sind Verträge, die dem Treuhänder (Treunehmer) nach außen die volle Rechtsstellung des Inhabers eines Rechts verleihen, im Innenverhältnis zum sog. Treugeber jedoch Beschränkungen unterliegen. Der Treuhänder befindet sich damit in einer gefährlichen Position, da er nach außen über das Eigen-

tum und Rechte und Forderungen im eigenen Namen als Berechtigter verfügen kann. Überschreitet er jedoch die ihm im Innenverhältnis durch den Treugeber gesetzten Grenzen, macht er sich ihm gegenüber schadensersatzpflichtig. Da die Kirchengemeinde je nach Fallgestaltung Treugeber oder Treunehmer sein kann, gilt die Genehmigungspflicht für beide Fälle.

**3** — Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 15.000 Euro übersteigt, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

Die unter Absatz 3 aufgeführten Verträge haben aufgrund der langen Laufzeit oder des hohen jährlichen Nutzentgelts von über 15.000 Euro pro Jahr ein hohes finanzielles Risiko und sind daher ebenfalls genehmigungspflichtig. Der Unterschied zwischen **Mietvertrag** und **Leihvertrag** liegt darin, dass bei einem Leihvertrag die Überlassung einer Sache unentgeltlich erfolgt, während bei einem Mietvertrag ein Mietzins zu zahlen ist. Klassische Fälle sind Mietverträge über Wohn- oder Geschäftsräume.

Durch den **Pachtvertrag** wird der Verpächter verpflichtet, dem Pächter den Gebrauch des verpachteten Gegenstands und den „Genuss der Früchte“, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind, während der Pachtzeit zu gewähren. Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter die vereinbarte Pacht zu entrichten. Um den Unterschied zum Mietvertrag zu verdeutlichen ein einfaches Beispiel: Wer eine Obstwiese mietet, darf diese zwar nutzen, aber nur wer sie pachtet, darf auch die Früchte der darauf befindlichen Obstbäume ernten und nutzen (buchstäblich der Genuss der Früchte).

Bei einem **Leasingvertrag** überlässt der Leasinggeber dem Leasingnehmer gegen Entgelt eine Sache zur Benutzung, bleibt aber Eigentümer. Ein klassischer Fall ist das Leasing eines PKW. Der Leasingnehmer haftet für den Zustand der Sache jedoch so, als ob er Eigentümer wäre. Deshalb tritt ihm der Leasinggeber eigene Ansprüche gegen Dritte ab.

**4** — Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime gelten folgende Genehmigungsbestimmungen:

**4.1** — Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert sind genehmigungspflichtig  
a) alle unter Abs. 1 Buchstabe a) bis g) und i) bis m) p) und q) genannten Be-

- schlüsse und Willenserklärungen sowie Rechtsgeschäfte und Rechtsakte,
- b Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst-, und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere mit Chefärzten und leitenden Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern sowie Oberärzten; gleiches gilt für Gestellungsverträge für diesen Personenkreis,
- c Belegarztverträge
- 4.2 — Mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000 Euro sind alle in Abs. 2 aufgeführten Beschlüsse und Willenserklärungen sowie Rechtsgeschäfte und Rechtsakte genehmigungspflichtig.
- 4.3 — Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge sind genehmigungspflichtig, wenn sie unbefristet geschlossen werden, ihre befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder ihr Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 150.000 Euro übersteigt.
- 4.4 — Abweichungen sind im Einzelfall durch Entscheidung des Bischofs möglich. Dieser Bereich kommt im Bistum Limburg nicht zum Tragen, da es keine Krankenhäuser oder Heime in Trägerschaft der Kirchengemeinden gibt.
- 5 — Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.  
Absatz 5 legt fest, dass bei Streitigkeiten über den Gegenstandswert, also die Frage, ob die genehmigungspflichtige Wertgrenze überschritten wurde, im Zweifelsfall die Regelungen der Zivilprozessordnung (ZPO) Anwendung finden. Damit können sowohl die Kirchengemeinde als auch das Bischöfliche Ordinariat nach staatlichen Regeln bestimmen und nachvollziehen, ob die Wertgrenze erreicht wurde oder nicht. Sollte eine solche Fragestellung entstehen, empfiehlt es sich, die Rechtsabteilung im Bischöflichen Ordinariat mit ihren Rechtsanwälten einzubeziehen. Zur Vervollständigung der Übersicht werden die entsprechenden Vorschriften der ZPO hier wiedergegeben:

#### Auszug aus der Zivilprozessordnung (ZPO)

##### § 3 Wertfestsetzung nach freiem Ermessen

Der Wert wird von dem Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt; es kann eine beantragte Beweisaufnahme sowie von Amts wegen die Einnahme des Augenscheins und die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

Das Gericht im Geltungsbereich des KVVG ist das Bischöfliche Ordinariat, das somit nach analoger Anwendung des § 3 ZPO einen weiten Ermessensspielraum bei der Festsetzung des Wertes hat.

##### § 6 Besitz; Sicherstellung; Pfandrecht

Der Wert wird bestimmt: durch den Wert einer Sache, wenn es auf deren Besitz, und durch den Betrag einer Forderung, wenn es auf deren Sicherstellung oder ein Pfandrecht ankommt. Hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend.

##### § 7 Grunddienstbarkeit

Der Wert einer Grunddienstbarkeit wird durch den Wert, den sie für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um den sich der Wert des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

##### § 8 Pacht- oder Mietverhältnis

Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Mietverhältnisses streitig, so ist der Betrag der auf die gesamte streitige Zeit entfallenden Pacht oder Miete und, wenn der 25-fache Betrag des einjährigen Entgelts geringer ist, dieser Betrag für die Wertberechnung entscheidend.

##### § 9 Wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen

Der Wert des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem dreieinhalbfachen Wert des einjährigen Bezuges berechnet. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.

##### § 21 Rechte des Bischofs

- 1 — Der Bischof kann aus wichtigen pastoralen Gründen im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Verwaltungsrates einschränken oder aussetzen und diese selbst wahrnehmen. Er kann diese Rechte im Einzelfall übertragen. Die Einschränkungen und Aussetzungen sind nach Art und Umfang schriftlich festzulegen; sie werden mit Eingang beim Pfarramt wirksam. Verwaltungsrat und Pfarrgemeinderat sollen vorher gehört werden.

Absatz 1 gewährt dem Bischof bei Vorliegen wichtiger pastoraler Gründe ein Eingriffsrecht in die Befugnisse des Verwaltungsrates. Ausweislich der Vorschrift kann der Bischof nur aus wichtigen pastoralen Gründen von diesem Recht Ge-

brauch machen. Rein finanzielle Überlegungen reichen somit nicht aus. Grundsätzlich ist für die pastoralen Angelegenheiten der Kirchengemeinde der Pfarrgemeinderat zuständig. Aufgrund der in der Regel damit verbundenen finanziellen Auswirkungen hat jedoch auch der Verwaltungsrat ein gewichtiges Mitwirkungsrecht. Ein denkbarer Fall eines wichtigen pastoralen Grundes könnte etwa sein, wenn der Verwaltungsrat einen Dienstvertrag mit einem Dritten abschließt, der erkennbar kirchenfeindlich handelt und damit die Mitglieder der Kirchengemeinde entzweit werden. In einem solchen Fall könnte der Bischof den entsprechenden Verwaltungsratsbeschluss über die Vorschrift des § 21 Absatz 1 aussetzen und durch eine Handlung des Bischofs ersetzen.

Einschränken im Sinne der Vorschrift bedeutet, dass entweder bestimmte einzelne Bereiche der Verwaltung des kirchengemeindlichen Vermögens oder Vertretungsrechte im Einzelfall derart eingeschränkt werden, dass dem Verwaltungsrat weniger Rechte verbleiben, als ihm nach dem KVVG eigentlich zukommen.

Aussetzen bedeutet, dass der Verwaltungsrat alle Verwaltungsbefugnisse des kirchlichen Vermögens und/oder die Vertretungsrechte im Rechtsverkehr mit Dritten verliert und diese vom Bischof selbst wahrgenommen werden. Einschränkungen und Aussetzung müssen in Art und Umfang schriftlich festgelegt werden, um wirksam zu sein. Ab dem Eingang der entsprechenden Urkunde beim Pfarramt tritt dann die Wirksamkeit ein.

Da der Verwaltungsrat und der Pfarrgemeinderat nur angehört werden „sollen“, kann darauf in Fällen der Eilbedürftigkeit verzichtet werden.

In der Praxis wird von dieser Vorschrift aufgrund der umfänglichen Genehmigungsvorbehalte im KVVG sowie der verantwortungsbewussten Wahrnehmung der Aufgaben des Verwaltungsrates nicht Gebrauch gemacht werden. Sie ist mehr als Notfall-Option zu verstehen, die in der Praxis nicht zum Einsatz kommen sollte.

## 2 — Rechte Dritter im Rahmen des staatlichen Rechtes bleiben unberührt.

Damit wird zum einen klargestellt, dass das Eingreifen des Bischofs nichts daran ändert, dass die Kirchengemeinde ihre zuvor Dritten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen weiter erfüllen muss. Zum anderen folgt daraus, dass keine Klagemöglichkeit der Kirchengemeinde oder einzelnen Mitgliedern gegen die Entscheidung des Bischofs vor staatlichen Gerichten besteht, da durch die Entschei-

dung des Bischofs nicht in die staatsrechtlich verbürgten Rechte von Privatpersonen oder der Kirchengemeinde eingegriffen wird. Es liegt ein rein innerkirchliches Handeln vor.

## § 22 Geschäftsanweisung und Gebührenordnung

### 1 — Das Bischöfliche Ordinariat kann Anweisungen über die Geschäftsführung erteilen und Gebühren festsetzen sowie die Kirchengemeinde ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.

Die Kirchengemeinde als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist gleichsam nur ein Teil des gesamten Bistums. Für das Bischöfliche Ordinariat besteht ein hohes Interesse daran, grundlegende Fragen einheitlich zu regeln, um damit den Rechtsfrieden und die Einheitlichkeit des Rechts auf dem Gebiet des Bistums sicherzustellen. Dementsprechend legt Absatz 1 fest, dass das Bischöfliche Ordinariat die Gebühren festsetzen kann sowie Anweisungen über die Geschäftsführung erteilen darf. Damit wird in die Befugnisse des Verwaltungsrates aus dem übergeordneten Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung im Gebiet des Bistums zu Gunsten des Bischöflichen Ordinariates eingegriffen.

### 2 — Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen des Bistums werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Die Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Um zu gewährleisten, dass diese Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen allgemein bekannt gemacht werden, legt Absatz 2 fest, dass diese im kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen sind. Damit ist sichergestellt, dass in sämtlichen Kirchengemeinden ein Zugang zu den aktuellen Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen des Bistums möglich ist. Das kirchliche Amtsblatt wird darüber hinaus schon seit langem auch im Internet frei zugänglich gemacht. Sollte das Bistum – aus welchen Gründen auch immer – darauf verzichten, seine Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen im kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen, führt dies nicht zu einer Unwirksamkeit derselben. Vielmehr ist die Veröffentlichung in einem solchen Fall unverzüglich nachzuholen. Ausreichend ist, dass die Geschäftsanweisungen und die Gebührenordnungen auf ordnungsgemäße Weise zustande gekommen sind. Sofern das Bischöfliche Ordinariat nach Absatz 1 die Kirchengemeinde ermächtigt hat, für ihre Zwecke Gebühren

festzusetzten, sind auch diese eigenständigen Gebührenordnungen der Kirchengemeinde öffentlich bekannt zu machen. Hierzu bietet sich sowohl die Homepage der Pfarrei, eine Veröffentlichung im Aushangkasten oder ein entsprechendes Auslegen im Pfarrbüro an.

### § 23 Einsichts- und Beanstandungsrechts des Bischöflichen Ordinariates

Das Bischöfliche Ordinariat ist berechtigt, in die Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen. Es kann Rechtswidrigkeiten beanstanden. Der Verwaltungsrat hat der Beanstandung unverzüglich abzuhelpfen.

Das Bischöfliche Ordinariat kann jederzeit in die Vermögensverwaltung Einsicht nehmen. Dem Bischöflichen Ordinariat kommt somit eine vom Anlass unabhängige Aufsicht zu. Während das KVVG für eine Vielzahl von Rechtsgeschäften Genehmigungsvorbehalte formuliert, ist § 23 die Generalklausel, nach der das Bischöfliche Ordinariat jederzeit in die gesamte Vermögensverwaltung Einblick nehmen kann. Darüber hinaus kann es auch Rechtswidrigkeiten beanstanden, denen der Verwaltungsrat sodann unverzüglich abzuhelpfen hat. Die Rechtswidrigkeit kann dabei in einem Verstoß gegen das staatliche oder das kirchliche Recht bestehen. Der Verwaltungsrat steht nach Satz 3 in der Pflicht, der Beanstandung unverzüglich abzuhelpfen.

### § 24 Rechte des Bischöflichen Ordinariates bei Pflichtwidrigkeiten

- 1 — Kommt der Verwaltungsrat seinen Pflichten nicht nach oder unterlässt er es, Pflichtleistungen in den Haushalt aufzunehmen, festzusetzen oder zu genehmigen oder begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann das Bischöfliche Ordinariat nach Anhörung des Verwaltungsrates die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Hat das Bischöfliche Ordinariat entsprechend § 23 Einsicht in die Vermögensverwaltung genommen und dabei Rechtswidrigkeiten festgestellt, gibt ihm § 24 entsprechende Sanktionsmöglichkeiten. Wenn der Verwaltungsrat trotz Feststellung einer Rechtswidrigkeit durch das Bischöfliche Ordinariat dieser nicht unverzüglich abgeholfen hat, ermöglicht § 24 dem Bischöflichen Ordinariat – nach Anhörung des Verwaltungsrates – die erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen. Dies ist mit der Formulierung gemeint, dass der Verwaltungsrat seinen Pflichten nicht nachkommt. Ebenfalls ist denkbar, dass der Verwaltungsrat Pflichtleistungen nicht in den

Haushalt aufnimmt oder begründete Ansprüche nicht gerichtlich geltend macht bzw. unbegründete Ansprüche nicht abwehrt. In all diesen Fällen kann das Bischöfliche Ordinariat nach Anhörung des Verwaltungsrates Anstelle desselben handeln.

Es ist nicht erforderlich, in einem solchen Fall bestimmte Fristen einzuhalten. Regelmäßig wird das Bischöfliche Ordinariat unter Beurteilung der Gesamtlage, etwa laufender gerichtlicher Fristen, nach Anhörung des Verwaltungsrates unmittelbar handeln müssen. Sofern die vom Bischöflichen Ordinariat für den Verwaltungsrat vorgenommenen Maßnahmen Kosten verursachen, können diese der Kirchengemeinde auferlegt werden, da das Bischöfliche Ordinariat an der Stelle und im Interesse der Kirchengemeinde handelt. Sollte im laufenden Verfahren der Verwaltungsrat seinen Aufgaben wieder nachkommen, hat sich das Bischöfliche Ordinariat zurückziehen und dem Verwaltungsrat das Heft des Handelns zu überlassen.

- 2 — Wenn der Verwaltungsrat wiederholt oder gröblich seine Pflicht verletzt, kann ihn das Bischöfliche Ordinariat nach Anhören des Pfarrgemeinderates auflösen. Mit der Auflösung ist die Neuwahl anzuordnen.

Während Absatz 1 regelt, was bei einmaligen Pflichtverstößen geschieht, greift Absatz 2 ein, wenn der Verwaltungsrat seine Pflichten wiederholt oder in besonders gravierender Weise (gröblich) verletzt, d.h. das Organ des Verwaltungsrates nachweislich nicht funktioniert. Dann kann das Bischöfliche Ordinariat als letztes Mittel nach Anhörung des Pfarrgemeinderates die Auflösung des Verwaltungsrates anordnen. Eine grobe Pflichtverletzung liegt vor, wenn einem objektiven Dritten klar einsichtig ist, dass der Verwaltungsrat in erheblichem Maß seine Pflichten verletzt und dem Interesse der Kirchengemeinde zuwider gehandelt hat.

Um sicherzustellen, dass die Kirchengemeinde in der Folge nicht ohne funktionsfähigen Verwaltungsrat bleibt, schreibt Satz 2 vor, dass mit der Auflösung gleichzeitig die Neuwahl des Verwaltungsrates durch das Bischöfliche Ordinariat anzuordnen ist. Nicht geregelt ist, ob in einem solchen Fall die Mitglieder des bisherigen Verwaltungsrates erneut für den neu zu wählenden Verwaltungsrat kandidieren können. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 6 ergeben hier keine Hinderungsgründe. Sofern das Bischöfliche Ordinariat sicherstellen möchte, dass die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates nicht erneut zur Wahl antreten können, wäre es wohl erforderlich, ihnen zunächst nach § 8 Absatz 2 die Wählbarkeit zu entziehen. Als Grund dürfte die Annahme bei einer groben

Pflichtwidrigkeit zu belegen sein. Der Verwaltungsrat ist als Summe seiner Mitglieder zu sehen. Wenn das Organ Verwaltungsrat insgesamt gröblich seine Pflichten verletzt hat, wird man dies auch bei seinen einzelnen Mitgliedern annehmen können. Ob das Bischöfliche Ordinariat im Einzelfall die Wählbarkeit entzieht, obliegt seiner Entscheidung.

### § 25 Beauftragter des Bischöflichen Ordinariates

- 1 — Kommt die Wahl der Mitglieder nicht zustande oder ist der Verwaltungsrat aufgelöst worden oder ist er funktionsunfähig, so kann das Bischöfliche Ordinariat einen Verwalter bestellen. Dieser hat die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates. Der wichtige Fall, was geschieht, wenn ein Verwaltungsrat aus unterschiedlichen denkbaren Gründen nicht zustande kommt oder aufgelöst wurde, wird im § 25 Absatz 1 geregelt. Denkbar ist zunächst, dass eine Wahl der Mitglieder in einer Kirchengemeinde nicht zustande kommt, weil sich z.B. nicht genügend Katholiken gefunden haben, die bereit sind, das Ehrenamt als Mitglied des Verwaltungsrates zu übernehmen. Ebenso ist denkbar, dass der Verwaltungsrat nach § 24 Absatz 2 aufgelöst wurde. Schließlich ist als Generalklausel ein funktionsunfähiger Verwaltungsrat vorstellbar. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn der Verwaltungsrat nicht in der Lage ist, die erforderlichen Beschlüsse für die Kirchengemeinde zu fassen. In all diesen Fällen kann das Bischöfliche Ordinariat einen Verwalter bestellen, der die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates hat. In einem solchen Fall hat also eine einzelne natürliche Person die Rechte und Pflichten des gesamten Verwaltungsrates und vertritt damit die Kirchengemeinde nach außen. Es handelt sich somit um eine Vorschrift, die entgegen dem Aufbau des KVVG nicht einem gewählten Organ, sondern einer einzelnen natürlichen Person die gesamte Macht überträgt. Dies macht deutlich, dass es sich hier nur um einen vorübergehenden Zustand handeln kann, der schnellstmöglich durch die Wahl eines Verwaltungsrates zu beenden ist. In der Regel wird die Aufgabe des Beauftragten auf den Pfarrer übertragen werden. Vorgeschrieben ist dies nach § 25 Absatz 1 jedoch nicht. Grundsätzlich kann das Bischöfliche Ordinariat jede geeignete natürliche Person als Verwalter einsetzen. Diese muss nicht Mitglied der Pfarrgemeinde sein. In einem solchen Fall wird eine enge fachliche Begleitung durch das Bischöfliche Ordinariat erforderlich sein.

- 2 — Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so kann das Bischöfliche Ordinariat für die Dauer der Verhinderung einen anderen Vorsitzenden bestellen. Absatz 2 geht nicht davon aus, dass der gesamte Verwaltungsrat funktionsunfähig ist, sondern dass der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert sind. Beide müssen somit zeitgleich nicht in der Lage sein, den Vorsitz im Verwaltungsrat auszuüben. Denkbar ist dies etwa bei einer zeitgleich längeren Erkrankung der beiden Personen. Erkennbar meint die Vorschrift damit nicht einen zeitlich begrenzten Ausfall (etwa aufgrund eines Urlaubs oder einer geplanten Operation), sondern eine langfristige Verhinderung, die es erforderlich macht, für die Dauer der Verhinderung durch das Bischöfliche Ordinariat einen anderen Vorsitzenden zu bestellen. Der Zeitraum der Dauer ist dabei dem KVVG nicht zu entnehmen. In der Praxis wird man davon ausgehen können, dass ab einer absehbaren Verhinderung über einen Zeitraum von mehr als zwei Sitzungen, d. h. je nach Sitzungsmodus einer Zeitdauer der Verhinderung von mindestens mehreren Wochen bis hin zu mehreren Monaten, etwa aufgrund einer langfristigen Erkrankung, das Bischöfliche Ordinariat keinen anderen Vorsitzenden bestellen muss. Mit dem Wegfall der Verhinderung eines der beiden Vorsitzenden muss das Bischöfliche Ordinariat die Bestellung eines anderen Vorsitzenden beenden, da diese nach Absatz 2 nur für die Dauer der Ausnahmesituation zulässig ist. Ein aktives Handeln des Bischöflichen Ordinariats ist dabei nicht zwingend erforderlich; mit der Rückkehr eines der gewählten Vorsitzenden erlischt die Bestellung des vom Bischöflichen Ordinariat eingesetzten Vorsitzenden.

### § 26 Bildung von Gesamtverbänden

- 1 — Kirchengemeinden können zu Verbänden zusammengeschlossen werden. Absatz 1 erlaubt den Zusammenschluss von Kirchengemeinden zu sogenannten Gesamtverbänden. Die Gesamtverbände sind eigene Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihre Rechtsgrundlage finden sie in den staatskirchenrechtlichen Verträgen. Historisch bestehen auf dem Gebiet des Bistums Limburg drei Gesamtverbände: In Frankfurt, Wiesbaden sowie – zumindest bis zur Gründung der Pfarrei neuen Typs – in Limburg. In Unterscheidung zu den sogenannten pastoralen Räumen sind Gesamtverbände somit rechtsfähig. Sie können daher selbst

Träger kirchlicher Einrichtungen sein, etwa von Kindertagesstätten. Mit den Pfarreien neuen Typs werden perspektivisch wohl keine neuen Gesamtverbände auf dem Gebiet des Bistums Limburg etabliert werden.

- 2 — Ein Verband kann durch den Anschluss anderer Pfarreien erweitert werden. Ein solcher Gesamtverband kann jederzeit durch den Anschluss anderer Pfarreien erweitert werden. Denkbar ist somit, dass die bestehenden Gesamtverbände um weitere Pfarreien angereichert werden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Gesamtverbände auch einzelne Pfarreien verlieren können, ohne dass ihr Status als Gesamtverband davon tangiert wird. In jedem Fall ist es jedoch notwendig, dass zumindest zwei Pfarreien einen Gesamtverband bilden. Einzelne Kirchengemeinden können keinen Gesamtverband bilden.

#### § 27 Errichtung, Änderung und Auflösung von Gesamtverbänden

- 1 — Die Errichtung und Erweiterung eines Gesamtverbandes erfolgt nach Anhörung der Verwaltungsräte der beteiligten Kirchengemeinden durch den Bischof. Werden im Gebiet eines Gesamtverbandes neue Kirchengemeinden errichtet, so gehören sie zum Verband. Sofern ein Gesamtverband errichtet oder erweitert werden soll, ist eine Anhörung der Verwaltungsräte der beteiligten Kirchengemeinden erforderlich. Dazu tritt der Bischof auf die entsprechenden Verwaltungsräte zu und hört sie an. Das Initiativrecht liegt nach dieser Vorschrift somit beim Bischof. Anders verhält es sich, wenn im Gebiet eines bestehenden Gesamtverbandes neue Kirchengemeinden errichtet werden. Die Vorschrift stellt klar, dass in einem solchen Fall die neue Kirchengemeinde automatisch dem Gesamtverband angehört.
- 2 — Der Bischof kann das Ausscheiden einer Kirchengemeinde nach Anhörung der Verwaltungsräte aller am Gesamtverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen. Dasselbe gilt für die Auflösung eines Gesamtverbandes. Auch das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus einem Gesamtverband ist möglich. Hierzu ist analog zur Vorschrift des Absatzes 1 eine Anhörung der beteiligten Verwaltungsräte durch den Bischof erforderlich. Gleiches gilt für die Auflösung des Gesamtverbandes. Auch hier ist zunächst eine Anhörung der am Gesamtverband beteiligten Kirchengemeinden durch den Bischof erforderlich.

Im Anschluss kann der Bischof die Auflösung des Gesamtverbandes anordnen. Besondere Gründe für die Auflösung eines Gesamtverbandes sind nach dem Wortlaut nicht erforderlich, so dass der Bischof in seiner Entscheidung frei ist. Damit kann sich der Bischof auch gegen die im Wege der Anhörung geäußerte Überzeugung der Verwaltungsräte für eine Auflösung entscheiden. Er muss lediglich dem Anhörungsrecht der Verwaltungsräte Rechnung tragen. In der Praxis wird der Bischof eine Auflösung eines Gesamtverbandes regelmäßig erwägen, wenn dessen Aufgaben weggefallen sind.

#### § 28 Aufgaben der Gesamtverbände

- 1 — Dem Verband kann übertragen werden
- die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben;
  - die verwaltungsmäßige Beratung und Betreuung einzelner angeschlossener Kirchengemeinden und sonstiger kirchlicher Einrichtung überpfarrlicher Art, soweit die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen diese Inanspruchnahme beschließen.
- Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit diese Aufgaben bereits kraft bischöflicher Anordnung von anderen Einrichtungen wahrgenommen werden. Der Gesamtverband kann nur solche Aufgaben übernehmen, die zuvor den einzelnen Kirchengemeinden im Bereich der Vermögensverwaltung zukamen. Intendiert ist damit eine Entlastung der Kirchengemeinden und Vereinfachung der Verwaltung. Die Aufgaben werden somit von unten nach oben übertragen und in Absatz 1 abschließend aufgezählt. Andere als die hier genannten Aufgaben dürfen dem Gesamtverband somit nicht übertragen werden. Konkret ist etwa im Beispiel des Gesamtverbandes Limburg eine gemeinsame Wahrnehmung der Verwaltung der Kindertagesstätten durch einen Gesamtverband denkbar. Ebenso kann ein Gesamtverband eine auf dem Gebiet der beteiligten Kirchengemeinden liegende kirchliche Einrichtung überpfarrlicher Art betreuen. Unter Beratung ist die Hilfe zur Entscheidungsfindung im Verwaltungsrat der einzelnen Kirchengemeinden im Gesamtverband zu verstehen. Betreuung umfasst auch die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben durch den Gesamtverband.
- 2 — Die Festlegung der Zuständigkeit im Einzelnen bestimmt das Bischöfliche Ordinariat. Welche Aufgaben der Gesamtverband im Einzelnen wahrnimmt, obliegt der



Festlegung durch das Bischöfliche Ordinariat. Das Bischöfliche Ordinariat wird sich dabei an den Entscheidungen der beteiligten Verwaltungsräte orientieren. Mit dieser Kompetenzzuweisung an das Bischöfliche Ordinariat soll sichergestellt werden, dass keine Parallelstrukturen auf Bistumsgebiet etabliert werden. Im Umkehrschluss wird nach dem objektiven Wegfall einer zugewiesenen Zuständigkeit das Bischöfliche Ordinariat damit dem Gesamtverband auch Aufgaben entziehen können. Zu denken ist etwa an den Fall der Betreuung einer kirchlichen Einrichtung überpfarrlicher Art, die keine Funktion mehr hat. Sofern der Gesamtverband in einem solchen Fall nicht selbst die Wahrnehmung dieser Aufgabe abgibt, kann über Absatz 2 durch das Bischöfliche Ordinariat diese Aufgabe dem Gesamtverband entzogen werden. Eine Anhörung der beteiligten Verwaltungsräte ist dabei nicht erforderlich, erscheint jedoch sinnvoll.

- 3 — Der Verband kann im Rahmen des geltenden Rechts Gebühren festsetzen und Steuern erheben.

Da es sich bei den Gesamtverbänden um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, steht ihnen auch das Recht zu, Gebühren festzusetzen und Steuern zu erheben. Diese ist auf die Steuern und Gebühren beschränkt, die auch eine Kirchengemeinde nach den staatlichen und kirchlichen Gesetzen erheben darf.

### § 29 Organe

- 1 — Organe des Gesamtverbandes sind:

- a die Verbandsvertretung,
- b der Verbandsausschuss.

Der Gesamtverband verfügt anders als die Kirchengemeinde über zwei Organe: die Verbandsvertretung und Verbandsausschuss.

- 2 — Der Verbandsvertretung obliegt die Beschlussfassung über die Planungsrechnung und über den Jahresabschluss des Gesamtverbandes.

Der Verbandsvertretung sind zwei Pflichtaufgaben zugewiesen: Die Beschlussfassung über die Planungsrechnung sowie über den Jahresabschluss des Gesamtverbandes.

- 3 — Der Verbandsausschuss nimmt die Aufgaben des Verbandes einschließlich der Vermögensverwaltung wahr. Er vertritt den Gesamtverband im Rechtsverkehr.

Der Verbandsausschuss vertritt den Gesamtverband im Rechtsverkehr. Er schließt die Verträge für den Gesamtverband und verpflichtet den Verband dadurch rechtlich. Dies gilt jedoch nur für den Gesamtverband, nicht für die einzelnen Kirchengemeinden. Ihm obliegen – mit Ausnahme der durch die Verbandsvertretung wahrgenommenen Aufgaben – sämtliche Aufgaben des Gesamtverbandes, einschließlich der Vermögensverwaltung. Es steht ihm jedoch nicht zu, das Vermögen der einzelnen Kirchengemeinden zu verwalten.

### § 30 Verbandsvertretung

- 1 — Jeder Verwaltungsrat der dem Gesamtverband angehörenden Kirchengemeinden bestimmt durch Wahl für die Dauer einer Wahlperiode eine Person als Mitglied der Verbandsvertretung. Diese Person muss ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Bistums haben und im Übrigen die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 6 erfüllen; eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist nicht erforderlich. Die gewählte Person hat dem Verwaltungsrat auf Verlangen zu berichten. Die Verwaltungsräte von Pfarreien, die nach dem 31.12.2011 neu errichtet oder durch Zupfarrung vergrößert worden sind, bestimmen abweichend von Satz 1 zwei Personen als Mitglieder der Gesamtverbandsvertretung. Domkirchengemeinden, die keinen Vermögensverwaltungsrat haben, entsenden ein Mitglied, das vom Domkapitel ernannt wird.

Absatz 1 regelt die Zusammensetzung der Verbandsvertretung. Um der Natur des Gesamtverbandes als Zusammenschluss der beteiligten Kirchengemeinden gerecht zu werden, ist festgelegt, dass jeder Verwaltungsrat der dem Gesamtverband angehörenden Kirchengemeinden eine natürliche Person als Mitglied in die Verbandsvertretung entsendet. Wichtig ist, dass es sich dabei nicht um ein Mitglied des Verwaltungsrates handeln muss. Satz 2 stellt klar, dass lediglich der Hauptwohnsitz im Gebiet des Bistums und die Erfüllung der Wählbarkeitsvoraussetzung nach § 6 vorhanden sein müssen. Diese gewählte Person hat im Verwaltungsrat auf Verlangen zu berichten. Auf Verlangen bedeutet, dass der Verwaltungsrat einen Bericht aktiv einfordern muss. Eine mündliche Berichterstattung ist dabei ausreichend. Der Bericht wird regelmäßig im Rahmen einer Sitzung des Verwaltungsrats erfolgen.

Eine Sonderregelung besteht nach Satz 4 für die ab dem Jahr 2012 entstandenen Pfarreien neuen Typs. Da es sich hierbei um größere Einheiten handelt, entsenden

diese zwei Personen als Mitglieder in die Verbandsvertretung. Durch den weitgehenden Abschluss der Pfarreigründungen ist diese Vorschrift der Regelfall. Eine Sonderregelung gilt für Domkirchengemeinden, die keinen Vermögensverwaltungsrat haben. In einem solchen Fall liegt das Wahlrecht für die entsendende Person beim Domkapitel.

- 2 — Der Vorsitzende wird vom Bischof aus der Mitte der Vorsitzenden der Verwaltungsräte der verbandsangehörigen Kirchengemeinden bestimmt. Er hat Sitz und Stimme in der Verbandsvertretung, auch wenn er ihr nicht bereits kraft Wahl angehört. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte.

Die Verwaltungsräte entsenden nach Absatz 1 zwar die Mitglieder der Verbandsvertretung; der Vorsitzende der Verbandsvertretung wird jedoch vom Bischof aus der Mitte der Vorsitzenden der Verwaltungsräte der dem Gesamtverband angehörenden Kirchengemeinden bestimmt. Damit gelangt der Vorsitzende ohne Wahl durch die Verwaltungsräte in die Verbandsvertretung. Diese Vorschrift soll Streitigkeiten zwischen den Verwaltungsräten verhindern, indem sie dieses Recht allein dem Bischof zuweist. Er hat dabei die freie Auswahl aus den Vorsitzenden der Verwaltungsräte. Die stellvertretenden Vorsitzenden kommen für eine Wahl dementsprechend nicht in Betracht.

Sofern der vom Bischof gewählte Vorsitzende den Vorsitz in seinem Verwaltungsrat verliert, ist ein neuer Vorsitzender durch den Bischof zu bestimmen, da der Vorsitz in einem Verwaltungsrat unmittelbare Voraussetzung für die Bestimmung durch den Bischof ist. Der Vorsitzende in der Verbandsvertretung hat dort ein Stimmrecht.

Satz 2 stellt klar, dass der Bischof auch einen Vorsitzenden wählen kann, der bereits durch einen Verwaltungsrat in die Verbandsvertretung entsandt wurde. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Verbandsvertretung um ein Mitglied wächst, sofern kein Vorsitzender der Verwaltungsräte Mitglied der Verbandsvertretung ist. In einem solchen Fall wird durch die Bestimmung des Bischofs ein zusätzliches Mitglied als Vorsitzender in die Verbandsvertretung entsandt. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte.

### § 31 Verbandsausschuss

- 1 — Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden

Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Verbandsvertretung, die diese für die Dauer ihres Amtes wählt.

Absatz 1 legt fest, dass der Verbandsausschuss aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern der Verbandsvertretung besteht. Die Amtszeit dieses Gremiums ist dabei an die Amtszeit der Verbandsvertretung gekoppelt.

- 2 — In Gesamtverbänden mit bis zu 10 Mitgliedern werden die Aufgaben des Verbandsausschusses durch die Verbandsvertretung wahrgenommen. Ein eigenständiger Verbandsausschuss wird nicht gewählt.

Aus Gründen der Praktikabilität legt Absatz 2 fest, dass bei Gesamtverbänden mit bis zu 10 Mitgliedern – also maximal 10 Kirchengemeinden – kein eigener Verbandsausschuss besteht, sondern diese Aufgaben direkt durch die Verbandsvertretung wahrgenommen wird. In einem solchen Fall verfügt der Gesamtverband somit entgegen § 29 Absatz 1 nur über ein Organ, die Verbandsvertretung. Diese nimmt in diesem Fall auch die Aufgaben nach § 29 Absatz 3 wahr.

- 3 — Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Verbandsausschusses. Absatz 3 legt fest, dass der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung zugleich auch den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz im Verbandsausschuss wahrnehmen. Dies soll sicherstellen, dass eine Personenidentität in diesen Organen besteht.

### § 32 Beschlussfähigkeit

- 1 — Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Sie ist stets beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Die Vorschriften zur Beschlussfähigkeit weichen von denen zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde ab. Absatz 1 legt fest, dass die Verbandsvertretung beschlussfähig ist, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist, wobei der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende darunter sein müssen. Ausreichend

ist somit, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Sind beide nicht anwesend, liegt keine Beschlussfähigkeit vor und es ist eine neue Sitzung einzuberufen.

Sofern eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, ist die Verbandsvertretung stets beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

- 2 — Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Eine Beschlussfähigkeit des Verbandsausschusses ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Da in diesem Fall keine entsprechende Vorschrift besteht, mit einer zweiten Einladung stets einen Beschluss herbeiführen zu können, ist somit sicherzustellen, dass zu den Sitzungen des Verbandsausschusses mindestens die Hälfte der Mitglieder sowie der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Erleichterung findet dies dadurch, dass nach der Verweisung in § 34 auch virtuelle Sitzungen möglich sind. Vergleiche dazu unten.

### § 33 Verbindlichkeit von Willenserklärungen

Willenserklärungen verpflichten den Gesamtverband nur dann, wenn sie von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Verbandsausschussmitglied oder dem Geschäftsführer des Verbandes schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden.

Dieser Paragraph regelt die Verbindlichkeit von Willenserklärungen des Verbandsausschusses. Entsprechend den Regelungen zur Verbindlichkeit von Willenserklärungen des Verwaltungsrates wird festgelegt, dass Willenserklärungen vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Verbandsausschussmitglied oder dem Geschäftsführer des Verbandes schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abzugeben sind. Es gilt hier somit auch das Vier-Augen-Prinzip sowie das Schriftformerfordernis unter Beidrückung des Amtssiegels. Damit soll eine Rechtsverbindlichkeit der Willenserklärung gesichert werden und nach außen hin die Gültigkeit der Willenserklärung dokumentiert werden. Ebenso ergibt sich aus dieser Vorschrift, dass der Verband über ein

eigenes Amtssiegel verfügen muss und nicht etwa das Amtssiegel einer Kirchengemeinde nutzen kann. Andernfalls wäre der Beschluss aufgrund von Formwidrigkeit unwirksam.

Auffällig ist, dass an dieser Stelle erstmalig vom Geschäftsführer des Verbandes die Rede ist. Dieser findet in den vorangehenden Paragraphen keine Erwähnung. Jedoch verfügen die Gesamtverbände regelmäßig über einen Geschäftsführer. Dieser kann jedoch ausweislich der Vorschrift des § 34 den Gesamtverband nicht alleine vertreten. Vielmehr muss er Willenserklärungen stets gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsausschusses abgeben. Der Geschäftsführer kann somit nur im Vier-Augen-Prinzip handeln. Ob ein Geschäftsführer eingesetzt wird, obliegt alleine der Entscheidung des Verbandsausschusses. Der Geschäftsführer des Verbandes darf dabei kein Mitglied der Organe sein, da er sonst in eigener Sache mitentscheiden würde.

### § 34 Anzuwendende Bestimmungen

Die § 2 sowie §§ 9 bis 25 finden auf Gesamtverbände entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 26 bis 33 etwas anderes ergibt oder der Bischof im Einzelfall Abweichungen bestimmt.

Dieser Paragraph enthält die wichtige Verweisung auf die Paragraphen über die Verwaltungsräte. Mit der Verweisung wird verdeutlicht, dass die Regelungen für die Gesamtverbände sich gemäß den Regelungen für die Verwaltungsräte bestimmen. Somit sind Regelungen zu virtuellen Sitzungen, der Bildung von Ausschüssen oder der Führung des Protokollbuchs analog anzuwenden. Von besonderer Bedeutung ist, dass damit natürlich auch der Genehmigungskatalog des § 20 vollumfänglich für den Gesamtverband gilt.

Etwas Abweichungen im Sinne des § 34 können sich aus Bischöflichen Gesetzen oder das Verbandsstatut ergeben.

### § 35 Vertretung des Bistums

Das Bistum und der Bischöfliche Stuhl werden durch den jeweiligen Bischof oder den Generalvikar, während der Sedisvakanz durch den Diözesanadministrator, vertreten. In seinen abschließenden Paragraphen regelt das KVVG die Vertretung des Bistums und der sonstigen kirchlichen juristischen Personen. Das Bistum und der Bischöfliche Stuhl werden durch den jeweiligen Bischof oder den Generalvikar

vertreten. Bistum meint hier die Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Bischöfliche Stuhl ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts Träger des Vermögens, das dem Bischof zur Finanzierung seiner Aufgaben nach dem Kirchenrecht zur Verfügung steht. Die Einzelheiten sind im Bistum Limburg im „Statut für den Bischöflichen Stuhl zu Limburg“ aus dem Jahr 2016 geregelt.

Die Regelung der Vertretung des Bistums folgt aus dem Kirchenrecht, das für jede Diözese einen Bischof und einen Generalvikar vorsieht. In der Machthierarchie des Bistums steht der Generalvikar direkt hinter dem Bischof. Der Generalvikar (auf Latein *vicarius generalis*, also Generalstellvertreter) „unterstützt den Diözesanbischof bei der Leitung der ganzen Diözese“ (c. 475,1 CIC) und ist dazu nach Maßgabe des geltenden Kirchenrechts mit stellvertretender ordentlicher Gewalt oder Vollmacht (*potestas ordinaria vicaria*, im Sinne von c. 131,2 CIC) ausgestattet. Dies bedeutet, dass sowohl der Bischof als auch der Generalvikar als sein Stellvertreter rechtsverbindlich für das Bistum und den Bischöflichen Stuhl handeln können. Die interne Abstimmung zwischen Bischof und Generalvikar obliegt somit allein diesen beiden Personen. Im Falle des Bischöflichen Stuhls zu Limburg legt § 4 Absatz 4 des Statuts fest, dass der Bischof den Diözesanökonom oder den Finanzdezernenten als Vermögensverwalter bestellt.

Im Fall der Sedisvakanz werden das Bistum sowie der Bischöfliche Stuhl durch den Diözesanadministrator vertreten. Sedisvakanz (auf Latein *sedis vacantia* also „leerer Stuhl“) drückt aus, dass ein kirchliches Amt unbesetzt ist, weil der Amtsträger aus dem Amt geschieden, aber noch kein Nachfolger eingeführt ist. In diesem Fall ist gemeint, dass der Stuhl des Bischofs unbesetzt ist und dementsprechend ein Diözesanadministrator das Bistum und den Bischöflichen Stuhl vertritt. Ein Diözesanadministrator ist nach dem Kirchenrecht ein Geistlicher, der während der Sedisvakanz eines Bischöflichen Stuhles die Diözese bis zur Wiederbesetzung des Amtes verwaltet. Dabei sind die Rechte des Diözesanadministrators jedoch insofern beschränkt, als er keine grundlegenden Entscheidungen treffen darf, die einen neuen Bischof vor vollendete Tatsachen stellen würden. Es gilt der Grundsatz des c. 428 § 1 CIC „*Sede vacante nihil innovetur*“ (Während der Bischofsstuhl leer ist, darf nichts verändert werden).

Wie die jüngste Geschichte des Bistums Limburg gezeigt hat, ist auch die Einsetzung eines Apostolischen Administrators denkbar. Ein Apostolischer Administrator (auf Latein *Administrator Apostolicus*) ist gemäß dem CIC ein vom Papst

eingesetzter Verwalter einer bestimmten Diözese, eines umschriebenen Bistums- teiles bzw. eines bistumsähnlichen Kirchenterritoriums oder der Leiter einer Apostolischen Administratur. Der Apostolische Administrator nimmt seine Leitungsfunktion als Vikar (Stellvertreter) des Papstes wahr. Der Papst kann ihn auf bestimmte oder unbestimmte Zeit einsetzen und jederzeit wieder abberufen. Die genaue kirchenrechtliche Stellung und das Aufgabengebiet werden im Ernennungsdekret umschrieben.

### § 36 Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen

- 1 — Die Vertretung der Domkirche, der Dom- und Stiftskapitel sowie der unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstige Einrichtungen und Vermögensstücke, die nicht zum Vermögen der Kirchengemeinden gehören, richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikulären Kirchenrechtes oder gegebenenfalls nach den besonderen Satzungen.  
Die sonstigen kirchlichen juristischen Personen werden nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikulären Kirchenrechtes bzw. ihren Satzungen vertreten. Absatz 1 enthält keine selbständigen Regelungen über die vermögensrechtliche Vertretung der dort genannten kirchlichen Institutionen, sondern verweist lediglich auf Bestimmungen „des allgemeinen oder partikulären Kirchenrechtes“ sowie der ggf. vorhandenen „besonderen Satzungen“ außerhalb des KVVG.
- 2 — Auf die in Abs. 1 genannten Einrichtungen finden die § 8 sowie die §§ 18 bis 25 entsprechende Anwendung, soweit das allgemeine kirchliche Recht nichts anderes bestimmt.  
Hierbei handelt es sich um eine Auffangvorschrift. Grundsätzlich gelten die speziellen kirchenrechtlichen oder satzungsrechtlichen Vorschriften für die sonstigen kirchlichen juristischen Personen. Für den Fall, dass darin keine expliziten Anwendungsfälle für die im KVVG genannten Vorschriften vorhanden sind, wird unter Beachtung des allgemeinen Kirchenrechtes wiederum auf die Vorschriften des KVVG verwiesen. Das KVVG hat insofern an dieser Stelle eine Auffangfunktion.



**Anlage 1****Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Limburg (VZPV)****§ 1 Gegenseitige Einladung**

- 1 — Gemäß § 3 Abs. 5 KVVG ist der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates oder einer seiner Stellvertreter zu den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme einzuladen, soweit diese nicht bereits Mitglieder des Verwaltungsrates sind. Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates kann den Vorsitzenden des Verwaltungsrates davon verständigen, dass diese Einladung allgemein oder im Einzelfall unmittelbar an einen seiner Stellvertreter gehen soll.
- 2 — Der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates ist, falls er dem Pfarrgemeinderat nicht bereits gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b bis d der Synodalordnung angehört, zu allen Sitzungen des Pfarrgemeinderates einzuladen; er hat in der Sitzung Mitspracherecht. Falls der Vorsitzende des Verwaltungsrates nicht der Pfarrer oder der vom Bischöflichen Ordinariat mit der Leitung der Gemeinde beauftragte Geistliche ist, so gilt diese Regelung für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

**§ 2 Umfang des Anhörungsrechtes**

Der Pfarrgemeinderat hat ein Anhörungsrecht vor den folgenden Entscheidungen des Verwaltungsrates:

- a Festsetzung des Haushaltsplanes;
- b Grundsatzentscheidung über Neu- oder Umbauten von Kirchen, Kapellen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Jugendheimen und Kindertagesstätten;
- c Grundsatzentscheidung über Erwerb oder Veräußerung des Eigentums an Grundstücken;
- d Erwerb und Veräußerung von Orgeln, Elektrophenen und Glocken;
- e Erwerb und Veräußerung von Gegenständen im Wert von mehr als 1.500 Euro, die der bleibenden künstlerischen Ausstattung der Kirche zu dienen bestimmt sind.

**§ 3 Durchführung des Anhörungsrechtes**

- 1 — Vor einer der genannten Entscheidungen des Verwaltungsrates ist der Pfarrge-

meinderat rechtzeitig zu informieren. Ihm ist Einblick in die vorliegenden Unterlagen zu gewähren und Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Pfarrgemeinderat kann erklären, dass er auf eine Äußerung verzichtet. Hat der Pfarrgemeinderat eine Stellungnahme abzugeben, so ist diese vom Verwaltungsrat vor dessen Entscheidung zu erörtern. Für die Durchführung dieser Vorschrift ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates verantwortlich.

- 2 — Hat der Verwaltungsrat eine der genannten Entscheidungen getroffen, so ist in das Protokoll der Wortlaut des Beschlusses des Pfarrgemeinderates zu diesem Punkt aufzunehmen. Der Wortlaut dieses Beschlusses muss auch in den Protokollauszügen erscheinen. Das ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Vorganges durch das Bischöfliche Ordinariat.

**§ 4 Jahresbericht**

Der Verwaltungsrat erstattet dem Pfarrgemeinderat einmal jährlich mündlich oder schriftlich einen Bericht über seine Arbeit.

Limburg, den 23.11.1977

Az.: A 7498/77/1

+ Wilhelm  
Bischof von Limburg

§ 1 geändert Az.: 760 B/07/07/1 (Amtsblatt Nr. 04/2007, Seite 365)

§ 1 geändert Az.: 760 B/23187/17/02/1 (Amtsblatt Nr. 04/2017, Seite 128)

## Anlage 2

### Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg (WO VRK)

#### § 1 Wahlkörperschaft

- 1 — Die Wahl der Mitglieder der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden erfolgt durch den gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a und b der Synodalordnung des Bistums Limburg vom 23. November 1977 gebildeten Pfarrgemeinderat. Die gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der betreffenden Kirchengemeinde, jedoch im Bistum Limburg haben, sind nicht wahlberechtigt.
- 2 — Die Wahl hat innerhalb von vier Monaten nach dem erstmaligen Zusammentritt des Pfarrgemeinderates zu erfolgen.

#### § 2 Wahlvorschläge

- 1 — Zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist jedes Mitglied des Pfarrgemeinderates gemäß § 16 Abs. 1 SynO berechtigt. Der Pfarrer oder der Pfarrbeauftragte hat die Vorschlagsberechtigten auf dieses Recht spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich hinzuweisen. Es sollen mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als Mitglieder zu wählen sind.
- 2 — Wahlvorschläge können bis zwei Wochen vor dem Wahltermin eingereicht werden. Sie sind an den Pfarrer oder Pfarrbeauftragten zu richten.
- 3 — Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr Kandidaten enthalten als Mitglieder für den Verwaltungsrat zu wählen sind. Auf den Wahlvorschlägen müssen Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Wohnung und Beruf des Kandidaten aufgeführt sein. Den Wahlvorschlägen ist das schriftliche Einverständnis jedes genannten Kandidaten, eine evtl. Wahl anzunehmen, beizufügen.

#### § 3 Wahlvorstand

- 1 — Der Vorstand des Pfarrgemeinderates ist der Wahlvorstand. Er wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2 — Werden ein oder mehrere Mitglieder des Wahlvorstandes als Kandidaten benannt und stimmen sie ihrer Kandidatur zu, so tritt an ihre Stelle das jeweils älteste, nicht als Kandidat benannte Mitglied des Pfarrgemeinderates.

- 3 — Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen und das Vorliegen der erforderlichen Einverständniserklärungen sowie den rechtzeitigen Eingang der Wahlvorschläge.

#### § 4 Wahlvorschlagsergänzung

Wurden keine Wahlvorschläge eingereicht oder wurden nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, so benennt der Wahlvorstand so viele Kandidaten, wie für die Erreichung der Zahl der zu wählenden Kandidaten erforderlich sind.

#### § 5 Kandidatenliste

- 1 — Der Wahlvorstand stellt aus den eingegangenen Vorschlägen zuzüglich einer etwaigen Ergänzung nach § 4 eine Kandidatenliste zusammen. Die Kandidatenliste enthält die Namen aller Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Vornamen, Wohnung, Geburtsdatum und Beruf.
- 2 — Die Kandidatenliste ist allen wahlberechtigten Mitgliedern des Pfarrgemeinderates spätestens eine Woche vor dem Wahltermin zuzuleiten.

#### § 6 Stimmzettel

Der Wahlvorstand hat für den Wahltermin eine genügende Anzahl von Stimmzetteln vorzubereiten. Die Stimmzettel müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Auf den Stimmzetteln sind die gleichen Namen mit Vornamen, Wohnung, Geburtsdatum und Beruf in der gleichen Reihenfolge aufzuführen wie auf der Kandidatenliste.

#### § 7 Wahlhandlung

- 1 — Die Wahlhandlung findet in einer nichtöffentlichen Sitzung des Pfarrgemeinderates statt. Über die Wahlhandlung muss eine Niederschrift aufgenommen werden. Für diese ist ein vom Bischöflichen Ordinariat herausgegebenes Formular zu benutzen.
- 2 — Zu dieser Sitzung ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu laden.

#### § 8 Beschlussfähigkeit

Falls zu dem angesetzten Wahltermin nicht mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Wahlvorstandes erscheinen, so ist binnen eines

Monats nach dem ersten Wahltermin ein neuer Wahltermin anzusetzen. Erscheinen zu diesem zweiten Termin wiederum nicht die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlvorstandes, so hat der zuständige Pfarrer unverzüglich eine Meldung an das Bischöfliche Ordinariat zu erstatten. Das Bischöfliche Ordinariat bestellt in diesem Falle gemäß § 22 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes einen Verwalter.

#### § 9 Durchführung der Wahl

- 1 — Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines den Wahlberechtigten vor der Stimmabgabe durch ein Mitglied des Wahlvorstandes im Wahlraum ausgehändigten Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefaltet in die Wahlurne gelegt wird. Vor Beginn der Stimmabgabe haben die Anwesenden festzustellen, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne hat während des gesamten Wahlvorganges geschlossen zu sein.
- 2 — Durch den Wahlvorstand ist die Möglichkeit der unbeobachteten Kennzeichnung der Stimmzettel sicherzustellen.
- 3 — Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel abgeben. Er kreuzt auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder in den Verwaltungsrat zu wählen sind.

#### § 10 Feststellung des Wahlergebnisses

- 1 — Nach Schluss der Wahl werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und gezählt. Die ungültigen Stimmzettel sind auszuscheiden und die auf den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen zu zählen. Über die Gültigkeit der Stimmzettel beschließt der Wahlvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 2 — Ungültig sind Stimmzettel
  - a auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Personen zu wählen sind,
  - b die unterschrieben sind oder auf denen sich über die Stimmkreuze hinaus weitere handschriftliche Zusätze befinden,
  - c die keinen Kandidaten ausreichend bezeichnen,
  - d die nicht den Stimmzetteln entsprechen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter ausgegeben worden sind.

- 3 — Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten. Falls sich eine Stimmgleichheit hinsichtlich des noch zu wählenden Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl ergibt, so erfolgt eine Stichwahl. Führt diese wiederum zur Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlvorstandes.

#### § 11 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- 1 — Das festgestellte Wahlergebnis wird im Wahlraum bekannt gegeben.
- 2 — Das Wahlergebnis ist ferner durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen zu veröffentlichen. Der Aushang hat spätestens eine Woche nach dem Wahltermin zu erfolgen.
- 3 — Die Namen der Gewählten sind dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich mitzuteilen.

#### § 12 Wahlakten

Die Wahlunterlagen einschließlich der Aushänge sind zu den Akten des Pfarramtes zu nehmen; die Stimmzettel können nach der Konstituierung des nächsten Verwaltungsrates vernichtet werden.

#### § 13 Wahleinsprüche

- 1 — Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer Woche nach erfolgter Wahl schriftlich an den Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu richten. Einspruchsbe-rechtigt ist jedes wahlberechtigte Mitglied des Pfarrgemeinderates.
- 2 — Ein Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des Verwaltungsrates.
- 3 — Der Pfarrgemeinderat hat binnen einer Frist von drei Wochen nach Abschluss der Wahl über Einsprüche zu beschließen. Der Beschluss ist zu begründen und dem Einspruchsführer schriftlich zuzustellen. Der Beschluss muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- 4 — Wird in dem Beschluss festgestellt, dass infolge Verletzung wesentlicher Vorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst worden sein kann, so ist die Wahl ganz oder zum Teil für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses ist zu berichtigen.



### § 14 Beschwerde

- 1 — Gegen einen den Einspruch ganz oder teilweise zurückweisenden Beschluss des Pfarrgemeinderates kann der Einspruchsführer innerhalb einer Woche nach Zustellung des Einspruchsbescheides Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich beim Bischöflichen Ordinariat einzureichen und zu begründen. Maßgebend für die Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels.
- 2 — Die Erledigung der Beschwerde geschieht gemäß der „Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg“.
- 3 — Eine Beschwerde hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des Verwaltungsrates, es sei denn, die Wahlprüfungskammer hätte eine entgegenstehende einstweilige Anordnung erlassen.

### § 15 Einspruchs- und Beschwerderecht des Kirchenanwaltes

- 1 — Der Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht kann binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Wahl zum Verwaltungsrat beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates Einspruch gegen die Wahl erheben, wenn nach seinem pflichtgemäßen Ermessen in grober Weise gegen die Vorschriften des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes oder dieser Ordnung verstoßen wurde oder das Wahlergebnis falsch festgestellt worden ist.
- 2 — Über den Einspruch entscheidet der Pfarrgemeinderat gemäß § 13 Abs. 3 und 4.
- 3 — Gegen einen den Einspruch ganz oder teilweise zurückweisenden Beschluss des Pfarrgemeinderates kann der Kirchenanwalt gemäß § 14 Abs. 1 Beschwerde einlegen.

### § 16 Ergänzungswahl

- 1 — In den Fällen des § 7 Abs. 2 und des § 8 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes hat der Vorsitzende des Verwaltungsrates dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates unverzüglich eine entsprechende schriftliche Mitteilung zugehen zu lassen.
- 2 — Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates hat binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Benachrichtigung die wahlberechtigten Pfarrgemeinderatsmitglieder schriftlich zu verständigen und sie zur Abgabe von Wahlvorschlägen binnen einer Frist von zwei Wochen aufzufordern. Nach Ablauf dieser Frist hat er binnen einer weiteren Frist von einem Monat einen Wahltermin anzusetzen.

- 3 — Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Wahlordnung für die Ergänzungswahl entsprechend.

Limburg, den 24.11.1977  
 Amtsblatt 1977, S. 573-575

+ Wilhelm  
 Bischof von Limburg

Zuletzt geändert am 17.02.2011 Az.: 603H/18480/11/01/1 (Amtsblatt Nr. 03/2011, Seite 39)

### Anlage 3 Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg

#### Präambel

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der cc. 1212 und 1222 § 2 CIC/1983 die Verantwortung, die Beteiligungsrechte und -möglichkeiten sowie das Verfahren für die mögliche Umnutzung und ggf. Aufgabe von Kirchen<sup>1</sup> im Bistum Limburg<sup>2</sup>.

#### § 1 Vorverfahren

- 1 — Werden Überlegungen zur teilweisen oder gänzlichen Umnutzung oder gegebenenfalls Aufgabe einer Kirche angestellt, informiert der Pfarrer unmittelbar nach einer ersten Befassung im Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat schriftlich das Dezernat Pastorale Dienste.
- 2 — Das Dezernat Pastorale Dienste gibt spätestens vier Wochen nach Eingang des Schreibens der Pfarrei eine Rückmeldung, die sowohl eine erste Einschätzung des Anliegens als auch Hinweise zum weiteren Verfahren, insbesondere hinsichtlich einer möglichen Profanierung, beinhaltet.

#### § 2 Antrag auf Aufnahme des Verfahrens

Beabsichtigt die Pfarrei, das Anliegen weiterzuverfolgen, ist ein entsprechender schriftlicher Antrag des Pfarrgemeinderates und des Verwaltungsrates an das Bischöfliche Ordinariat zu richten. Das Dezernat Pastorale Dienste hat die Federführung und koordiniert im Bischöflichen Ordinariat das Verfahren, so dass die Berücksichtigung aller pastoralen, rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte gewährleistet ist.

<sup>1</sup> Mit „Kirchen“ sind hier die Kirchengebäude gemeint.

In diesem Sinne umfasst „Kirchen“ auch die Kirchengebäude, die an vielen kleineren Kirchorten „Kapellen“ genannt werden. Nach kirchenrechtlichen Kriterien liegt unabhängig von der baulichen Größe der Unterscheid zwischen einer Kirche und einer Kapelle darin, dass eine Kirche ein für alle Gläubigen frei zugängliches geweihtes Gottesdienstgebäude ist (cc. 1214ff. CIC), während Kapellen alle geweihten Orte sind, die mit Erlaubnis des Bischofs für den Gottesdienst zugunsten einer Gemeinschaft oder eines dort zusammenkommenden Kreises von Gläubigen bestimmt sind.

<sup>2</sup> Ergänzend zu dieser Ordnung stehen weitere Informationen in der Arbeitshilfe „Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg“ zu Verfügung.

#### § 3 Beratung in der Arbeitsgruppe „Umnutzung und Aufgabe von Kirchen“

Der Antrag zur Aufnahme des Verfahrens wird in der Arbeitsgruppe „Umnutzung und Aufgabe von Kirchen“ beraten. Ihr obliegt die Prüfung der mit der Antragstellung verbundenen pastoralen, rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte.

Der Arbeitsgruppe gehören an:

- der/die Dezernent/in Pastorale Dienste (Leitung),
- der/die Leiter/in der Abt. Entwicklung der Pastoral (Geschäftsführung),
- der/die Justitiar/in,
- der/die Leiter/in des KIS-Projekts,
- der/die Leiter/in der Abt. Diözesanbauamt,
- der/die Leiter/in der Abt. Liegenschaften und Zentrale Dienste,
- der/die Diözesankonservator/in,
- der/die Referent/in für Liturgie- und Sakramentenrecht,
- ein von der Plenarkonferenz benannter Vertreter der Stadt- und Bezirksdekane,
- mindestens ein vom Priesterrat benannter kanonischer Pfarrer,
- bis zu zwei Vertreter/innen des Diözesansynodalrates.

Die Arbeitsgruppe erarbeitet eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen. Diese wird dem Pfarrer zugeleitet, der sie dem Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat und, falls vorhanden, Ortsausschüssen zugänglich macht.

Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

#### § 4 Entscheidungsfindung vor Ort

Wird das Anliegen weiter verfolgt, sind für die Entscheidungsfindung vor Ort folgende Schritte zu beachten.

- 1 — Die Einbeziehung der Gläubigen am jeweiligen Kirchort wie auch der dortigen außerkirchlichen Öffentlichkeit ist unerlässlich. In öffentlichen Versammlungen, in Arbeits- und Gesprächskreisen ist das Vorhaben ausführlich vorzustellen, zu erörtern und der Gesprächsstand ist zu dokumentieren. Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat legen dafür gemeinsam das Verfahren fest. Besteht am Kirchort ein Ortsausschuss, fasst dieser unter Berücksichtigung der vor Ort geführten Diskussionen ein Votum zum beabsichtigten Vorhaben und leitet es dem Pfarrgemeinderat rechtzeitig vor dessen abschließender Beratung zu. Dieses Votum soll

über das Abstimmungsergebnis hinaus alle wesentlichen Argumente für oder gegen das Vorhaben umfassen.

- 2 — Unter Würdigung des Votums des Ortsausschusses beschließt der Pfarrgemeinderat in Wahrnehmung seines Anhörungsrechtes gemäß § 2 Abs. 1 der „Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Limburg“ (VZPV) seine Stellungnahme.  
Zeichnet sich ab, dass diese vom Votum des Ortsausschusses abweicht, ist vor der abschließenden Beschlussfassung neuerlich das Gespräch mit dem Ortsausschuss zu suchen. Die abschließende Beschlussfassung im PGR findet frühestens zwei, spätestens acht Wochen nach dem zunächst geplanten Termin für die Beschlussfassung statt. In jedem Fall ist das Votum des Ortsausschusses als Teil der Stellungnahme des Pfarrgemeinderates zu dokumentieren.
- 3 — Gemäß § 3 VZPV hat der Verwaltungsrat die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates zu erörtern und im Wortlaut in das Protokoll zum Beschluss des Verwaltungsrates aufzunehmen.

#### § 5 Prüfung und Genehmigung des Beschlusses

Der Beschluss des Verwaltungsrates ist gemäß § 19 Abs. 1 Buchst. a KVVG zur Genehmigung an das Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariats einzureichen. Dieses sorgt dafür, dass die Befassung in den zuständigen Gremien erfolgt.

#### § 6 Beteiligung des Priesterrates

Die Befassung der zuständigen Gremien ist die Voraussetzung für die Anhörung des Priesterrates im Falle der Umnutzung oder Profanierung einer Kirche (vgl. c. 1222 § 2 CIC).

#### § 7 Entscheidung des Diözesanbischofs

Nach Anhörung des Priesterrates entscheidet der Bischof.

#### § 8 Bischöfliches Dekret

Trifft der Bischof die Entscheidung für die Profanierung der Kirche, erstellt der Referent für Liturgie- und Sakramentenrecht das Dekret zur Profanierung der Kirche und ggf. ihrer Altäre. Hierin wird bestimmt, wann die Profanierung im

Rahmen des letzten Gottesdienstes in dieser Kirche vollzogen werden wird. Der Umgang mit den Reliquien und dem Altar erfolgt gemäß der „Ordnung für die Bergung und Abgabe von Reliquien und Abgabe von Altarsteinen“. Die liturgischen Gegenstände sind einer würdigen Nutzung zuzuführen.

#### § 9 Liturgische Feier zur Profanierung

Die Profanierung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Eucharistiefeier, der der Generalvikar, der Pfarrer oder ein anderer vom Bischof Beauftragter vorsteht. Die liturgische Gestaltung erfolgt gemäß dem von der Liturgiekommission des Bistums festgelegten Ritus<sup>3</sup>.

Limburg, 7. Juni 2018  
Az.: 703B/48487/18/01/1

+ Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

<sup>3</sup> Die Liturgiekommission muss vom Bischof noch eingesetzt und der Ritus noch erarbeitet werden.

#### Anlage 4

##### Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC – Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften

Veräußerungen (c. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) von Stammvermögen einer öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts, die dem Diözesanbischof untersteht, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen genehmigungsbedürftig, wobei die Genehmigung schriftlich zu erteilen ist.

##### I. Obergrenze gemäß c. 1292 § 1 CIC

Für Veräußerungen (c. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) wird als Obergrenze die Summe von 5 Millionen Euro festgelegt. Übersteigt eine Veräußerung oder ein veräußerungsähnliches Rechtsgeschäft diesen Wert, ist zusätzlich zu der Genehmigung des Diözesanbischofs auch die Genehmigung des Apostolischen Stuhles zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes erforderlich.

##### II. Untergrenze gemäß c. 1292 § 1 und c. 1297 CIC

1 — Für Veräußerungen gemäß c. 1291 CIC gelten folgende Untergrenzen:

- a Alle Grundstücksveräußerungen – unabhängig von einer Wertgrenze – bedürfen der Genehmigung durch den Diözesanbischof; der Diözesanbischof ist gemäß c. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates, des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100.000 Euro übersteigt.
- b Für alle übrigen Veräußerungsgeschäfte wird, unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, als Untergrenze die Summe von 15.000 Euro festgelegt, so dass erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Der Diözesanbischof ist gemäß c. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem

- Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100.000 Euro übersteigt.
- 2 — Für veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gemäß c. 1295 CIC gelten folgende Untergrenzen:
    - a Für die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung von Erbbaurechten und Belastung von Erbbaurechten) ist – unabhängig von der Wertgrenze – die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich, der seinerseits an die in Abschnitt II. Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden ist, wenn der Wert 100.000 Euro übersteigt.
    - b Unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, sowie der in Buchstabe c) getroffenen Sonderregelung für Miet- und Pachtverträge wird für alle übrigen veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) als Untergrenze die Summe von 15.000 Euro festgelegt, so dass erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Dieser ist an die in Abschnitt II. Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden, wenn der Wert des Rechtsgeschäftes 100.000 Euro übersteigt.
    - c Für Miet- und Pachtverträge wird unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, gemäß c. 1297 CIC bestimmt:
      - 1 Der Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen
        - unbefristete Miet- oder Pachtverträge,
        - Miet- oder Pachtverträge, deren Laufzeit länger als ein Jahr ist,
        - Miet- oder Pachtverträge, deren Miet- oder Pachtzins jährlich 15.000 Euro übersteigt.
      - 2 Übersteigt der jährliche Miet- oder Pachtzins 100.000 Euro, so ist der Diözesanbischof für die Erteilung der Genehmigung seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden.
      - 3 Der zu vereinbarende Zins hat sich am ortsüblichen Miet- oder Pachtzins zu orientieren.
  - 3 — Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime, für die die cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform Anwendung finden, gelten folgende Untergrenzen:

- a ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert sind als Veräußerungen bzw. veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gem. cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC folgende Rechtsgeschäfte genehmigungspflichtig: alle Grundstücksveräußerungen gern. II. 1. a),
- b alle übrigen Veräußerungsgeschäfte mit einer Genehmigungsuntergrenze von 150.000 Euro,
- c veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gern. c. 1295 CIC
  - 1 ohne Untergrenzen Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Erwerb und die Veräußerung von Geschäftsanteilen, Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere mit Chefarzten und leitenden Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflege-dienstleitern und Belegärzten,
  - 2 alle übrigen veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von über 150.000 Euro,
  - 3 Miet- und Pachtverträge, deren Miet- bzw. Pachtzins jährlich 150.000 Euro übersteigt.

In Bezug auf Rechtsgeschäfte unterhalb der mit 100.000 Euro festgesetzten Untergrenze erhalten die Normen von II. 1., 2., 3. a) in den einzelnen Diözesen Rechtskraft, wenn der Diözesanbischof es bestimmt.

Hiermit setze ich die von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. – 27. September 2001 bzw. 18. – 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Bischofskongregation vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Änderungen der Partikularnormen Nr. 18 und 19 mit Wirkung vom 01. Oktober 2002 in Kraft.

Bonn, den 01. Juli 2002

+ Karl Kardinal Lehmann  
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

## Anlage 5 Abkürzungen

AG	—	Aktiengesellschaft
AVO	—	Arbeitsvertragsordnung im Bistum Limburg
BGB	—	Bürgerliches Gesetzbuch
can.	—	canon (Paragraphenzählung im Kirchenrecht)
CIC	—	Codex Iuris Canonici (Gesetzbuch des Kirchenrechts)
EGBGB	—	Einführungsgesetzbuch zum BGB
GbR	—	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GmbH	—	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGO	—	Hessische Gemeindeordnung
KDG	—	Kirchliches Datenschutzgesetz
Kita	—	Kindertagesstätte
KVVG	—	Kirchenvermögensverwaltungsgesetz
SVR	—	Sammlung von Verordnungen und Richtlinien im Bistum Limburg
SynO	—	Synodalordnung
VOB	—	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VRK	—	Verwaltungsrat der Kirchengemeinde
VZPV	—	Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat
WO VRK	—	Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg (WO VRK)
ZPO	—	Zivilprozessordnung

Verlag des Bischöflichen Ordinariats Limburg  
Roßmarkt 12  
65549 Limburg/Lahn  
E-Mail: [verlag@bistumlimburg.de](mailto:verlag@bistumlimburg.de)

Bibliographische Information der Deutschen Bibliothek:  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliographie;  
detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten – Printed in Germany  
© Verlag des Bischöflichen Ordinariats,  
Limburg/Lahn 2022  
Druck und Bindung: Werbedruck Petzold GmbH  
Gestaltung: Melanie Falk

ISBN 978-3-944142-60-9

*Wenn Sie Hinweise oder Anregungen für die nächste Auflage des Handbuchs für Verwaltungsräte haben, freuen wir uns über eine Mitteilung an [s.koller@bistumlimburg.de](mailto:s.koller@bistumlimburg.de)*

*für Tanja*

